



Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)

im Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, 20.02.2024

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
1. Vorbemerkungen.....	7
2. Kommunales Integrationsmanagement (KIM) – Allgemeine Informationen zum Programm.....	8
3. Gegenstand der Evaluation und die Erhebungsinstrumente	10
4. Entwicklung der personellen Besetzung des KIMs in allen Modulen	12
5. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1 – Strategisches Kommunales Integrationsmanagement.....	17
5.1 Lenkungsgruppe und Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe.....	18
5.2 Entwicklungen im Strategischen Overhead	21
5.2.1 Anbahnung/Einrichtung der Projektarbeitsgruppe DELFIN 4.....	23
5.2.2 Verbesserung der Informationslage (im Kontext von Mehrsprachigkeit) zum frühkindlichen Bildungsangebot im Rhein-Sieg-Kreis.....	24
5.2.3 KIM-Konzept und Konzeptarbeitsgruppen	26
5.2.4 Entwicklung und Implementierung von Strukturen – Stakeholder-Analysen	27
5.2.5 Bearbeitung durch das Case Management gemeldeter Themen und struktureller Lücken 2022 bis 2023	28
5.3 Koordination und Fachaufsicht über das Case Management	30
5.3.1 Originäre Aufgaben Case Management Koordination	30
5.3.2 Zusätzliche Mitwirkung auf Koordinationsebene	32
5.3.3 Mitwirkung bei dem Aufbau landesweit relevanter KIM-Strukturen	33
6. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 2, Case Management	35
6.1 Praktische Umsetzung des lokalen Case Managements	35
6.1.1 KIM lokales Case Management in Zahlen	38
6.1.2 Darstellung der Bedarfe der Zielgruppe	42
6.1.3 Besondere Erfolge des lokalen Case Managements	43
6.1.4 Verweisberatungen.....	46
6.2 Praktische Umsetzung vom Case Management MuKi-S	48
6.2.1 MuKi-S Case Management in Zahlen.....	48

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

6.2.2 Heidelberger Elterntraining (HET) durch das Case Management MuKi-S	50
6.2.3 Besondere Erfolge des MuKi-S Case Management	51
7. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 3: Ausländer- und Einbürgerungsbehörde (KIM ABH/EBH)	53
8. Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern und anderen Ämtern	56
9. Darstellung der Umsetzung des „Finanzsharing“ und Rückmeldungen aus den Kommunen zur praktischen Umsetzung des KIMs	62
10. Fazit: Mehrwert und positive Wirkungen des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis	65
11. Ausblick	67
Anlagenverzeichnis	69

Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Evaluation ist die Darstellung der praktischen Umsetzung und die Entwicklung des bislang größten integrationspolitischen Förderprogramms des Landes NRW, des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM), im Rhein-Sieg-Kreis für den bisherigen Gesamtzeitraum (August 2020 bis Dezember 2023) mit besonderem Augenmerk auf die Jahre 2022 - 2023. Ziel dabei war es, die Wirksamkeit der Arbeit des KIMs darzustellen und Erkenntnisse für die Verstetigung zu generieren. KIM ist ein flexibles System, welches sowohl die Einzelfallintegration unterstützt, als auch Planungs- und Steuerungselemente auf der Systemebene etabliert.

Im Hinblick auf die von der Kreispolitik genehmigten Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Modul 1 *KIM Koordination* (Strategischer Overhead, Koordinationsstelle) (2,5 VZÄ KIM-Koordination und 0,5 KIM Verwaltungsassistenten), im Modul 2 *Case Management* (10,0 VZÄ) und im Modul 3 *Ausländerbehörde/Einbürgerungsbehörde* (1,0 VZÄ ABH/ 2,0 VZÄ EBH) zur Förderung der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen sind seit September 2023 alle VZÄ der Module 1 und 2 bei der Kreisverwaltung vollständig besetzt. Im Modul 3 ist eine Stelle bei der EBH seit November 2021 durchgängig besetzt. Die zweite Stelle ist zurzeit ausgeschrieben. Die Stelle in der ABH wird zum 01.04.2024 wiederbesetzt. Die Personalsituation im KIM des Rhein-Sieg-Kreises kann im Vergleich zu anderen Kreisen und Städten NRW – trotz zeitweise unbesetzter Stellen – als stabil bezeichnet werden. Hinzu kommen 1 VZÄ KIM Koordination, 1 VZÄ Case Management und 2 VZÄ ABH/EBH bei der Stadt Troisdorf.¹

Die erste Phase (Aufbauphase²) der Einrichtung und Implementierung des KIMs nahm ca. zwei Jahre in Anspruch und konnte Ende 2022 / Anfang 2023 erfolgreich und nahtlos in die Umsetzungsphase übergehen. Zu den Aufgaben während der Aufbauphase gehörten u.a. die Entwicklung von Konzepten, Prozessen und

¹ Für die Stadt Troisdorf als Kommune mit eigener Ausländer-/Einbürgerungsbehörde wurden weitere Förderprogrammstellen (4 VZÄ) von Seiten des Landes genehmigt, die über den Rhein-Sieg-Kreis jährlich beantragt werden. Alle Eigenanteile für diese Stellen werden von der Stadt Troisdorf übernommen. Die vorliegende Evaluation bezieht sich auf die Umsetzung des KIMs durch das Kreispersonal.

² Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW geht von einer dreijährigen Aufbauphase aus: „Prinzipiell muss bei der Umsetzung von einer Phase des Aufbaus ausgegangen werden. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Aufbaus der KI-Struktur und der Durchführung des Programms „Einwanderung gestalten NRW“ kann diese Aufbauphase möglicherweise bis zu drei Jahre in Anspruch nehmen.“ (vgl. Bericht an den Integrationsausschuss NRW zum Thema „Wie ist der aktuelle Stand zur Umsetzung des KIMs?“, vom Oktober 2022, Seite 1)

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Vorlagen, die Einführung digitaler Fallakten, die sukzessive Einarbeitung und Schulung des Personals seit Ende 2021, die Erarbeitung von Schnittstellen mit anderen Beratungsstellen im Kreis, die Konzipierung und Durchführung von 14 Auftaktveranstaltungen in den am Modul 2 (Case Management) teilnehmenden Kommunen sowie die Einberufung und Etablierung der Lenkungsgruppe als übergeordnetes Steuerungsgremium für alle KIM-Prozesse.

Die zentrale Aufgabe des lokalen KIM Case Managements in 15 (bis Ende des Jahres 2022 16) Kommunen ist neben der individuellen Beratung und Begleitung hilfsbedürftiger Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte, Impulsgeber für die Weiterentwicklung und Optimierung des örtlichen Beratungs- und Unterstützungssystems im Handlungsfeld Integration zu sein. Zusätzlich zu dem kommunalen Case Management vor Ort arbeitet ein regionales Case Management „MuKi-S“ mit Sitz im Kreishaus. Die Beratungs-, Schulungs- und Informationsangebote des Case Management für **multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten (MuKi-S)** richtet sich an pädagogische Fachkräfte und Familien.

Durch die enge intermodulare und interdisziplinäre Zusammenarbeit konnten bis Ende 2023 u.a. folgende Themen (bzw. strukturelle Lücken) aufgedeckt und durch die KIM Koordination (Modul 1) in Zusammenarbeit mit dem Case Management (Modul 2) und externen Partnern bearbeitet werden: Klärung der Leistungsauszahlung für Neuzugewiesene mit Bleiberecht, Verbesserung von niederschwelligen und mehrsprachigen Zugängen zum frühkindlichen Bildungssystem (0-6 Jahre) oder Einrichtung der Projektarbeitsgruppe (PAG) DELFIN 4 im Auftrag der Lenkungsgruppe, mit dem Ziel einer schnelleren Implementierung von konkreten Sprachförderangeboten für auffällig getestete Kinder unter Mitwirkung aller Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis.

In den Jahren 2022 und 2023 haben die Case Managerinnen und Manager über 3.200 individuelle Beratungstermine mit Einzelpersonen oder Familienverbänden durchgeführt und rund 700 sonstige Arbeitstermine (Gremien- und Netzwerkarbeit, Info-Gruppenveranstaltungen, Schulungen, Fallkonferenzen, bilaterale Gespräche und Absprachen mit den Kommunen oder anderen Integrationsakteurinnen und -akteuren etc.) wahrgenommen. Neben Einzelberatungen konnten im untersuchten Zeitraum 736 Case Management Fälle (Bearbeitung von komplexen Problemlagen) erfasst werden. Davon wurde in 358 Fällen ein längerfristiger Case Management Prozess eingeleitet. Der Case Management Prozess für die restlichen aufgenommenen Case Management Fälle wurde nach dem Erst- oder Zweittermin aufgrund eines geringen Unterstützungsbedarfs durch das Case Management oder

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

aufgrund von Zuständigkeitsfragen nicht mehr fortgesetzt. Hinzu (für das Jahr 2022) kommen weitere (Beratungs-)Termine, im Rahmen derer 1.086 ukrainische Kriegsflüchtlinge persönlich vorsprachen und erfasst wurden.

Das lokale Case Management unterstützte insbesondere bei den Themen Lebensunterhalt, Deutschkurse, Aufenthalt/Einbürgerung, Gesundheit, Wohnen, Bildung/Schule. Neben der Entlastung der kommunalen Sozialarbeit trägt die Arbeit des Case Managements zur Optimierung der Arbeit in den Kommunalverwaltungen bei. Das Wissen über erfolgreiche Prozesse, Lösungen, Innovationen und Entwicklungen im KIM wird in die Kommunen getragen bzw. gemeinsam bearbeitet, z.B. die Optimierung der Dokumentationsvorlage in einer Kommune oder Anwendung von Echtzeit-Übersetzungsgeräten (Vasco Translators) in der Beratung. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Case Management und den Kommunen stößt in kreisangehörigen Kommunen im Allgemeinen auf sehr positive Resonanz. Das zeigt sich sowohl durch die persönlichen Rückmeldungen als auch in den Ergebnissen der Ende 2023 durchgeführten Umfrage bei den Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten in den an KIM beteiligten kreisangehörigen Kommunen. Somit nimmt KIM eine Dienstleistungsfunktion für die Kommunen wahr und führt vor Ort eine Entlastung in der angespannten Situation herbei (z.B. mit der Übernahme zeitintensiver und komplexer Fälle in der Beratungsarbeit oder mit der Unterstützung der Verwaltungen bei Erstellung von Dokumentationsvorlagen).

Im Rahmen des Moduls 3 (ABH/EBH) werden durch die ununterbrochene Besetzung der KIM-Stellen bei der EBH seit November 2021 Einbürgerungsverfahren im Rhein-Sieg-Kreis weiter optimiert und der bestehende Antragsrückstau abgebaut (aktuell ca. 2.600 noch nicht abschließend bearbeitete Verfahren). In den Jahren 2022 bis 2023 konnten zwei KIM-Sachbearbeitende 563 Einbürgerungsverfahren (von insgesamt 1.947) erfolgreich abschließen und damit zur Erhöhung der Einbürgerungszahlen beitragen. Die geplante Besetzung der KIM Stelle bei der ABH ab 01.04.2024 soll die Behörde bei der Umsetzung der Bleiberechte nach §§ 25 a und 25 b AufenthG sowie § 104 c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) unterstützen. Durch die Entwicklung der Bleibe- und Arbeitsperspektiven mit den o.g. rechtlichen Regelungen werden die Kommunen finanziell entlastet.

Die Einbindung möglichst vieler Schlüsselakteure der Integrationsarbeit in abgestimmter, fachlich geeigneter Form in den permanenten Ausbau der regionalen Integrationsinfrastruktur sowie eine kreisweite Verbesserung bzw. Verstetigung anschlussfähiger behördlicher Strukturen ist ein dauerhaftes Ziel des KIMs. Erste messbare Erfolge sind in diesem Bereich bereits erkennbar (z.B.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

erfolgreiche Einrichtung und Tätigkeit der PAG DELFIN 4). In den Jahren 2022 und 2023 nahm das KIM an über 100 Austauschformaten (Arbeitskreise, Netzwerktreffen etc.) teil. Die erfolgreiche Integrationsnetzwerkarbeit im Rhein-Sieg-Kreis wird im Jahr 2024 weiter vorangetrieben.

1. Vorbemerkungen

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 07.06.2021 wurde die Beschlussvorlage hinsichtlich des Kommunalen Integrationsmanagements im Rhein-Sieg-Kreis für den Kreistag vorberaten. Mit Kreistagsbeschluss vom 24.06.2021 wurde das Kommunale Integrationszentrum mit der Durchführung einer Evaluation zur praktischen Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements beauftragt, um seine Wirksamkeit zu überprüfen und Erkenntnisse für die dauerhafte Etablierung dieses Förderprogramms im Rhein-Sieg-Kreis zu generieren. Die Evaluationseckpunkte und -parameter (siehe Punkt 3 der vorliegenden Evaluation) wurden in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 16.11.2021 final vorgestellt und durch den Ausschuss beschlossen. Die Evaluation wurde in zwei Etappen durchgeführt:

1. Etappe:

Die Erstevaluation umfasste den Zeitraum von 01.01.2022 bis 21.04.2022, wobei der Bericht auch auf den Aufbau des KIM Programms im Rhein-Sieg-Kreis in den Jahren 2020 und 2021 eingeht. Die Ergebnisse der Erstevaluation wurden dem Ausschuss für Soziales und Integration in der Sitzung am 16.05.2022 vorgestellt und waren eine erste Auswertung über die geleisteten Vorbereitungen und die erfolgten ersten praktischen Maßnahmen und Prozesse im KIM.

2. Etappe:

Die vorliegende Evaluation umfasst den Gesamtzeitraum mit besonderem Augenmerk auf die Jahre 2022 und 2023 und schließt zum Teil auch die Ergebnisse und Erkenntnisse, die in der Erstevaluation gewonnen wurden, mit ein. Um größtmögliche Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Evaluationsbericht auf ausführlichere (theoretische) Konzeptgrundlagen bewusst verzichtet und an einigen Stellen auf die Erstevaluation verwiesen. Diese befindet sich in der Anlage (siehe Anlage 1) zum vorliegenden Evaluationsbericht.

2. Kommunales Integrationsmanagement (KIM) – Allgemeine Informationen zum Programm

Das Kommunale Integrationsmanagement NRW (KIM) gilt als das bislang größte integrationspolitische Förderprogramm des Landes und wird in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Das Programm dient als Instrument zur Umsetzung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 (verabschiedet im Jahr 2019) und ist im Teilhabe- und Integrationsgesetz [Teil 2 Aufgaben des Landes, §9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement] (siehe Anlage 2) dauerhaft verankert. Ziel von KIM ist es, die Teilhabechancen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte weiter zu verbessern, die jeweiligen Kommunen zu stärken und die intra- und interkommunale sowie rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu fördern.

Das KIM setzt sich aus drei Modulen zusammen:

- Modul 1: Strategische Ebene zur Steuerung³, angesiedelt im Dezernat 2, Fachbereich: 2-07 Kommunales Integrationszentrum (KI)
- Modul 2: Operative Ebene des rechtskreisübergreifenden, individuellen Case Managements (kurz: CM) (Einzelfallberatung und -begleitung individueller Integrationsverläufe), angesiedelt im Dezernat 2, Fachbereich: 2-07 Kommunales Integrationszentrum (KI)
- Modul 3: Zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- (ABH) und Einbürgerungsbehörden (EBH), angesiedelt im Dezernat 5, Fachbereich: 30 Rechts- und Ordnungsamt
 - a) zur Stärkung der rechtlichen Verstetigung der Integration von Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (ABH); Abteilung 30.2 Ausländerangelegenheiten
 - b) Unterstützung der Einbürgerungsbehörde (EBH) bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen; Abteilung 30.3 Ordnungsangelegenheiten, Personenstands- und Staatsangehörigkeitswesen

³ Im Weiteren auch als Strategischer Overhead, Gesamtkoordination, KIM Koordination, koordinierende Stelle KIM, KIM Koordinierungsstelle oder Koordinationsstelle KIM bezeichnet.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Während die Fördermittelbescheide für die Module 2 und 3 bereits im Jahr 2020 vorlagen (wenn auch für Modul 2 auf das zweite Halbjahr 2020 befristet), lag der Bescheid für Modul 1 erst nach der möglichen Antragstellung der Fördermittel ab Februar 2021 vor. Die erste Richtlinie KIM wurde am 15.11.2020 veröffentlicht und galt für den Zeitraum 26.11.2020 bis 31.12.2022 (siehe Anlage 3). Die zweite KIM-Richtlinie wurde am 06.12.2022 veröffentlicht und galt für den Zeitraum 07.12.2022 bis 31.12.2023 (siehe Anlage 4). Die aktuelle Richtlinie befindet sich noch in Überarbeitung. Deren Veröffentlichung steht noch aus.

Weiterhin ist das Modul 1 (Strategischer Overhead) jeweils aktiv zu beantragen, während der Rhein-Sieg-Kreis für die Module 2 (Case Management) und 3 (ABH/EBH) ohne Antragstellung jährlich die Bescheide für fachbezogene Pauschalen erhält. Diese Rahmenbedingungen wirkten sich insofern auf die Personalbesetzung in Modul 1 aus, als dass das Personal in Modul 1 erst nach der Stellenbesetzung in den Modulen 2 und 3 eingestellt werden konnte. Die operative Umsetzung des KIMs begann in der Folge vor der Arbeit des strategischen Overheads (Modul 1). Einzige Ausnahme bildete die CM Koordination, welche mit dem Bescheid zu Modul 2 eingesetzt werden konnte und welcher ab dem Jahr 2020 koordinierende Aufgaben zum Aufbau des KIM übertragen wurden. Insgesamt hatten und haben die verspätet veröffentlichten Richtlinien und befristeten Fördermittelbescheide erhebliche Auswirkungen auf die Planbarkeit und verlässliche Umsetzung des KIM im Rhein-Sieg-Kreis zur Folge.

Die Begleitung aller KIM Prozesse findet durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (kurz: MKJFGFI) NRW auf Landesebene statt. Die Fördermittelabwicklung erfolgt über die Bezirksregierung Arnsberg.

3. Gegenstand der Evaluation und die Erhebungsinstrumente

Gegenstand der vorliegenden Evaluation ist die Darstellung der praktischen Umsetzung und die Entwicklung der Arbeit des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis für den bisherigen Gesamtzeitraum (August 2020 bis Dezember 2023) mit besonderem Augenmerk auf die Jahre 2022 bis 2023. Hierfür wird auf die Parameter zurückgegriffen, die in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 16.11.2021 beschlossen wurden und welche bereits in der Erstevaluation zugrunde gelegt wurden:

- Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1 - des Strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (→ Kap. 5)
- Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 2 - des Case Managements (→ Kap. 6)
- Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern und anderen Ämtern, u.a. der Freien Wohlfahrtspflege, den Sprachkursträgern, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit etc. (→ Kap. 8)
- Die Zusammenstellung und Bearbeitung der in den Sozialräumen genannten Bedarfe (→ Kap. 5.2.1 / 5.2.2 / 5.2.5 / 6.1.2 / 6.2.1 bis 6.2.3)
- Darstellung der Umsetzung des Modells „Finanzsharing“ (→ Kap. 9)

Angeichts fehlender Arbeits- und Evaluationsvorlagen von Seiten des Landes⁴ wurden alle Vorlagen, Evaluierungsverfahren und Messinstrumente zur qualitativen und quantitativen Erhebung der oben genannten Parameter durch die KIM-Koordinierungsstelle (Modul 1) eigenständig entwickelt. Diese werden ständig optimiert und aktualisiert. Insbesondere die praxistaugliche Erhebung, Erfassung, Auswertung und Speicherung von Mess- und Beobachtungsdaten im Modul 2 – in der Beratungsarbeit des Case Managements – stellte im Hinblick auf die anonyme Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Berücksichtigung und Prüfung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen eine große Herausforderung dar. Hierzu fanden und finden ein enger Austausch und eine enge Abstimmung mit dem Fachbereich „Datenschutz“ der Kreisverwaltung statt. Die Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen erfolgt bis zur Einführung der Landesdatenbank von allen KIM-Mitarbeitenden im Rhein-Sieg-Kreis manuell.

⁴ Das Land stellt für das Monitoring und die Fallerfassung für zukünftige Datenauswertung die Landesdatenbank zwar in Aussicht, aber deren Einführung verzögert sich und ist frühestens für die zweite Hälfte 2024 anvisiert.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Durch das von der KIM-Koordination (Modul 1) im Dezember 2023 entwickelte und in die Datenerfassung implementierte halbautomatisierte Auswertungssystem für das Modul 2 (Case Management) konnte die quantitative Auswertung für das Jahr 2023 im vorliegenden Evaluationsbericht detailreicher dargestellt werden. Nichtsdestotrotz war eine absolut exakte Ermittlung aller Messgrößen nicht möglich. Die folgenden Ergebnisse und Auswertungen sollen somit näherungsweise und integral betrachtet werden. Die Analysen von qualitativen Beobachtungsdaten erfolgten durch Interviews, Umfragen, Tätigkeitsberichte, Arbeitskreise mit anderen KIM-Standorten sowie Präsentationen des Landes NRW.

4. Entwicklung der personellen Besetzung des KIMs in allen Modulen

Im Hinblick auf die von der Kreispolitik genehmigten Vollzeitäquivalente (VZÄ) bei der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises im gesamten Umfang von 16 VZÄ⁵ wurden die Programmstellen des KIMs im Laufe der Zeit sukzessive (nach-)besetzt. Seit September 2023 sind alle VZÄ der Module 1 und 2 seit Umsetzung dieser beiden Module vollständig besetzt. Im Modul 3 ist eine Stelle in der EBH seit November 2021 durchgängig besetzt. Die zweite Stelle in der EBH ist zurzeit ausgeschrieben. Die Stelle in der ABH wird zum 01.04.2024 wiederbesetzt. Die Abbildung 1 stellt eine detaillierte Übersicht über die Stellenbesetzung bis Ende 2023 in allen drei Modulen dar.

Modul 1:

- 2,5 VZÄ KIM-Koordination (zusätzlich 1 VZÄ Koordination in Troisdorf)
- 0,5 VZÄ KIM Verwaltungsassistenten

Die sukzessive Besetzung der Stellen verlief reibungslos. Die natürliche Mitarbeitenden-Fluktuation und die dadurch phasenweise unbesetzten Stellen hatten allerdings Auswirkungen auf das Tempo und die gewünschte Kontinuität der Arbeit des strategischen Overheads/ KIM Koordination im KIM (u.a. Verzögerungen bei der Entwicklung des KIM Konzeptes, Veränderungen und Neuentwicklungen bei der Aufgabenverteilung sowie der Bearbeitung von strukturellen Lücken aufgrund von Einarbeitungszeiten). Die Aufbauphase des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis, die bis Ende 2022 vorgesehen war, konnte unter den gegebenen Rahmenbedingungen aus eigener Sicht erfolgreich beendet werden. Die Optimierungs- und Entwicklungsprozesse werden kontinuierlich fortgeführt. Mit Stand Januar 2024 sind alle 3,5 (2,5 VZÄ KIM Koordination RSK u. 1 VZÄ Troisdorf) von der Kreispolitik beschlossenen VZÄ im Bereich KIM-Koordination und 0,5 KIM Verwaltungsassistenten im Modul 1 mit 5 Personen (vier Pers. RSK u. eine Pers. Troisdorf) vollständig besetzt. Die Fördermittel für die zusätzliche koordinierende Stelle für Troisdorf werden durch den Rhein-Sieg-Kreis jährlich beantragt und an die Stadt Troisdorf weitergeleitet⁶. Die KIM-Koordination sowie das Case Management bei der Stadt Troisdorf sind Teil des KIM des Rhein-Sieg-Kreises und werden eng in die Struktur eingebunden, z.B. durch die Teilnahme an gemeinsamen Teamsitzungen,

⁵ Zusätzlich wurden für die Stadt Troisdorf als Kommune mit eigener Ausländer-/Einbürgerungsbehörde weitere Förderprogrammstellen (4 VZÄ) von Seiten des Landes genehmigt, die über den Rhein-Sieg-Kreis jährlich beantragt werden. Alle Eigenanteile für diese Stellen werden von der Stadt Troisdorf übernommen.

⁶ Auch die Fördermittel für eine CM Stelle werden weitergeleitet und wurden an Troisdorf auf Grund des eigenen KIM-Prozesses abgegeben.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Beteiligung in den Lenkungsgruppensitzungen, Fallanalysen, Fortbildungen etc. Die Zusammenarbeit wird über einen Weiterleitungsvertrag zwischen der Stadt Troisdorf und der Kreisverwaltung geregelt.

Modul I - KIM Koordination RSK (max. 3 VZÄ)	2021												2022												2023											
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
VZÄ Koordination (max. 2,5):	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	1,5	1,5	1,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Personalanzahl:	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	3
VZÄ Verwaltungssistenz (max. 0,5):	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	
Personalanzahl:	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Modul I - KIM Koordination Troisdorf (max. 1 VZÄ)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
VZÄ Koordination (max. 1):	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
Personalanzahl:	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Modul II - KIM Case Management RSK (max. 10 VZÄ)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
VZÄ CM Koordination (max. 1):	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
Personalanzahl:	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
VZÄ komm. Case Management:													2,5	4,0	5,0	6,5	7,5	6,5	6,5	6,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	7,5	7,5	7,5	7,5	
Personalanzahl:													3	5	6	8	9	8	8	8	7	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	9	9	9	9	
VZÄ regionales Multi-S:	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	
Personalanzahl:	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Modul II - KIM Case Management Troisdorf (max. 1 VZÄ)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
VZÄ komm. Case Management (max. 1):	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
Personalanzahl:	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Modul III - ABH/EBH RSK (max. 3 VZÄ)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
VZÄ ABH (max. 1):													0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Personalanzahl:													0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
VZÄ EBH (max. 2):													0,75	0,75	0,75	0,75	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	
Personalanzahl:													1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Modul III - ABH/EBH Troisdorf (max. 2 VZÄ)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
VZÄ ABH (max. 1):	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	
Personalanzahl:	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
VZÄ EBH (max. 1):	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	
Personalanzahl:	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	

Abb.1: Übersicht über die personelle Besetzung in den KIM-Modulen

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunes Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Modul 2:

- 1 VZÄ Koordination Case Management
- 7 VZÄ lokales (im Weiteren auch als kommunales bezeichnet) Case Management (zusätzlich 1 VZÄ in Troisdorf)
- 2 VZÄ kreisweites (im Weiteren auch als regionales bezeichnet) Case Management MuKi-S (Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten)

Für die Umsetzung des Moduls 2 (max. 3 VZÄ) werden 3 Personen im Kommunales Integrationszentrum im Kreishaus eingesetzt. Davon wird eine Person als Koordination Case Management eingesetzt. Zwei Mitarbeitende führen das kreisweite Case Management MuKi-S durch. Dies beinhaltet insbesondere die Unterstützung multilingualer Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten unter Berücksichtigung des Ansatzes des KIM, da diesbezüglich bereits vor der Einrichtung von KIM Bedarf im Rhein-Sieg-Kreis erfasst wurde.

Für die Verortung der 7 VZÄ kommunales Case Management wurde 2020 eine Bedarfsanalyse von der Case Management Koordination durchgeführt. Anhand eines leitfragenorientierten Interviews wurde das Interesse sowie der Bedarf der Kommunen hinsichtlich der Personalstellen erfragt und ausgewertet. Die 7 VZÄ sind bei der Kreisverwaltung eingestellt, arbeiten aber entsprechend der Auswertung tageweise vor Ort in den Kommunen:

KOMMUNE	BERATUNGSORT	EINSATZTAGE PRO WOCHE
Alfter	Rathaus	2
Bad Honnef	Rathaus	3
Bornheim	Rathaus	2
Königswinter	Unterkunft für Geflüchtete	2
Lohmar	Rathaus	2
Meckenheim	Katholische Pfarrgemeinschaft	2
Much	Rathaus Neunkirchen-Seelscheid	2
Niederkassel	Rathaus	3
Neunkirchen-Seelscheid	Rathaus Neunkirchen-Seelscheid	3
Rheinbach	Unterkunft für Geflüchtete	3
Sankt Augustin	Rathaus	3
Swisttal	Rathaus	3
Troisdorf	Rathaus	5

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Wachtberg	Unterkunft für Geflüchtete	2
Windeck	Verwaltungsgebäude am Rathaus	2,5

Die obige Tabelle entspricht dem Stellenanteil, der den Case Managerinnen und Managern in den jeweiligen Kommunen im Verhältnis zu einer 5-Tage Woche à 39 Stunden zur Verfügung steht. Das Vorgehen wurde gewählt, damit nicht an einem Arbeitstag den Kommunen sowie den Mitarbeitenden Zeitverluste auf Grund von Arbeitsplatzwechseln entstehen.

Die Stadt Hennef beendete Ende 2022 den Einsatz des Case Managements, da sie nach eigenen Angaben keinen Bedarf an Case Management zu verzeichnen hatte. Der Einsatztag pro Woche, der der Kommune zugestanden hat, wurde auf die Stadt Bad Honnef übertragen, da der ursprünglich berechnete Bedarf hier am deutlichsten auf drei Wochentage hin tendierte. Somit arbeitete das Case Management im o.g. Zeitraum in bis zu 16 Städten und Gemeinden. Für die Zusammenarbeit wurde mit jeder Stadt bzw. Gemeinde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. In der Anlage zu diesem Evaluationsbericht (siehe Anlage 5) ist eine Kooperationsvereinbarung als Muster dargestellt.

Die Kommunen Siegburg, Ruppichteroth und Eitorf erhielten keine Case Management Stellenanteile, da sie sich während der Bedarfsanalysen gegen eine Personalzuteilung ausgesprochen hatten. Die Stadt Siegburg sowie die Gemeinde Eitorf haben gegenüber der Kreisverwaltung zwischenzeitlich Bedarf angemeldet. Dieser Bedarf konnte auf Grund der bisherigen von der Kreispolitik beschlossenen und an die Kommunen verteilten Stellenanteile nicht gedeckt werden.

Die Stellenbesetzung des kommunalen Case Managements begann im 4. Quartal 2021.⁷ Die Case Managerinnen und Manager wurden jeweils ca. einen Monat lang aktiv im Kommunales Integrationszentrum eingearbeitet. Die Durchführung der insgesamt zwölf Einarbeitungen im Zeitraum Oktober 2021 bis Oktober 2022 oblag der Case Management Koordination (Modul 1), die gemeinsam mit der KI-Leitung sowie dem Case Management MuKi-S seit 2020⁸ am Aufbau des KIM-Programms im Rhein-Sieg-Kreis mitwirkte. Ihr kam somit eine maßgebliche Rolle beim Aufbau und

⁷ Bei der Stadt Troisdorf war die zu besetzende Case Management Stelle (1 VZÄ) schon im August 2020 mit einer Person besetzt.

⁸ Zwei Mitarbeitende des Case Managements MuKi-S waren schon seit August 2020 beim Kommunales Integrationszentrum eingestellt. Allerdings hat die Corona-Pandemie mit entsprechenden Abordnungen dazu geführt, dass sich der Aufbau des CM MuKi-S deutlich verzögerte.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

bei der Implementierung des gesamten KIM-Prozesses in den Jahren 2021/2022 im Rhein-Sieg-Kreis zu.

In Arbeitskreisen mit anderen KIM-Standorten sowie auf Fachtagungen des Landes NRW zeigte sich im Vergleich zur Entwicklung der personellen Besetzung der KIM-Stellen und Personalfluktuations (in den Modulen 1 und 2) in anderen Kreisen und Städten NRW eine verhältnismäßig stabile Personalsituation im KIM im Rhein-Sieg-Kreis.

Modul 3:

- 1 VZÄ Sachbearbeitung ABH (zusätzlich 1 VZÄ in Troisdorf)
- 2 VZÄ Sachbearbeitung EBH (zusätzlich 1 VZÄ in Troisdorf)

KIM ABH Siegburg (1 VZÄ):

Wegen der Befristung der VZÄ KIM und den allgemeinen Schwierigkeiten, Personal für die Ausländerbehörde auf dem Arbeitsmarkt zu finden, konnte die Programmstelle bisher trotz mehrfacher Ausschreibung nur für drei Monate von Juli bis September 2023 besetzt werden. Die VZÄ wurde inzwischen erneut ausgeschrieben und wird ab dem 01.04.2024 wiederbesetzt sein.

KIM EBH Siegburg (2 VZÄ):

Eine der beiden VZÄ KIM in der Einbürgerungsbehörde konnte seit November 2021 durchgängig bis heute besetzt werden, und zwar zunächst als Teilzeitstelle mit 0,75 VZÄ und seit Mai 2022 als Vollzeitstelle. Die zweite Stelle war von Mitte Oktober 2022 bis Ende 2023 besetzt und ist aktuell wieder im Ausschreibungsverfahren.

In der ABH/EBH in der Stadt Troisdorf stehen seit Umsetzung des Programms 1,5 VZÄ zur Verfügung.

5. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1 – Strategisches Kommunales Integrationsmanagement

Bei der Entwicklung, Erprobung, Evaluierung und dauerhaften Etablierung eines komplexen Systems, zu dem das KIM gehört, finden viele unterschiedliche Prozesse statt, die aufeinander abgestimmt, oft modifiziert und ständig optimiert werden müssen. Aus diesem Grund ist die Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1 als eine prozesshafte Größe zu verstehen, deren Bedeutung nur in einer chronologischen Zusammenschau und auch im Hinblick auf die Entwicklungen im Modul 2 (Case Management) entstehen kann.

Die Aufgaben der strategischen Steuerung/KIM-Koordination umfassen folgende allgemeine Bereiche:

- Gesamtkoordination nach innen und außen (für alle 19 Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises)
- rechtskreisübergreifendes Schnittstellenmanagement
- Begleitung der Lenkungsgruppe und sich entwickelnde (Projekt-) Arbeitsgruppen.
- Controlling
- Strategische Steuerung: Aufbau KIMs – Transfer der Rahmenbedingungen auf den Rhein-Sieg-Kreis
- Aufarbeitung struktureller Herausforderungen und kontinuierliche Prozessoptimierung
- Einführung agiler Arbeitsmethoden im KIM-Team, kontinuierliche Analysen der Entwicklungen im Land und Kreisgebiet
- Netzwerk- und Gremienarbeit; Veranstaltungsmanagement
- KIM-Konzeptarbeit
- Konzipierung der bisherigen Beteiligungsformate mit Kommunen und weiteren Beratungsdiensten
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Berichterstattung gegenüber Land und Entscheidungsträgern im Rhein-Sieg-Kreis
- Vorstellung des gesamten KIM-Personals auf dem Integrationsportal
- Abstimmung kommunaler Informationsunterlagen unter Einbindung weiterer Fachstellen, u.a. Rundschreiben, Informationsflyer, Einbindung auf kommunalen Webseiten

5.1 Lenkungsgruppe und Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe

Die Begleitung aller strategischen KIM-Prozesse im Rhein-Sieg-Kreis obliegt der kreisweiten Lenkungsgruppe KIM, die sich aus den zentralen verwaltungsexternen und verwaltungsinternen Akteuren zusammensetzt:

- Dezernat II –Soziales, Gesundheit, Versorgung und Kommunale Integration
- 2-07 – Kommunales Integrationszentrum
- Amt 30 – Rechts- und Ordnungsamt
- Amt 40 – Amt für Schule, Bildung, Kultur und Sport
- Amt 50 – Sozialamt
- Amt 51 – Jugendamt
- Agentur für Arbeit
- jobcenter rhein-sieg
- Caritasverband Rhein-Sieg e.V.
- Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein
- Der Paritätische NRW e.V., Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis
- Untere Schulaufsichtsbehörde mit der Generalie Migration
- Stadt Troisdorf
- Kommunale Vertretung linksrheinisch (Stadt Meckenheim)
- Kommunale Vertretungen rechtsrheinisch (Gemeinden Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid und Windeck)

Diese entsenden stimmberechtigte Mitglieder in die Lenkungsgruppe.

Die Lenkungsgruppe hat die zentrale Aufgabe, Veränderungsprozesse einzuleiten und zu überprüfen. Sie ist das übergeordnete Steuerungs- und Entscheidungsgremium, um Strukturveränderungen zu erzielen und die in der Beratung des Case Managements festgestellten Integrationshürden abzubauen. Die Darstellung der fallbasierten Integrationshürden obliegt hierbei der KIM-Koordinierungsstelle des strategischen Overheads (Modul 1), die zugleich auch die Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe bildet.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Lenkungsgruppe, inklusive Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versand der Sitzungseinladungen sowie der Sitzungsniederschriften

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- Zusammenstellung, Entwicklung und Weitergabe von Informationen und Vorlagen
- Vorbereitung gemeinsamer Pressearbeit

Richtet die Lenkungsgruppe Projektarbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Strukturlücken⁹ ein, so werden die Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung für diese Projektarbeitsgruppen ebenfalls von der Geschäftsstelle übernommen.

Die Lenkungsgruppe KIM arbeitet auf Grundlage der am 24.03.2022 verabschiedeten Geschäftsordnung (siehe Anlage 6, Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe KIM). Seit Einberufung der Lenkungsgruppe KIM und mit der ersten konstituierenden Sitzung am 25.11.2021 haben bis Ende 2023 neun Sitzungen stattgefunden:

Sitzungen der Lenkungsgruppe																							
2021		2022												2023									
XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X

Abb. 2: Übersicht über die stattgefundenen (grün) und ausgefallenen (orange)
Sitzungen der Lenkungsgruppe KIM

Aufbauend auf die Erstevaluation werden im Folgenden die Ergebnisse der Arbeit der Lenkungsgruppe ab der 5. Sitzung zusammengefasst. Auf die Ergebnisse der Arbeit der Lenkungsgruppe aus den Sitzungen 1 bis 4 wird an dieser Stelle auf die Erstevaluation verwiesen (siehe Anlage 1).

⁹ Strukturlücke bzw. strukturelle Lücke meint offensichtliche Hürden oder Probleme der Zielgruppe im Integrationsprozess, die vom Case Management gemeldet werden und die viele Personen in mehreren Kommunen betreffen. Die Abstraktion der Probleme geschieht auf Grundlage der Erkenntnisse des kommunenübergreifenden Case Management-Austauschs sowie einer Interims-Datenbank, die das Case Management pflegt (derzeit arbeitet das Land an einer generellen Datenbank für KIM in NRW). Anschließend werden durch Fallrekonstruktionen Gemeinsamkeiten und somit Themen herausgearbeitet. Nach der Vorstellung des Problemthemas im Koordinationsteam werden Planungskonferenzen einberufen, in denen mit den betroffenen Akteurinnen und Akteure sowie Organisationen das Problem thematisiert und gemeinsam Lösungsansätze erarbeitet werden. Als letzter Schritt entscheidet die Lenkungsgruppe über eine Umsetzung der Lösungsansätze und die weitere Bearbeitung der herausgearbeiteten Themen. Wird der weiteren Bearbeitung zugestimmt, wird aus der anfänglichen Strukturlücke ein generatives Thema, an dem langfristig und ausführlich in Projektarbeitsgruppen gearbeitet wird.

5. Sitzung (18.05.2022)

Die in der vierten Sitzung begonnene Leitzielarbeit für das KIM-Konzept wurde in der 5. Sitzung fortgeführt. Ziel war es, für KIM relevante Schnittstellen und Themen/Maßnahmen zu konkretisieren. Die Geschäftsstelle fasste hierzu die Ausgangsüberlegungen und Erkenntnisse in einer PPT zusammen. Diese wurden im Rahmen der Sitzung ergänzt und konkretisiert. Auch wurde die Einrichtung von Unterarbeitsgruppen zur weiteren Ausarbeitung der Schnittstellen und Themen/Maßnahmen für das KIM-Konzept beschlossen.

6. Sitzung (23.11.2022)

In der 6. Sitzung wurden drei strukturelle Lücken vorgestellt, die im Rahmen der Case Management Beratung in mehreren Kommunen auftraten. Die Lenkungsgruppe erteilte der Geschäftsstelle den Auftrag, sich näher mit den Themen aus den Bereichen der frühkindlichen Bildung und der Arbeitsmarktintegration zu befassen. Der Bereich Wohnen sollten im Rahmen des KIM nicht angegangen werden, da dieses Thema für eine Bearbeitung durch KIM als zu komplex wahrgenommen wurde und es sich nicht nur auf die Zielgruppe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte bezieht und somit kein konkretes Thema von KIM ist.

7. Sitzung (21.03.2023)

Die 7. Sitzung befasste sich neben der Darstellung des aktuellen Sachstandes KIM (inklusive KIM Troisdorf) und der Weiterentwicklung des KIM-Konzepts vor allem mit den Themenschwerpunkten: „Aufarbeitung generativer Themen: Vorgehensweise im Rhein-Sieg-Kreis“ und „Klärung der Rolle der Lenkungsgruppe“. Hierfür konnte als Referent Herr Dr. Buchholt, stellvertretender Referatsleiter KIM im MKJFGFI gewonnen werden. Herr Dr. Buchholt betonte neben seinem thematischen Vortrag, dass die Umsetzung des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis sehr fortgeschritten sei. Auch machte er deutlich, dass das Land NRW mit der Einführung des KIMs keine Parallelstrukturen beabsichtige, sondern einen systemischen Ansatz zur Optimierung des kommunalen Integrationssystems schaffen möchte.

19.06.2023 – die geplante Sitzung wurde abgesagt.

Aufgrund fehlender Tagesordnungspunkte zur Entscheidung durch die Lenkungsgruppe wurde diese Sitzung nach durchgeführter Abstimmung bei den Mitgliedern abgesagt. Über die aktuellen Entwicklungen in KIM wurde die Lenkungsgruppe schriftlich per E-Mail informiert.

8. Sitzung (13.09.2023)

In der 8. Sitzung berichtete die Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe über die fehlende Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen für Kinder, die im Rahmen der Sprachstandstestung Delfin 4 auffällig getestet wurden. Diese Strukturlücke wurde im Rahmen des Case Management MuKi-S aufgedeckt. Die Lenkungsgruppe beschloss einstimmig die Einrichtung einer Projektarbeitsgruppe „DELFIN4“ mit dem Ziel, betroffene Familien besser zu unterstützen und die Implementierung von konkreten Maßnahmen für auffällig getestete Kinder voranzutreiben. Die Teilnahme aller Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis an dieser Projektarbeitsgruppe wurde ausdrücklich begrüßt; eine Einbringung des Themas in das Gremium der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten des Rhein-Sieg-Kreises (HVB) wurde daher durch die Lenkungsgruppe unterstützt. In diesem Zusammenhang wurde über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Zugänge zum frühkindlichen Bildungssystem (im Kontext der Mehrsprachigkeit) berichtet. Außerdem wurde die Einrichtung von Konzeptarbeitsgruppen zur weiteren Ausarbeitung des KIM-Konzeptes für das vierte Quartal 2023 und das erste Quartal 2024 durch die Geschäftsstelle angekündigt.

9. Sitzung (04.12.2023)

In der 9. Sitzung der Lenkungsgruppe lag der Schwerpunkt auf der Überprüfung und Anpassung der Geschäftsordnung. Über die neue Fassung der Geschäftsordnung soll in der nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe am 22.02.2024 abgestimmt werden. Außerdem wurde das Modell „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“ durch Herrn Odenthal (Jobcenter) vorgestellt. Die Geschäftsstelle (inklusive KIM Troisdorf) berichtete zudem über die aktuellen Entwicklungen im KIM.

5.2 Entwicklungen im Strategischen Overhead

Die Darstellung der praktischen Umsetzung des KIMs im Modul 1 im untersuchten Zeitraum lässt sich grundsätzlich in zwei fließend ineinander übergehende Phasen unterteilen: die Aufbauphase bis ca. Ende 2022 und die Umsetzungsphase ab ca. Anfang 2023.

In der Aufbauphase wurden die wichtigsten Rahmenbedingungen geschaffen und erste KIM-Prozesse angelegt, wie z.B. Einberufung und Etablierung der Lenkungsgruppe sowie Einrichtung von Unterarbeitsgruppen, Organisation von Auftaktveranstaltungen in den Kommunen zur Anbahnung und Umsetzung des Case

Management (vgl. Erstevaluation, siehe Anlage 1). Für all diese Maßnahmen, ebenso wie für die Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und deren konkrete Einbindung in den KIM-Prozess, war die Aufbauphase vorgesehen. Jedoch konnten nicht alle Maßnahmen im KIM-Aufbauprozess in dem erwarteten Umfang stattfinden. Ursachen dafür waren vor allem die instabile pandemische Lage in den ersten zwei Jahren, zeitweise unbesetzte KIM-Stellen, fehlende Vorlagen und Tools seitens des Landes für die praktische Umsetzung des KIMs oder die Folgen des im Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Aufnahme der ukrainischen Kriegsgeflüchteten (laut Jahresbericht der Ausländerbehörde im Rhein-Sieg-Kreis ca. 5.900 Menschen) hat nicht nur die Ausländerbehörden im Rhein-Sieg-Kreis und in Troisdorf im Jahr 2022 vor große Herausforderungen gestellt. Unabhängig von der Zielgruppendefinition des kommunalen Handlungskonzeptes hat das MKJFGFI bedarfsgerecht reagiert und den Kommunen in ganz NRW gestattet, die KIM-Strukturen auch für die Aufnahme und Begleitung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine zu nutzen. Während die KIM Koordination kurzfristig entsprechende Maßnahmen (u.a. Einrichtung der Arbeitsgruppe „Ukraine“ und des Arbeitskreises „Ukraine“) einführte, konnte das KIM Case Management die Kommunen bei den behördlichen Prozessen und der Erfassung von Daten für verschiedene Fachbereiche unterstützen, ihre Angebote für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer erweitern und Beratungslücken teilweise schließen.

Die für die Aufbauphase im Jahr 2022 vorgesehene Konzipierung, Abstimmung und Durchführung von 14 der insgesamt 16 geplanten Auftaktveranstaltungen in den kreisangehörigen Kommunen hat unter der Federführung der KIM Koordination maßgeblichen Beteiligung des Case Managements erfolgreich stattgefunden. Im Rahmen der Auftaktveranstaltungen fanden die Vorstellungen der Angebote der KIM-Koordination, des kommunalen Case Management sowie des kreisweiten Case Managements MuKi-S, weitere Vernetzung und die Abstimmung von Zielgruppen und Schnittstellen mit den haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteuren vor Ort statt. Ziel dabei war es, Doppelförderungen zu vermeiden und die Zusammenarbeit für die Zielgruppe mit besonderem Blick auf die Übergänge zwischen einzelnen Rechtskreisen bestmöglich zu gestalten. Aufgrund der Nachbesetzung der Case Management Stelle in den Kommunen Rheinbach und Meckenheim zum 01.09.2023 ist die Durchführung einer für diese beiden Städte gemeinsamen Auftaktveranstaltung für das Frühjahr 2024 geplant.

Die Umsetzung des Moduls 1 fand im Jahr 2023 im Angesicht von weiteren Entwicklungen und regulatorischen Maßnahmen statt, die zur Etablierung und Verstetigung der bereits entwickelten Prozesse beitragen konnten. In den

folgenden Kapiteln (5.2.1 bis 5.2.5) wird ein Überblick über die wichtigsten Aktivitäten auf der KIM-Koordinationsebene im vergangenen Jahr gegeben.

5.2.1 Anbahnung/Einrichtung der Projektarbeitsgruppe DELFIN 4

Durch die Sprachstandfeststellung „Delfin 4“ („**D**agnostik, **E**lternarbeit, **F**örderung der Sprachkompetenz in **N**ordrhein-Westfalen bei **4**-Jährigen“) wird überprüft, ob die Sprachentwicklung eines Kindes altersgemäß ist. Durch die Arbeit des kreisweiten Case Managements für multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten (MuKi-S) (Modul 2) wurde dem KI das Thema der fehlenden Sprachförderung der auffällig getesteten Kinder bekannt. 2021 und 2023 fanden diesbezüglich ämterübergreifende Treffen statt, um das Problem mit allen beteiligten Ämtern zu besprechen. Im ersten Treffen waren die untere Schulaufsicht, das Schulamt, das Kreisjugendamt und das KI vertreten. Am zweiten Treffen nahmen zudem das Kreisgesundheitsamt (Schuleingangsuntersuchung) und die Datenschutzbeauftragte teil. Aufgrund des Bedarfs an Sprachförderung für die auffällig getesteten Kinder beauftragte die Lenkungsgruppe des KIMs nach der Darstellung durch die Geschäftsstelle die KIM-Koordination, eine Projektarbeitsgruppe einzurichten, mit dem Ziel, konkrete Lösungsvorschläge und eine schnellere Implementierung von konkreten frühkindlichen Sprachförderangeboten für auffällig getestete Kinder und zur besseren Unterstützung der betroffenen Familien zu erarbeiten. Sie wird unter der Federführung des Kommunes Integrationszentrums aus Vertretungen der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis, des Schulamts für den Rhein-Sieg-Kreis, des Schulamts des Rhein-Sieg-Kreises, des Kreisgesundheitsamts und des Datenschutzes bestehen.¹⁰

¹⁰ Im Januar 2024 wurden die an den ämterübergreifenden Treffen beteiligten Akteure in einem 3. Treffen über diese Entwicklung informiert. Die kurzfristig bereits im zweiten ämterübergreifenden Treffen angedachte „Zwischenlösung“ der Anbindung der betroffenen Familien an das Case Management MuKi-S wurde konkretisiert. Alle betroffenen Familien werden 2024 über das Unterstützungsangebot informiert werden. Ein erstes Treffen der Projektarbeitsgruppe mit Vertretungen der Jugendämter, des Kreisschulamtes, der Unteren Schulaufsicht und des Kreisgesundheitsamtes ist für das erste Quartal 2024 geplant.

5.2.2 Verbesserung der Informationslage (im Kontext von Mehrsprachigkeit) zum frühkindlichen Bildungsangebot im Rhein-Sieg-Kreis

Im Rahmen des Case Managements wurde bereits in der Aufbauphase deutlich, dass gerade Kinder, die nicht am frühkindlichen Bildungssystem teilnehmen und die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, Defizite in der deutschen Sprachentwicklung aufweisen. Um die Bildungspartizipation dieser Kinder bereits vor Schuleintritt zu erhöhen, beschloss die Lenkungsgruppe im Jahr 2022, dass die Informationslage der betroffenen Familien verbessert werden solle. Die KIM-Koordination nahm sich diesem Thema an. Die komplexe Jugendamtsstruktur im Rhein-Sieg-Kreis machte während der Umsetzung schnell deutlich, dass ein einheitliches Vorgehen pro Jugendamtsbezirk nicht möglich ist. Das frühkindliche Bildungssystem im Rhein-Sieg-Kreis zeichnet sich mit Tagespflege und Kindertagesstätten durch zwei unterschiedlichen Betreuungsformen mit unterschiedlichen Anmeldewegen aus. Erschwerend kommt hinzu, dass auch jedes Jugendamt andere Fristen, Regularien und Wege der Anmeldung vorgibt. Hierdurch muss der Auftrag der Lenkungsgruppe für jedes Jugendamtsgebiet einzeln umgesetzt werden.

2023 startete die KIM Koordination mit der Verbesserung der Zugänge in der Kommune Eitorf. Eitorf hatte als erste Kommune in dieser Thematik um Unterstützung durch KIM gebeten, sodass hier mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen begonnen wurde. Hierzu wurde unter anderem in Kooperation zwischen KIM und dem Kreisjugendamt die Übersetzung der Schritt-für-Schritt-Anleitung für das Kitaportal in acht Sprachen (Arabisch, Türkisch, Russisch, Ukrainisch, Spanisch, Polnisch, Englisch und Persisch) veranlasst. Diese wurden für alle Kommunen, die das Kita-Portal als Anmeldeportal nutzen, online zugänglich gemacht.

Zudem wurde ein Zeitstrahl durch die KIM-Koordination und dem regionalen Case Management MuKi-S erarbeitet, in dem der grobe zeitliche Ablauf des Anmeldeprozederes für Kita-Plätze dargestellt wird.

Um bereits mit diesen ersten Meilensteinen einen über die Kommune hinausgehenden Effekt zu erzielen, wurden alle relevanten haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteure im gesamten Rhein-Sieg-Kreis über die Anmeldeformulare für Kita-Plätze und Tagespflege in den einzelnen Kommunen informiert. Zudem wurde auf die mehrsprachigen Informationsmaterialien zu den

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

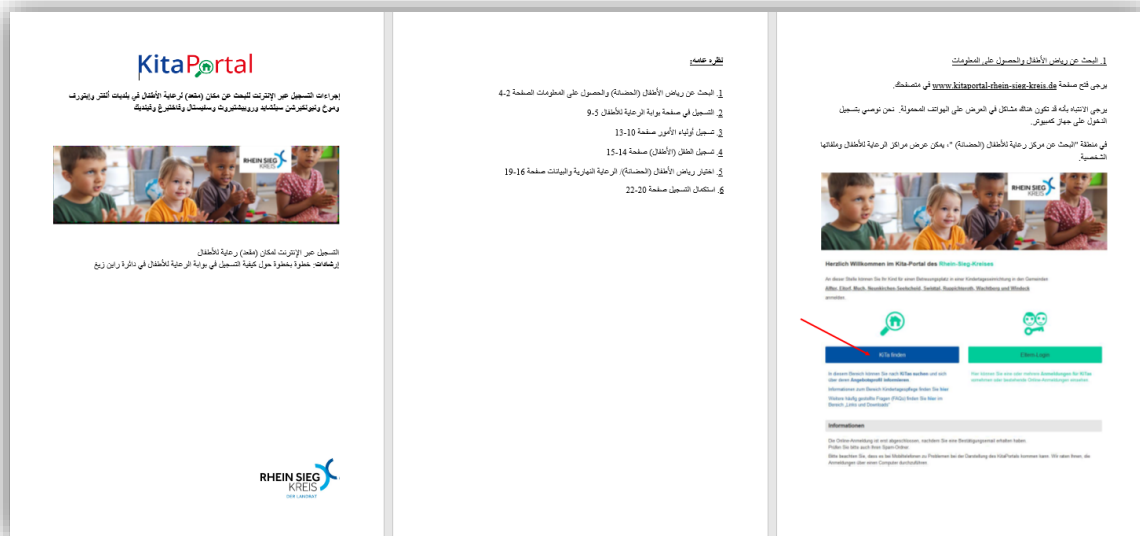


Abb. 3: Auszug aus der „Schritt für Schritt-Anleitung“ für die Kita-Anmeldung in arabischer Sprache

Kita-Anmeldeportalen „Little Bird“¹¹ und „Kita-Portal“ sowie zur Tagespflege aufmerksam gemacht und auf den nahenden Anmeldeschluss für das Kita-Jahr 2024/2025 inkl. Zusendung des erarbeiteten Zeitstrahls hingewiesen.



Abb. 4: Zeitstrahl „Der Weg in die Kita“ für die Kita-Anmeldung im RSK

¹¹ "Little Bird" ist ein Elternportal für die Suche und Vergabe von Kitaplätzen. Eltern können sich dort über alle Betreuungsangebote informieren und die passende Einrichtung nach Lage, Träger oder speziellen Angeboten aussuchen.

Es folgten viele positive Rückmeldungen seitens des Case Managements, das in der Folge einen verbesserten Zugang der Zielgruppe zu Informationen und den Betreuungsmöglichkeiten selbst bestätigte.

Für das Jahr 2024 ist die Umsetzung von weiteren Verbesserungsmaßnahmen (u.a. Verbesserung der Informationslage zu Kindertagespflege) geplant.

5.2.3 KIM-Konzept und Konzeptarbeitsgruppen

Die Voraussetzungen zur Umsetzung aller drei Module im KIM und zur Beantragung des Moduls 1 ist ein Handlungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis, aus dem die rechtskreisübergreifende, intra- und interkommunale Zusammenarbeit in den drei Modulen und mit externen Partnerinnen und Partnern hervorgeht.

Daher haben im Jahr 2022 unter Beteiligung der Mitglieder der Lenkungsgruppe fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) der Lenkungsgruppe (UAG Verwaltung, UAG Wohlfahrt, UAG MSO¹², UAG Ehrenamt, UAG Arbeitsmarkt) zwecks Klärung und Definierung von Schnittstellen und zur Weiterentwicklung des KIM-Konzeptes stattgefunden. Die Vorbereitung und Durchführung oblag der Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe unter Einbindung des regionalen Case Managements MuKi-S und der Koordination Case Management. Im Dezember 2022 wurden die Konzeptteile zur Zusammenarbeit mit der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde, zu KIM in der Stadt Troisdorf und der Arbeit im regionalen Case Management MuKi-S nachgeschärft.

Die letzte mit der Lenkungsgruppe abgestimmte Version des KIM-Konzeptes ist von Stand 16.01.2023 (siehe Anlage 7). Im Jahr 2023 wurde die Fortschreibung des KIM-Konzeptes in die Wege geleitet. Nach Beauftragung durch die Lenkungsgruppe, weitere KIM-Konzeptarbeitsgruppen (KAG) einzurichten, fanden im Dezember 2023 drei von vier geplanten Konzeptarbeitsgruppen-Treffen statt:

- „Bildung 0-6“
- „Arbeitsmarktintegration“
- und „Zusammenarbeit mit Wohlfahrtverbänden“

¹² MSO: Migrantinnen-/Migrantenselbstorganisationen

Die Konzeptarbeitsgruppe „Wohnen“ musste aufgrund vieler kurzfristiger Absagen auf einen späteren Termin im Januar 2024 verschoben werden. Die Planung, Organisation und Durchführung oblag der KIM-Koordination. Die Bearbeitung weiterer Themen in Konzeptarbeitsgruppen wird im 1. Halbjahr 2024 erfolgen. Die Auswahl der Themen der Konzeptarbeitsgruppen orientierte sich an den 2022 in den Unterarbeitsgruppen (UAG) erarbeiteten KIM-relevanten Themen. Ziel der Konzeptarbeitsgruppen ist es, den Fokus vor allem auf die Zugänge je Thema für die Zielgruppe der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu legen und die derzeitige Ausgangslage, Ziele und gegebenen Stolpersteine bzw. strukturellen Lücken zu identifizieren sowie konkrete Maßnahmen daraus abzuleiten. Zu den Konzeptarbeitsgruppen werden Expertinnen und Experten aus der operativen Ebene eingeladen, um die Expertise aus der Praxis einzubinden.

Von August bis Dezember 2023 wurde die KIM-Koordination bei der Weiterentwicklung des Konzepts durch eine externe Beratung innerhalb der Förderkonzeption KIM begleitet. Ihre Aufgaben umfassten sowohl die Strategieplanung mit dem KIM Koordinations- und KI-Leitungsteam, als auch die Durchführung / Moderation der ersten drei Konzeptarbeitsgruppen. Die Ergebnisse aus der Arbeit der Konzeptarbeitsgruppen werden in das KIM-Konzept fließen. Da die Fördermittel für externe Begleitungen aus der neuen Richtlinie¹³ des Landes ab 2024 gestrichen werden, muss der weitere Prozess zur Weiterentwicklung von der KIM Koordination wieder alleine durchgeführt werden.

5.2.4 Entwicklung und Implementierung von Strukturen – Stakeholder-Analysen

Der Zusammenarbeit mit kreisweiten und kommunalen Integrationsakteurinnen und -akteuren kommt in der Arbeit des Case Managements eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig bzw. regelmäßig Akteure und Interessensgruppen zu identifizieren, die ein berechtigtes Interesse am Verlauf und Ergebnis der Umsetzung des KIM-Prozesses haben. Um diesen Akteurskreis ermitteln und in die weitere Arbeit einbeziehen zu können, führte die KIM-Koordination im Jahr 2023 gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem

¹³ Die aktuelle Richtlinie ist zum Zeitpunkt der Evaluation noch nicht erschienen. Daher hat das MKJFGFI die Kommunalen Integrationszentren vorab über die Streichung der Fördermittel für externe Begleitungen informiert.

kommunalen Case Management elf Stakeholder-Analysen¹⁴ durch. Im Rahmen dieses Analyseinstrumentes wurden die Personen (bzw. Institutionen, Ämter) innerhalb einer Kommune aufgelistet, die mit dem KIM-Prozess sowohl auf der Leitungs- als auch auf der operativen Ebene direkt verbunden sind, die indirekt beteiligt sind oder die von der Arbeit oder den Ergebnissen des KIM-Case Management betroffen sind. Die KIM-Koordination und das Case Management haben die Ergebnisse der jeweiligen kommunenspezifischen Stakeholder-Analyse besprochen und ausgewertet, um das Kooperationsmanagement vor Ort künftig zu optimieren bzw. zu stärken (z.B. weitere Vernetzung oder Verstärkung bestehender Wege der Zusammenarbeit). An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Stakeholder-Analysen immer eine Momentaufnahme in den jeweiligen Kommunen darstellen. Im Laufe der Zeit kann es dazu kommen, dass sich die Kontaktintensität zu den Stakeholdern verändert hat (oder Stakeholder können hinzukommen oder wegfallen). Aus diesem Grund werden die fehlenden sowie Folge-Analysen und Durchläufe für die kommenden Jahre regelmäßig vorgesehen.

5.2.5 Bearbeitung durch das Case Management gemeldeter Themen und struktureller Lücken 2022 bis 2023

Die Case Managerinnen und Case Manager fungieren als Impulsgebende für die Weiterentwicklung und Optimierung des örtlichen Beratungs- und Unterstützungssystems im Handlungsfeld Integration. Durch eine enge Zusammenarbeit und einem regelmäßigen Austausch zwischen Modul 1 (KIM Koordination) und Modul 2 (KIM Case Management) können die Bedarfe der jeweiligen lokalen Zielgruppen eruiert werden. Im Folgenden werden die strukturellen Lücken und Bedarfe aufgeführt, die vom Case Management gemeldet und von der KIM-Koordination bearbeitet wurden:

Kontoeröffnung bei Resettlement- und HAP¹⁵-Geflüchteten

Durch kommunenübergreifende Hinweise aus dem Case Management fiel auf, dass über 100 Personen ihre Leistungen nach SGB II nicht oder nur erschwert erhielten, da sie mit ihrer Fiktionsbescheinigung kein Konto eröffnen konnten. Nach

¹⁴ Die Stakeholder-Analyse (Umfeldanalyse) ist eine Projektmanagement-Methode, um Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren auf das Projekt zu ermitteln, im Auge zu behalten und bei Bedarf rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu setzen.

¹⁵ HAP ist die Abkürzung für „Humanitarian Admission Programmes“ und eine Bezeichnung eigener Aufnahmeprogramme verschiedener Länder (z.B. Deutschland), die einmalig für eine bestimmte Anzahl und Flüchtlingsgruppe beschlossen werden.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Gesprächen zwischen dem Kreissozialamt, der Ausländerbehörde des Kreises, dem Jobcenter und der KIM Koordination konnten durch die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit folgende Lösungen erarbeitet werden:

- Im ersten Schritt: Die Meldung der aktuell betroffenen Personen durch das Jobcenter an die Ausländerbehörde, um eine schnelle Erstellung von erforderlichen Dokumenten gewährleisten zu können.
- Zukünftige Handhabung: In den Fällen, in denen keine Nationalpässe/Reiseausweise vorliegen, erfolgt durch die Sachbearbeitung des Jobcenters eine umgehende Benachrichtigung an die Ausländerbehörde, sodass dort die Information über die Dringlichkeit schnell vorliegt.

Die vereinbarte Vorgehensweise wird seither kontinuierlich über das KIM-Team an beteiligte und betroffene Kommunen/Institutionen – insbesondere Jobcenter und Sozialämter – in die Breite getragen.

Formulare und Anträge Jobcenter

Das KIM Case Management meldete vermehrt Fälle, in denen der deutschen Sprache nicht mächtige Personen bereits vor dem ersten Beratungstermin Formulare und Anträge zugesandt wurden, die sie ausgefüllt zu ihrem ersten Termin beim Jobcenter mitbringen sollten. Hier wurden Vereinbarungen mit dem Jobcenter bzgl. künftiger Vorgehensweisen (Möglichkeit eines gemeinsamen Ausfüllens von Formularen und Anträgen im ersten Termin beim Jobcenter) und Ausfüllhilfen (Erklär-Videos Bildung und Teilhabe) getroffen.

Zugang zu Wohnraum

Das KIM Case Management meldete den verhältnismäßig schweren Zugang der Zielgruppe zu Wohnraum aufgrund von Diskriminierungserfahrungen und mangelnder Transparenz zu Regelungen bei der Wohnraumsuche. Nach Entscheidung der Lenkungsgruppe wurde das Thema als nicht KIM spezifisch im Hinblick auf die Zielgruppe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte identifiziert, da es eine breitere Zielgruppe betrifft. Im Hinblick auf die Sensibilisierung und Diskriminierung wird dieses Thema von der KIM Koordination in einer Konzeptarbeitsgruppe weiter behandelt.

Doppelbeschulung ukrainischer Kinder

Kommunenübergreifend fiel den Case Managerinnen und Managern auf, dass ukrainische Schulkinder nicht nur am deutschen Schulunterricht, sondern online

auch am ukrainischen Schulunterricht teilnehmen. Dies führt zu einer hohen Belastung der betroffenen Kinder. Die KIM-Koordination recherchierte, dass das Angebot des „Herkunftssprachlichen Unterrichts“ hier für eine Entlastung der betroffenen Kinder, einer besseren Integration ins deutsche Schulsystem und zeitgleich einer weitergehenden Förderung der ukrainischen Sprachkenntnisse sorgen konnte. Daher werden betroffene Familien nun gezielt auf dieses Angebot hingewiesen.

5.3 Koordination und Fachaufsicht über das Case Management

Die Steuerung des in den Kommunen eingesetzten Case Managements in Bezug auf die inhaltliche Umsetzung dieses Bausteins obliegt der Koordination Case Management (im Weiteren auch als Koordinationsstelle Case Management bezeichnet). Aus strategischen und organisatorischen Gründen ist sie dem Modul 1 zuzuordnen.

5.3.1 Originäre Aufgaben Case Management Koordination

Um generelle Abläufe und Koordinationsprozesse in der Schnittstelle Modul 1 / Modul 2 sicherzustellen, nimmt die Koordination Case Management u. a. originär folgende Aufgaben wahr:

- strategische Steuerung des Bereiches Case Management
- Leitung und Organisation der Case Management (Online-) Teamtreffen (mit allen Case Managerinnen und Managern) im ursprünglich wöchentlichen und inzwischen zweiwöchentlichen Rhythmus
- Individuelle Sprechstunden für Fallbesprechungen und zur Ausrichtung des Case Managements vor Ort
- Erstellung und Fortschreibung des Case Management Konzepts
- Erstellung eines Einarbeitungskonzepts mithilfe eines Blended Learning Ansatzes sowie Einarbeitung und fachliche Anleitung des standortübergreifenden Case Management Teams
- Einrichtung eines gemeinsamen Fachverfahrens der Fallbearbeitung und -dokumentation für das Case Management
- Qualitätsmanagement und Prozessoptimierung

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- (Weiter-)Entwicklung aller Beratungsvorlagen unter Beteiligung des Case Management Teams und entsprechender Fachämter
- Netzwerk- und Schnittstellenarbeit zu anderen Beratungsdiensten und Behörden im Rhein-Sieg-Kreis
- Bindeglied zu der Leitungsebene des Kommunalen Integrationszentrums sowie den koordinierenden Stellen im KIM-Team
- Qualifizierung und Supervision der Case Managerinnen und Case Manager
- Unterstützung des Teambuildingprozesses und der Rollenschärfung im Case Management

Die Koordinationsstelle Case Management bildet weiterhin eine Schnittstelle zwischen dem Modul 2 (Case Management) und dem Modul 1 (Koordinationsstelle KIM) sowie der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums. Alle Wissensbestände der Case Managerinnen und Manager aus dem Kreis werden durch die Koordinationsstelle Case Management systematisch erfasst, aufbereitet und anschließend in den strategischen Steuerungsprozess eingespeist. Die vom Case Management gemeldeten Themen und Bedarfe werden gemeinsam analysiert, um zu entscheiden, ob es sich bei den gemeldeten Bedarfen um Einzelfälle (bzw. kurzfristig zu lösende Themen) oder um langfristige Integrationshürden im Rhein-Sieg-Kreis handelt.

Um den Prozess aller Meldungen aus dem Case Management zu vereinheitlichen und effizienter zu gestalten sowie die Einbindung Dritter in KIM zu gewährleisten, hat die Koordinationsstelle Case Management die Erarbeitung eines Online-Meldebogens zur Meldung struktureller Bedarfe initiiert. Dieser soll die Meldung sowohl aus der Ebene des Case Managements als auch durch andere Ämter oder Beratungsstellen der Freien Wohlfahrt im Rhein-Sieg-Kreis ermöglichen. Erfahrungswerte aus dem KIM im Kreis Warendorf werden zukünftig auf Übertragbarkeit auf den Rhein-Sieg-Kreis geprüft und durch den strategischen Overhead nachverfolgt (s. 11. Ausblick).

Durch die Bündelung o.g. Aufgaben in einer Person werden einheitliche Beratungsstandards im Kreisgebiet etabliert und eine zuverlässige Ansprechbarkeit für das standortübergreifende Team gewährleistet. Hierzu gehört insbesondere die Einarbeitung, welche seit Ende der Case Management Schulungen durch die Paritätische Akademie im Jahr 2023 nicht mehr einheitlich durch das Land NRW finanziert wird. Somit wird das Wissen über die Case Management Methode, die

Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzung des KIM im Rhein-Sieg-Kreis über die Case Management Koordination vermittelt. Weiterhin wirkt sie darauf ein, dass gute und niederschwellige Zugänge zu der Zielgruppe gegeben sind und die Methode Case Management mittelfristig gegenüber einmaligen Beratungen überwiegt. In Kapitel 6.1.1 wird dargelegt, dass im Laufe der letzten Monate ein vermehrter Fokus auf Case Management Fälle zu konstatieren ist und die Umsetzung eine positive Entwicklung zu verzeichnen hat.

5.3.2 Zusätzliche Mitwirkung auf Koordinationsebene

Die o.g. Aufgaben nahm die Case Management Koordination zusätzlich zu weiteren Koordinationsaufgaben wahr (s. Kapitel 5.2), die ihr insbesondere während der Aufbauphase KIMs sowie in Zeiten personeller Engpässe übertragen wurden. Hierzu gehört insbesondere die Einführung agiler Arbeitsweisen, die Mitwirkung bei Personalmanagement- und Personalentwicklungsmaßnahmen, die Fördermittelabwicklung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Teilnahme an zahlreichen Fachveranstaltungen, die Netzwerk- und Gremienarbeit, die Erstellung von Berichten an das Land NRW sowie an politische Gremien inklusive der Erstevaluation KIM, die Erstellung von Kooperationsvereinbarungen u.v.m. Weiterhin wurden wiederholt Netzwerkanalysen durch die Case Management Koordination durchgeführt. Darüber hinaus wurden diverse Beteiligungsformate durch sie konzipiert und begleitet, u.a. die Bedarfsanalyse hinsichtlich Case Management Stellen bei den kreisangehörigen Kommunen sowie Auftaktveranstaltungen an den Standorten, welche Case Management Stellen erhielten. Diese Beteiligungsformate waren maßgeblich für den praxisorientierten Transfer der landesweiten Rahmenbedingungen auf die Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis. Bei der Gestaltung der Lenkungsgruppen, des KIM-Konzeptes und Netzwerktreffen sowie Impulsen zur Optimierung von Integrationsprozessen wirkte die Case Management Koordination kontinuierlich mit.

Ein wichtiger Meilenstein in der Koordinationsarbeit des Case Managements war nach der vorübergehenden Möglichkeit im Jahr 2022, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Beratungen zu beauftragen¹⁶, die Beschaffung sogenannter Vasco Translators für alle Case Management Standorte im Kreis im Jahr 2023. Die

¹⁶ Die Gewährung von Zuwendungen für Übersetzungsdienstleistungen als Sofortprogramm erfolgte im Rahmen des Programms KIM NRW gemäß der Förderkonzeption vom 04.05.2022 und umfasste den Zeitraum vom 29.06.2022 bis 31.12.2022.

Beschaffung der Übersetzungsgeräte erfolgte im Rahmen der KIM Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunales Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW) vom 06.12.2022 [Pkt. 2.1]. Bei den sog. Vasco Translators handelt es sich um multifunktionale Übersetzungsgeräte, die in Echtzeit zwischen 100 Sprachen übersetzen können. Sie ermöglichen u.a. Sprach-zu-Sprach-Übersetzungen (schriftlich // verbal) und können binnen weniger Sekunden abfotografierte Texte übersetzen. Bei den Geräten handelt es sich um eine einmalige Investition ohne Folgekosten, welche das Case Management in der täglichen Arbeit entlasten und eine datenschutzkonforme Sprachmittlung ermöglichen. Die Geräte stießen in kreisangehörigen Kommunen wie auch bei Kooperationspartnern auf sehr positive Resonanz. Nicht nur prüfen weitere Fachbereiche der Kreisverwaltung eine eigene Anschaffung der Geräte, sondern auch aus einigen kreisangehörigen Kommunen sowie anderen KIM-Standorten in NRW ist dem KIM bekannt, dass dies in Prüfung ist. So wird die interkulturelle Öffnung im Rhein-Sieg-Kreis nicht nur im KIM selbst, sondern über das KIM auch in weiteren Behörden und in der Kreisverwaltung wesentlich vorangetrieben.

5.3.3 Mitwirkung bei dem Aufbau landesweit relevanter KIM-Strukturen

Weiterhin wirkte die Case Management Koordination bei dem Aufbau landesweit relevanter Strukturen KIM mit:

- Aufbau und Begleitung des selbstorganisierten KIM Arbeitskreises Rheinland für Koordinationsstellen aller KIM-Standorte im Regierungsbezirk Köln
- Vertretung des Regierungsbezirks Köln in der operativen Arbeitsgruppe zur Konzipierung der Fachdatenbank KIM NRW
- Kontinuierliche interkommunale Zusammenarbeit mit weiteren KIM-Standorten zwecks Synergieherstellung und Lösungsfindungsprozessen
- Erstellung und Bereitstellung von Vorlagen für KIM für andere KIM-Standorte im Land Nordrhein-Westfalen

Die vorgenannte Fachdatenbank, die mithilfe agilen Projektmanagements konzipiert wird, soll zum einen als Fachanwendung des Case Managements und zum anderen zur Auswertung auf Kreisebene dienen. Im Rahmen von 23 Terminen im Jahr 2023 wurden digitale Fallakten konzipiert, auswertungsrelevante Indikatoren auf Kommunen- bzw. Kreisebene definiert und Feedback zu einer

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

ersten Testversion des Dienstleisters durch die Koordination Case Management in den Prozess eingebracht. Hierfür wiederum wurde mehrmals das Case Management Team sowie die Koordinationsebene des Rhein-Sieg-Kreises befragt, um eine praxisnahe Lösung der Software zu ermöglichen. Weiterhin wirkte die Koordination Case Management auf der digitalen Kollaborationsplattform Confluence kontinuierlich fachlich an dem Aufbau der Datenbank mit. Eine Nutzung der Landesdatenbank ab dem zweiten Halbjahr 2024 wird anvisiert.

Der durch die Case Management Koordination initiierte KIM Arbeitskreis Rheinland stärkt die regionale Zusammenarbeit, fördert Synergien und entwickelte sich zu einer wichtigen Wissensplattform für Vorlagen und Prozessabläufe. Der AK Rheinland bündelt die Expertise der KIM Koordinatorinnen und Koordinatoren aus anderen Kreisen und Städten im Regierungsbezirk Köln und bietet eine Plattform für kollegialen Austausch über aktuelle Entwicklungen bei anderen KIM-Standorten. Eine alternative Plattform für den standortübergreifenden Austausch existiert seit dem Ende der Koordinationsschulungen im Jahr 2022 auf Landesebene nicht mehr.

Das KIM im Rhein-Sieg-Kreis ist ein Vorreiter in der Erstellung von diversen Vorlagen für die praktische Umsetzung des KIMs, seinen Beteiligungsformaten oder auch den eigens entwickelten Einarbeitungskonzepten. Der gelungene interkommunale Austausch förderte die interdisziplinäre und überregionale Zusammenarbeit und sparte erhebliche Ressourcen im Zuge des Aufbaus der neuen Strukturen ein.

6. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 2, Case Management

Das KIM Case Management im Rhein-Sieg-Kreis besteht aus zwei unterschiedlichen Formen:

- dem kommunalen lokalen Case Management, das in 15 kreisangehörigen Kommunen vertreten ist. Mit dem in den Kommunen eingesetzten Case Management wird das Ziel verfolgt, mithilfe individueller Begleitung Integrationsziele mit den Ratsuchenden zu vereinbaren, sie in geeignete Angebote zu vermitteln sowie die Hilfesysteme zu koordinieren. Das Case Management verfolgt weiterhin das Ziel, im Unterstützungsmanagement mögliche Lücken, Potenziale und fehlende Angebote sowie effektivere Prozesse im Versorgungssystem der kommunalen Ämter, Dienste und Einrichtungen zu identifizieren und zwecks weiterer Bearbeitung an die KIM Koordinationsstelle zu melden. Letztere leitet strukturelle Veränderungsprozesse über die Lenkungsgruppe ein.¹⁷
- dem kreisweiten Case Management MuKi-S (Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten) mit Sitz im Kreishaus. Ziel dabei ist es, auf familiärer und institutioneller Ebene für die Kinder aus der Zielgruppe optimale Lernbedingungen für die sprachliche Entwicklung zu schaffen, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.

In der Erstevaluation wurde dargestellt, wie sich der Aufbauprozess des Moduls 2 seit Beginn des KIMs und die anfängliche Einbindung in die Kommunen gestaltete. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf diese Inhalte bewusst verzichtet und auf den Erstevaluationsbericht verwiesen (siehe Anlage 1, S. 8-15).

6.1 Praktische Umsetzung des lokalen Case Managements

Das lokale Case Management und die intensive praktische Umsetzung in den am Modul 2 teilnehmenden Kommunen begann 2021. Um das lokale KIM Case

¹⁷ Vgl. MKJFGFI (2023): Case Management im KIM NRW – Handreichung (abgerufen von https://broschuerenservice.nrw.de/mkjfgfi/shop/Case_Management_im_KIM_NRW_-_Handreichung, letzter Zugriff 16.01.2024)

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Management in den jeweiligen Kommunen anzubieten, waren umfangreiche Abstimmungen mit den jeweiligen Kommunen notwendig. Die Arbeit der jeweiligen Case Managerinnen und Manager vor Ort konnte nach einer ca. vierwöchigen aktiven Einarbeitungsphase in der Kreisverwaltung sukzessive gestartet werden. Zu den anfänglich durchgeführten Dienstleistungen des Case Managements zählten vor allem Kontaktgespräche mit lokalen Akteuren und der zuständigen Mitarbeiterschaft der Behörden vor Ort, Erst- und Verweisberatungen an Dritte, Teilnahme an Arbeitskreisen vor Ort, Teilnahme an Workshops, Informationsveranstaltungen, Teilnahme an 15-tägigen Fortbildungen des Landes, Beratungen per E-Mail und Telefon sowie Vernetzung mit Migrantenorganisationen. Die eigentliche Beratungsarbeit im Sinne der KIM-Rahmenkonzeption konnte seit Vorlage der geprüften Datenschutzerklärung im März 2022 beginnen. Die Verzögerung war darin begründet, dass der im Referentenentwurf vorgesehene Paragraph des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) hinsichtlich Datenschutz und Schweigepflicht gestrichen wurde. Außerdem wurden lokale Auftaktveranstaltungen konzipiert und in 14 Kommunen durchgeführt. Für die Kommunen Meckenheim und Rheinbach, in denen die Case Management Stelle erst seit September 2023 nachbesetzt werden konnte, ist die Durchführung einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung für das Frühjahr 2024 geplant. Ziel bei jeder Auftaktveranstaltung ist es, die Aufgaben des Case Managements vorzustellen, Schnittstellen mit anderen Beratungsstellen zu erarbeiten und Abgrenzungen für Verweisberatungen zu konstatieren.

Die Abbildung 5 gibt einen einfachen Überblick darüber, in welchen Kommunen, seit wann (grün markiert) und an wie vielen Tagen (Ziffern in den Kästchen) in der Woche das Beratungsangebot des Case Managements zur Verfügung steht. Gelb markiert wurden die Monate, in denen die Auftaktveranstaltungen stattgefunden haben.

Im Falle der Kommune Hennef wurde das Case Management im Dezember 2022 beendet. Aus Sicht der Stadt deckt die interkulturelle Beratungs- und Begegnungsstätte für Einheimische und Zugewanderte INTERKULT die Bedarfe ab, so dass ein zusätzlicher Beratungsbedarf durch das KIM Case Management nicht mehr gegeben war. Der Einsatztag pro Woche, der der Kommune zugestanden hat, wurde auf die Stadt Bad Honnef übertragen, da der ursprünglich berechnete Bedarf hier am deutlichsten auf drei Wochentage hin tendierte.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Modul II - Lokales Case Management	2021						2022												2023											
	VII	VII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Alfter						2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bad Honnef					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bornheim					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Eitorf																														
Hennef					1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1												
Königswinter					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Lohmar							2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Meckenheim					2	2	2	2	2																			2	2	2
Much								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Neunkirchen-Seelscheid								3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Niederkassel							3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rheinbach					3	3	3	3	3																			3	3	3
Ruppichterath																														
Sankt Augustin					3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1						3	3	3	3	3	3	3
Siegburg																														
Swisttal						3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Troisdorf (seit 08.2020 besetzt)	5	5	5	5	5	5	5						5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Wachtberg					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1					2	2	2	2	2	2	2	2
Windeck					2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5

Abb. 5: Beratungsangebot des KIM Case Managements im Rhein-Sieg-Kreis

Das KIM Case Management auf kommunaler Ebene bedeutet:

- direkter Kontakt mit den Personen der Zielgruppe als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner im Rahmen von rechtskreisübergreifenden Einzelfallberatungen
- passgenaue Vermittlung der Personen der Zielgruppe in entsprechende Maßnahmen
- Angebot einer Orientierungs- und Integrationshilfe (=Lotsenfunktion) und Beratung (Einzelfall- und Verweisberatung)
- Aushandeln von Integrationsplänen im Einzelfall, verbunden mit Zielen, Umsetzung der Integrationspläne, Leistungssteuerung, Monitoring und Evaluierung
- Durchführung und Teilnahme an Fallkonferenzen und Fall- und Prozessanalysen
- Erfassung von Bedarfen, Angeboten und Ressourcen von Zielgruppe und integrationsrelevanten Akteuren vor Ort
- Mitwirkung bei der Planung und Entwicklung von Angeboten im Integrationsbereich vor Ort
- Netzwerkarbeit und engen Abstimmung mit Behörden und Akteuren vor Ort sowie weiteren Case Managerinnen und Case Managern im Rhein-Sieg-Kreis

- Zusammenarbeit mit den Fachämtern des Rhein-Sieg-Kreises und der jeweiligen kreisangehörigen Kommune in Bezug auf die Weiterentwicklung der Dienstleistungen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte

6.1.1 KIM lokales Case Management in Zahlen

Folgende quantitative Darstellung der Arbeit des lokalen Case Managements umfasst die Jahre 2022 und 2023. Im Jahr 2021 wurden vor allem die Voraussetzungen für die Beratungsarbeit von Seiten der CM Koordination und der KI-Leitung geschaffen, außerdem wurde zum damaligen Zeitpunkt keine quantitative Datenerhebung im Hinblick auf Einzelberatung geführt. Im vierten Quartal 2021 nahmen die ersten Case Managerinnen und Case Manager für den Einsatz in den Kommunen den Dienst auf. Ausnahme hierbei ist die VZÄ Case Management in Troisdorf, die bereits im August 2020 eingerichtet wurde.

In den Jahren 2022 und 2023 haben die in den Kommunen eingesetzten Case Managerinnen und Manager (inkl. Troisdorf) über 3.900 Termine wahrgenommen. Davon waren es im Jahr 2022 1.503 Termine und 2.409 Termine im Jahr 2023. Bei den stattgefundenen Terminen soll generell zwischen:

- a) den direkten Terminen mit den Zielgruppen (Beratungstermine)
- b) und den sonstigen Arbeitsterminen (Teilnahme an Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen, Auftaktveranstaltungen, Gruppen-Veranstaltungen mit der Zielgruppe [z.B. in den Unterkünften], Austauschtreffen mit Ämtern/Institutionen und anderen Integrationsakteuren, Netzwerkarbeit, Schulungen)

differenziert werden.

Aus der Abbildung 6 geht deutlich hervor, dass der Anteil der sonstigen Arbeitstermine im Jahr 2022 deutlich höher ist, als der im Jahr 2023. Diese Unterschiede und Änderungen der Verhältnisse bilden den Aufbauprozess des Case Managements ab. Zu Beginn des neu entstandenen Dienstleistungsbereichs war die Vernetzung mit Dritten und Abstimmung zu Fallübergaben eine wichtige Voraussetzung, um Zugang zu den Fällen zu erhalten sowie Vereinbarungen zu Fallübergaben zu treffen. Die Anzahl der individuellen Beratungen nahm mit

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunes Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Fortsetzung des Programms um ungefähr das Doppelte (von 1.084 im Jahr 2022 auf 2.137 im Jahr 2023) zu.

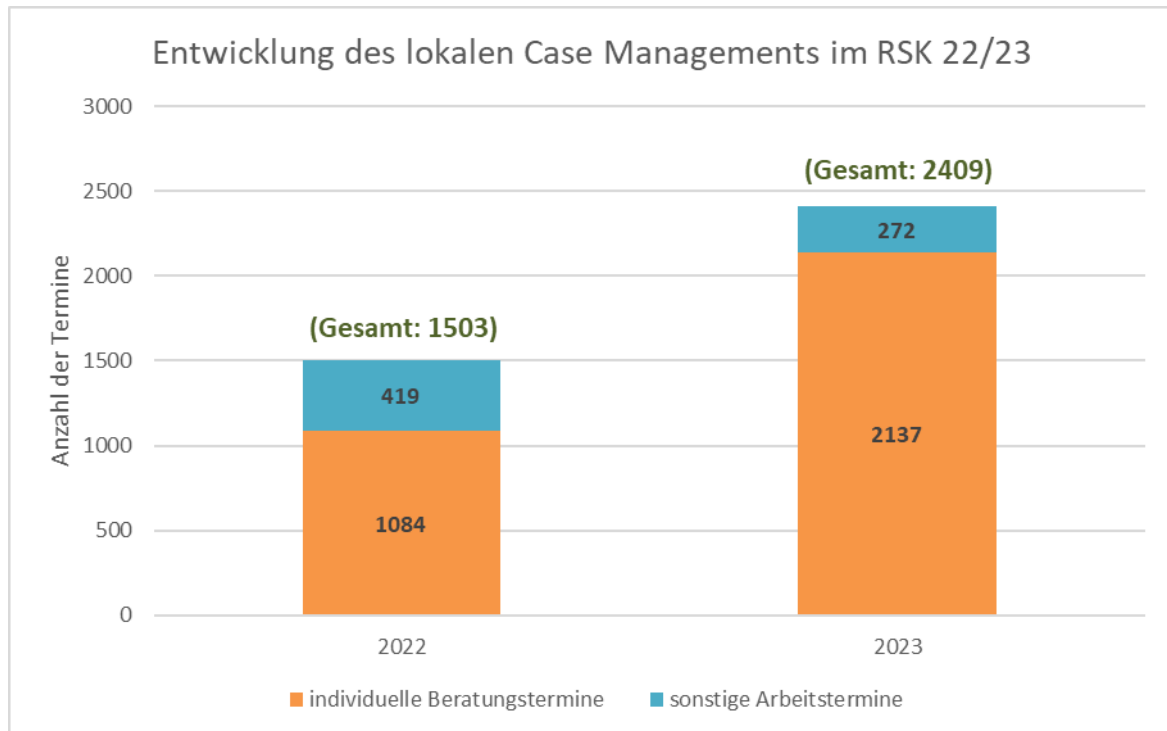


Abb. 6: Übersicht über die Anzahl der vom KIM Case Management durchgeführten Termine in den Jahren 2022 und 2023

Hinzu kommen für das Jahr 2022 weitere (Beratungs-)Termine, bei denen 1.086 ukrainische Kriegsflüchtlinge persönlich vorsprachen und erfasst wurden. Durch die Erstberatung und teilweise Ersterfassung ukrainischer Kriegsflüchtlinge ab März 2022 mussten Absprachen zum weiteren Verfahren vorgenommen werden. Diese Termine sind in der Abbildung 8 nicht berücksichtigt.

Zudem konnte für den untersuchten Zeitraum (2022 bis 2023) eine weitere Differenzierung innerhalb der direkten Beratungstermine mit der Zielgruppe vorgenommen werden (siehe Abb. 7). Die individuellen Beratungstermine mit der Zielgruppe lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- a) einmalige Beratungen bzw. Beratungen mit solchen Klientinnen und Klienten, die eine eher geringen Unterstützung bedurften bzw. die nicht bereit waren, sich auf eine umfangreiche Beratung im Sinne des Case Managements (siehe unten) einzulassen:

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- Anzahl der Termine im Jahr 2022: 720 und im Jahr 2023: 542
insgesamt: 1.262 einmalige Beratungstermine

b) und Case Management Termine: Hierbei erfordert die Integrationsförderplanung ein dauerhafteres und engeres Beratungssetting und erfolgt anhand des Case Management Verfahrens. Sie ist ein auf längere Zeit angelegter, reflektierter und mit den Klientinnen und Klienten gemeinsam erarbeiteter Prozess, der alle relevanten Personen und Institutionen einbezieht

- Anzahl der Termine im Jahr 2022: 364 und im Jahr 2023: 1.595
insgesamt: 1.959 Case Management Beratungstermine

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die oben genannte Anzahl der stattgefundenen Termine nicht eins zu eins mit der Anzahl der Klientinnen oder Klienten einhergeht, die das Case Management Angebot in Anspruch nahmen. Häufig kommen zu den Terminen mehrere Personen wie Ehepaare (mit Kindern), Geschwister, Freunde etc.), sodass die Anzahl der Personen, die das KIM Angebot genutzt haben, deutlich höher ausfällt.

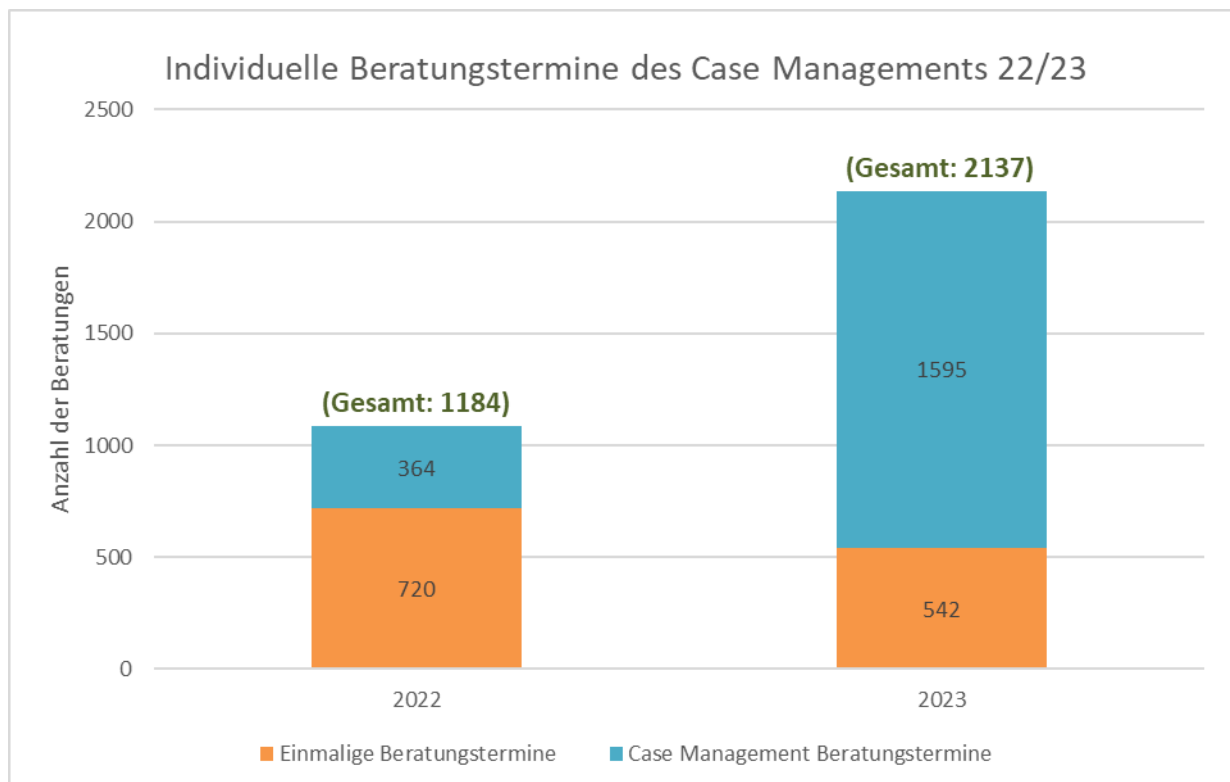


Abb. 7: Übersicht über die Anzahl der vom KIM Case Management durchgeführten individuellen Beratungsterminen mit der Zielgruppe in den Jahren 2022 und 2023

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Im Rahmen der Case Management Termine (Gruppe b), die in den Jahren 2022 – 2023 stattgefunden haben (siehe Abb. 8), wurden insgesamt 736 Fälle (2022: 142 CM Fälle; 2023 594 CM Fälle) mit 1.109 Personen (ein Fall umfasst von einer bis mehreren Personen) erfasst. Im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien für die Aufnahme in das Case Management (u.a. Komplexität der Problemlage, Bereitschaft der Klientel, ihre Situation zu reflektieren und sich auf eine intensive und langfristige Einzelfallarbeit zu verständigen) konnte in 358 Fällen (im Jahr 2022: 63 Fälle und im Jahr 2023: 295 Fälle) ein längerfristiger Case Management Prozess eingeleitet werden. Der Case Management Prozess für die restlichen aufgenommenen Case Management Fälle (378 Fälle – davon im Jahr 2022: 79 Fälle und im Jahr 2023: 299 Fälle) wurde nach dem Erst- oder Zweittermin nicht mehr fortgesetzt. Dies liegt u.a. darin begründet, dass zu Beginn des Case Managements eine Klärungsphase erfolgt, welche Unterstützung die ratsuchende Person benötigt und inwiefern sie selbst oder bereits bestehende Kontakte der ratsuchenden Personen aktiv werden können.

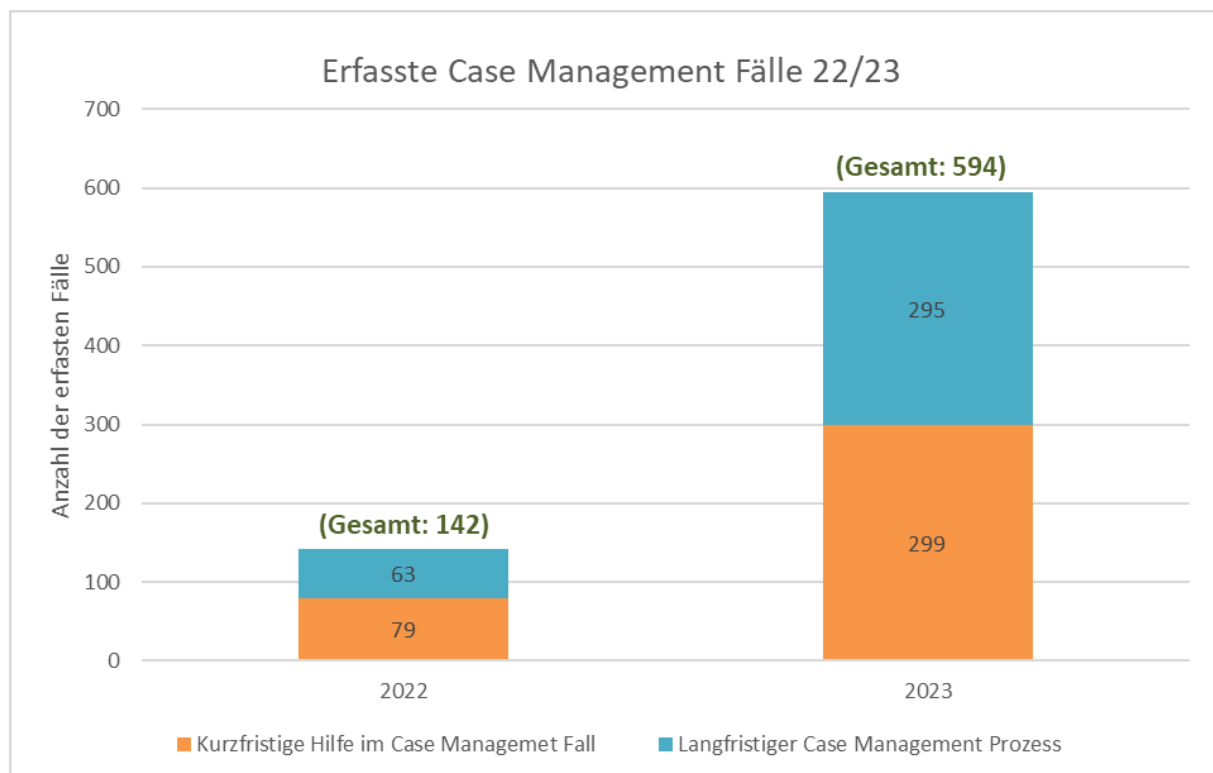


Abb. 8: Anzahl der erfassten Case Management Fällen in den Jahren 2022 und 2023

Im kreisweiten Durchschnitt bedarf ein Case Management-Prozess sieben bis elf Termine, bis er als positiv abgeschlossen gelten konnte. Positiv abgeschlossen bedeutet, wenn die zu Beginn oder im Laufe der Fallbegleitung vereinbarten Ziele, wie z.B. Verfestigung der Bleibeperspektive, Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, Erweiterung von Sprachkenntnissen, frühzeitige Anbindung an das Gesundheitssystem oder an Sport- und Freizeitangebote, erreicht wurden. Es gibt allerdings auch eine Vielzahl an Fällen, die mehr als 20 Termine benötigten. Durchschnittlich dauert ein Case Management Termin 63 Minuten. Vor- und Nachbereitungen wie z.B. Absprachen mit Behörden, weiteren Beratungsstellen, Helfenden, Recherchen, Anträge u.v.m. finden zusätzlich statt.

Allein auf Basis der vorliegenden Ergebnisse im quantitativen Bereich wird deutlich, wie komplex und zeitintensiv die Beratungsarbeit des lokalen Case Managements mit der Zielgruppe ist und dass der in der Erstevaluation noch zu schaffende Zugang zur Zielgruppe erfolgreich umgesetzt wurde.

6.1.2 Darstellung der Bedarfe der Zielgruppe

Die Themen in der Beratungsarbeit des Case Managements in den jeweiligen Sozialräumen sind so vielfältig, wie die Anliegen und die Ziele jeder einzelnen Klientin und jedes einzelnen Klienten aus der Zielgruppe. Jeder Beratungsprozess beinhaltet seine ihm eigenen Themen und kann demzufolge thematisch stets eine andere Ausrichtung erfahren. Die durchgeführte Dokumentationsanalyse aller bisher stattgefundenen Beratungstermine im Rahmen der Case Management Beratungsarbeit in den Jahren 2022 und 2023 (über 3.200 individuelle Termine) ergab das in Abbildung 9 dargestellte Spektrum an Themen und Bedarfen der Klientinnen und Klienten. Alle in die Beratung eingebrachten Themen wurden entsprechend in elf Kategorien geclustert und anschließend einer Kategorie zugewiesen, um einen Überblick über die Bedarfsbereiche im Allgemeinen zu erhalten:

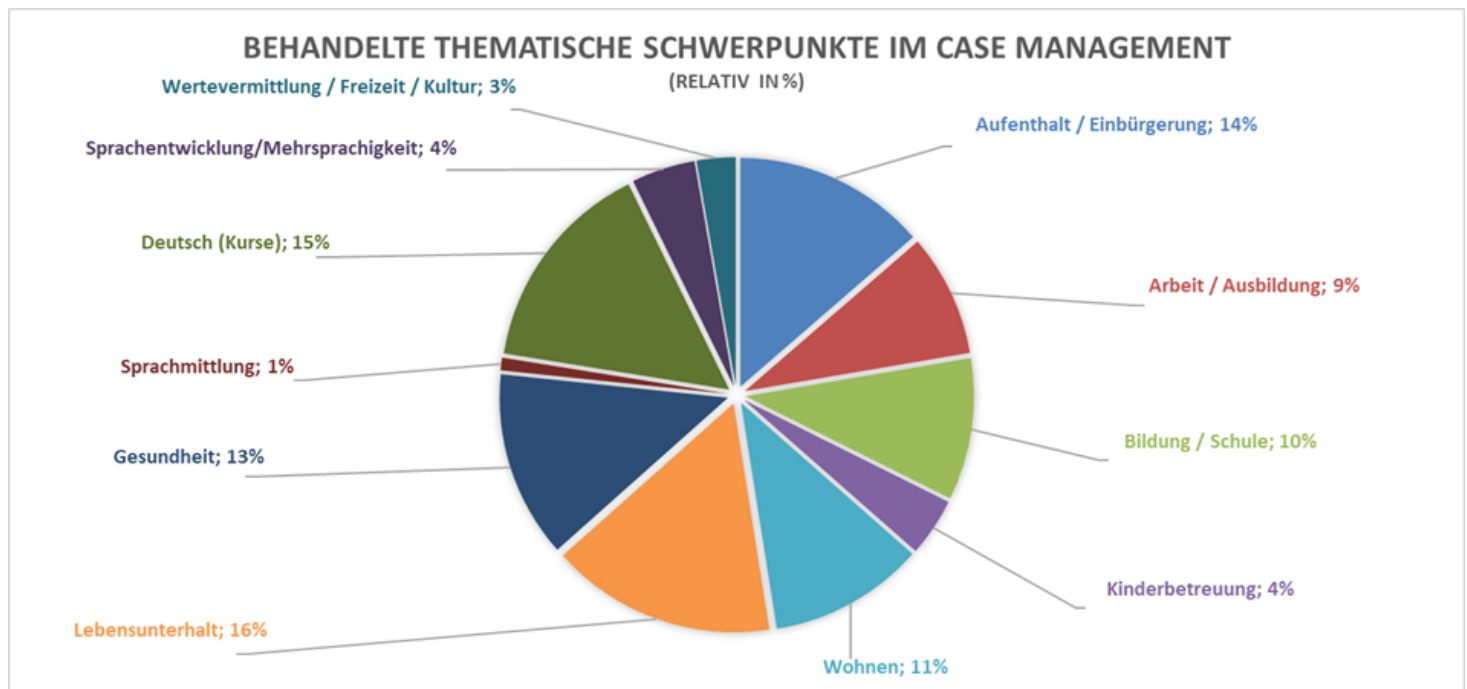


Abb. 9: Verteilung der thematischen Schwerpunkte in der Beratungsarbeit des Case Managements in den Jahren 2022 und 2023

Wie man der Abbildung entnehmen kann, unterstützte das Case Management im Rahmen seiner Beratungsarbeit insbesondere bei den Themen Lebensunterhalt, Deutschkurse, Aufenthalt/Einbürgerung, Gesundheit, Wohnen, Bildung/Schule.

6.1.3 Besondere Erfolge des lokalen Case Managements

Durch die umfassende (oft sehr komplexe) Beratung des KIM Case Managements unter Beteiligung weiterer Akteure konnten die am Modul 2 beteiligten Kommunen in ihrer Arbeit deutlich entlastet werden.

Beispielsweise standen in der Kommune Windeck im Jahr 2022 viele Rechtskreiswechsel (Sozialamt – Jobcenter) an. Das für die Kommune zuständige Case Management konnte durch die enge Begleitung, gelungene Netzwerkarbeit und Aufklärungsarbeit gemeinsam mit weiteren Akteuren viele dieser Wechsel ablaufoptimiert vollziehen. Dies führte weiterhin zu einer nachhaltig engen und sehr guten Kooperation des lokalen Case Managements mit dem Jobcenter.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Ein anderes gutes Beispiel für die Entlastung der Kommunen ist die Arbeit des Case Managements in der Gemeinde Swisttal, in der die gegebenen Bedingungen nach der Flutkatastrophe und Pandemie besonders schwer waren. Durch den Einsatz des Case Managements konnten sich die Mitarbeitenden des Sozialamtes auf ihre dienststeigenen Arbeiten konzentrieren. Das Case Management übernahm hingegen eine Vielzahl an Beratungen zu komplexeren und umfangreichen Fällen sowie für Neuzuweisungen.

In Neunkirchen-Seelscheid und Much wird für jede Person oder Familie mit Fluchterfahrungen, die kürzlich nach Much oder Neunkirchen-Seelscheid zugewiesen wurde, ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Auf dem Informationsblatt sind die Zuständigkeitsbereiche des lokalen Case Managements aufgeführt (Sprachkurse, Beruf, Kita, Studium, Aufenthalt etc.). Das Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen (Ukrainisch, Farsi, Arabisch, Französisch) verfügbar. Auf diese Art und Weise kann eine Vielzahl an Neuzugewiesenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch das mehrsprachige Case Management vor Ort erreicht und beraten werden.

Neben der Entlastung der Kommunen durch die Beratung und Begleitung von neuzugewanderten Menschen und durch die Koordinierung von entsprechenden Integrationsmaßnahmen obliegt den Case Managerinnen und Managern auf Basis ihrer operativen Erfahrungswerte eine wichtige Funktion als Impulsgebende für die Weiterentwicklung der intrakommunalen Zusammenarbeit und Verfahrensweisen. Durch die örtliche Anbindung an Sozialämter bzw. Unterkünfte, fließen wichtige Informationen auf kurzem Wege. So übernahm z.B. das Sozialamt der Stadt Niederkassel nach vorherigem fachlichem Austausch mit dem für die Kommune zuständigen Case Management und nach Anpassung das Dokumentationsverfahren, welches im KIM Case Management verwendet wird. Somit konnte das Case Management im positiven Sinne zur Dokumentationsvorlage und zum Wissensmanagement der Stadt Niederkassel beitragen.

Weiterhin wurde durch Auftaktveranstaltungen und Fallkonferenzen, die durch das Case Management initiiert wurden bzw. unter dessen Beteiligung stattfanden wichtige Netzwerkarbeit auf kommunaler Ebene vorangetrieben und Lösungen für komplexe Einzelfälle gefunden.

Weiterhin initiierte und koordinierte das Case Management neue oder angepasste Integrationsmaßnahmen in den Kommunen, u.a. Sprachkurse im nordöstlichen Rhein-Sieg-Kreis, ehrenamtliche Begleitungen und Workshops für Jugendliche im westlichen Rhein-Sieg-Kreis. Synergien mit der sonstigen KI-Arbeit wurden

geschaffen, u.a. durch die Akquise weiterer ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die von Externen für die Sprachmittlung im KI angefragt werden können.

Informationen, die die Case Management Koordination hinsichtlich fachlichen und rechtlichen Entwicklungen an das Team streut, werden wiederum bedarfsgerecht durch das Case Management mit Kommunen und Kooperationspartnern geteilt, sodass hier Synergien entstehen. Hinsichtlich fachlichen Fragestellungen besteht regelmäßiger Austausch im Team, der den Informationsfluss an alle Standorte gewährt. Zudem werden regelmäßig Best Practice Beispiele aus einzelnen Standorten über das Team weitertransportiert – z.B. ein Laufzettel für afghanische Ortskräfte nach deren Ankunft aus der Stadt Troisdorf, ein Wegweiser aus der Gemeinde Wachtberg, eine Beratungsvorlage aus dem Standort Bad Honnef zur Beratungsdokumentation u.v.m.. Auch Prozesse und Abläufe, die sich als erfolgreich erweisen, werden auf kurzem Wege in das Kreisgebiet gestreut.

Das lokale Case Management Team des Rhein-Sieg-Kreises ist mehrsprachig aufgestellt. Die Case Managerinnen und Manager sprechen Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Türkisch, Thai, Dialekte des Kurdischen, Aserbaidshanisch oder Albanisch. Durch diese Mehrsprachigkeit leistet das gesamte Team einen Teilbeitrag zur interkulturellen Öffnung in den kreisangehörigen Behörden. Weiterhin wird der Zugang zu der Zielgruppe aufgrund der Mehrsprachigkeit und Anbindung der Stellen in den Sozialräumen niederschwellig gestaltet. Durch den Einsatz der Übersetzungsgeräte („Vasco Translators“) an allen Standorten wurde die Verständigung vor Ort deutlich erleichtert. Hinsichtlich der Sprachmittlung im medizinischen Bereich wurden Unterstützungsangebote recherchiert und an Kooperationspartner vermittelt, u.a. die Möglichkeit, kostenlose Sprachmittlungen anzufordern sowie die durch das Case Management geförderte Zusammenarbeit mit den Gesundheitslotsen der Diakonie.

Mit seinem breit aufgestellten Beratungsangebot unterstützt das Case Management darüber hinaus die Einbürgerungsbehörden und somit die Beratungsstellen in den Kommunen in Bezug auf Standardfragen, wie z.B. zum Aufenthaltstitel, die für die Einbürgerungsvoraussetzungen relevant sind, oder auf die Vorabüberprüfung bzw. Hilfe bei der Zusammenstellung aller für das Einbürgerungsverfahren erforderlichen Dokumente. Hierfür wurde im Jahr 2023 ein gemeinsamer Termin mit der Einbürgerungsbehörde durch die Case Management Koordination veranlasst, in dem eine inhaltliche Einarbeitung und Abstimmung von Vorgehensweisen erfolgte.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Durch die kontinuierliche Meldung von Integrationshürden bzw. strukturelle Lücken an die Kommunen sowie die Koordination wirkt das Case Management zudem darauf hin, dass Prozesse optimiert und Ressourcen gespart werden. Bei allen in Kapitel 5.2.5 genannten Themen gab das Case Management gemeinsam mit der Case Management Koordination Impulse für die weitere Bearbeitung an die Koordinationsebene weiter.

Weitere Erfolge des Case Managements auf Einzelfallebene im Kontext eines langfristigen Case Managements für ausgewählte Standorte:

- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und erfolgreiche Vermittlung in eine Teilzeitstelle (anschließend Aufstockung in Vollzeit)
- Sicherstellung des Aufenthaltes nach § 104 c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Personen mit Duldung (durch gute Zusammenarbeit mit der ABH)
- alleine an einem Standort Kita-Anmeldung von 29 Kindern und Vermittlung bzw. Anmeldung von 38 Personen für Alphabetisierungskurse
- Klärung und Hilfe im Umgang mit körperlichen Belastungen (Multipler Sklerose) und Anbindung an eine medizinische Regelversorgung
- Durchführung von Kriseninterventionen bei einer Familie und Verhinderung eines möglichen Gerichtsverfahrens
- Beratungen und Hilfe bei Schulden durch Beantragung von Energiehilfen / Mitteln aus dem Stärkungspakt NRW

6.1.4 Verweisberatungen

Eine der zentralen Aufgaben des lokalen Case Managements in der individuellen Fallarbeit ist es, Zugewanderte bei der strukturierten Bewältigung ihrer individuellen Fragestellungen und Problemlagen in allen Lebensbereichen zu unterstützen und durch aktive Verweisberatung ein bedarfsgerechtes Hilfsnetzwerk zu installieren, sodass sich die Klientinnen und Klienten in diesem

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Netzwerk zurechtfinden können. Zu betonen ist, dass die Arbeit des Case Managements nicht darauf ausgerichtet ist, die im Rhein-Sieg-Kreis bestehenden Integrationsangebote in den Rechtskreisen mit eigener intensiver Betreuung zu ersetzen, sondern diese zu ergänzen und bei Bedarf an diese zu verweisen. Somit werden Doppelstrukturen in der Integrationsarbeit bewusst vermieden. Das bestehende System der Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rhein-Sieg-Kreis wird durch das Case Management gestärkt. Besondere Fähigkeit des Case Managements ist die verfügbare Expertise über bestehende Netzwerke und Fachstellen. Folgende Grafik gibt eine Übersicht darüber, an welche Rechtskreise bzw. weitere Integrationsakteure die Klientinnen und Klienten des KIM Case Managements im Jahr 2023 vorrangig verwiesen wurden:

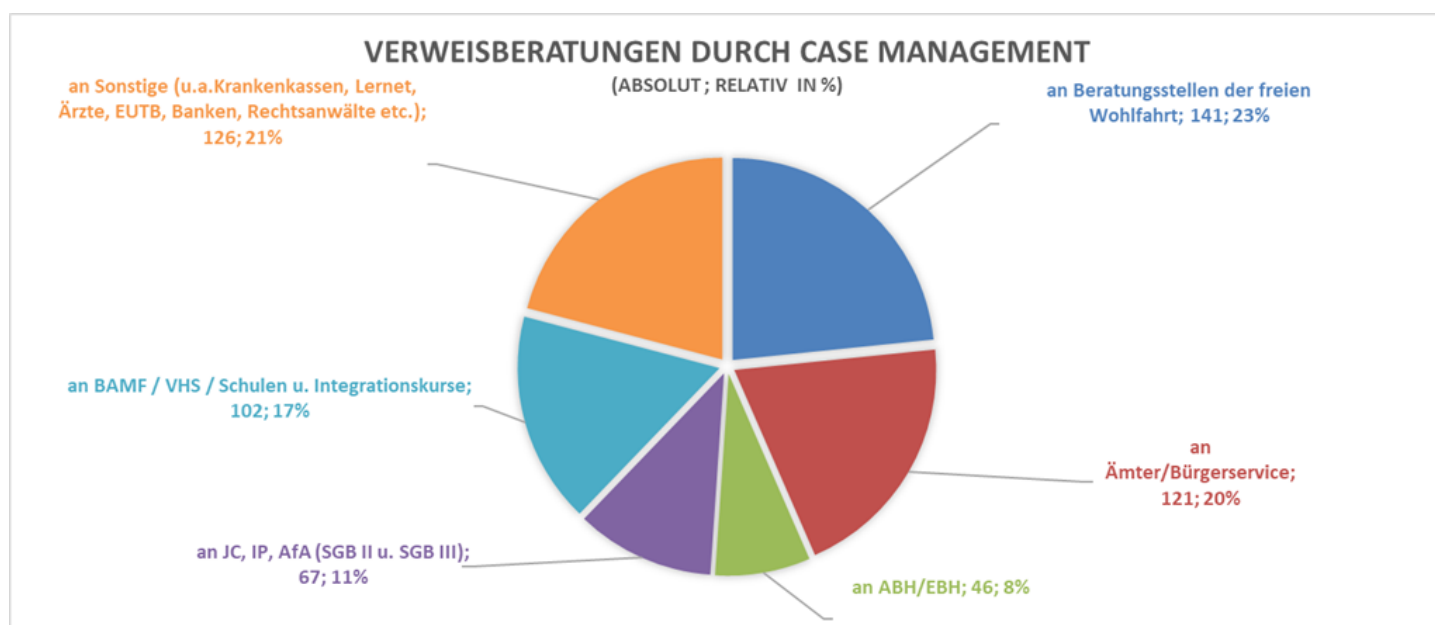


Abb. 10: Verweisberatungen im Zeitraum Januar bis Dezember 2023

Betrachtet man, an welche Rechtskreise und anderen Hilfeangebote die Case Managerinnen und Manager ihre Klientinnen und Klienten vorrangig verwiesen (siehe Abb. 10), so ergibt sich ein „Bedarfsmuster“, in dem die Dienste der Freien Wohlfahrt und Ämter gegenüber anderen Integrationsakteuren ein stärkeres Gewicht erhalten. Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich hierbei keine signifikanten Unterschiede (siehe Anlage 1, Erstevaluation; S. 13).

Basierend auf Erfahrungen der Case Managerinnen und Manager lässt sich sagen, dass die vom Case Management initiierten Verweisberatungen im Allgemeinen

positiv dazu beitrugen, die Zielgruppen an Regelangebote im Rhein-Sieg-Kreis anzugliedern.

6.2 Praktische Umsetzung vom Case Management MuKi-S

Im Jahr 2022 wurde der Zugang zum Case Management MuKi-S über die Kitas initiiert. Aufgrund der Auswirkungen der pandemischen Situation auf den pädagogischen Alltag sowie aufgrund der angespannten Personalsituation im Elementarbereich war die Umsetzung von geplanten Maßnahmen nur sehr eingeschränkt möglich. Nur wenige Anfragen wurden gestellt und die bereits terminierten Kooperationsveranstaltungen wurden oftmals auf Grund von unzureichenden Personalressourcen storniert. Im Jahr 2023 nahm die Entwicklung des MuKi-S Case Managements einen deutlich schnelleren Verlauf und größeren Aufschwung. Durch die mit dem schulärztlichen Dienst des Rhein-Sieg-Kreises getroffene Kooperation bekam das Case Management MuKi-S einen neuen Zugangsweg zur Zielgruppe. Anfänglich wurden vor allem Kinder aus den Kommunen Hennef, Neunkirchen-Seelscheid und Eitorf durch das Case Management MuKi-S begleitet. Ein regulärer Zugang zur Zielgruppe erfolgte durch die Verweisberatung vom schulärztlichen Dienst im Anschluss an die Schuleingangsuntersuchung, über Familienlotsen und Kitas sowie über das lokale Case Management.

6.2.1 MuKi-S Case Management in Zahlen

Angeichts der erschwerten Start-Rahmenbedingungen konnte das zweiköpfige MuKi-S-Team erst im Jahr 2022 erste komplexe Beratungen mit pädagogischen Fachkräften und Familien organisieren und durchführen. Darüber hinaus fanden 38 Gruppentermine (Info-Veranstaltungen, Schulungen für pädagogische Fachkräfte, Teilnahme an Auftaktveranstaltungen in den Kommunen, Austauschtreffen mit Kooperationspartnern / Ämtern, Arbeitskreise) statt. Durch den besseren Zugang zur Zielgruppe konnte die Anzahl der individuellen komplexen Beratungen im Jahr 2023 deutlich steigen (45 Case Management MuKi-S Fälle). Auch im Bereich der Gruppenveranstaltungen konnte eine höhere Anzahl der Termine verzeichnet werden (siehe Abb. 11). Im Jahr 2023 konnten infolge der Arbeit des zweiköpfiges MuKi-S Teams insgesamt 470 Personen erreicht werden.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Zu den häufigsten Themen und Schwerpunkten in den individuellen MuKi-S-Beratungen gehörten:

- Fehlende Kita-Plätze
- Fragen zur Einschulung
- fehlende Plätze und lange Wartezeiten bei Facharztpraxen
- Ergo- und Sprachtherapie sowie Frühförderung
- Zugang zu Freizeit- und Bildungsangeboten
- Sozialkontakte der Kinder
- mehrsprachiges Aufwachsen

Besonders herausforderungsvoll waren häufig die kurze Zeitspanne bis zur Einschulung in Kombination mit langen Wartezeiten für Hilfsangebote, die es deutlich erschweren, passende Hilfen und Fördermaßnahmen rechtzeitig zu installieren und somit die Rahmenbedingungen für die kindliche Entwicklung zu verbessern.

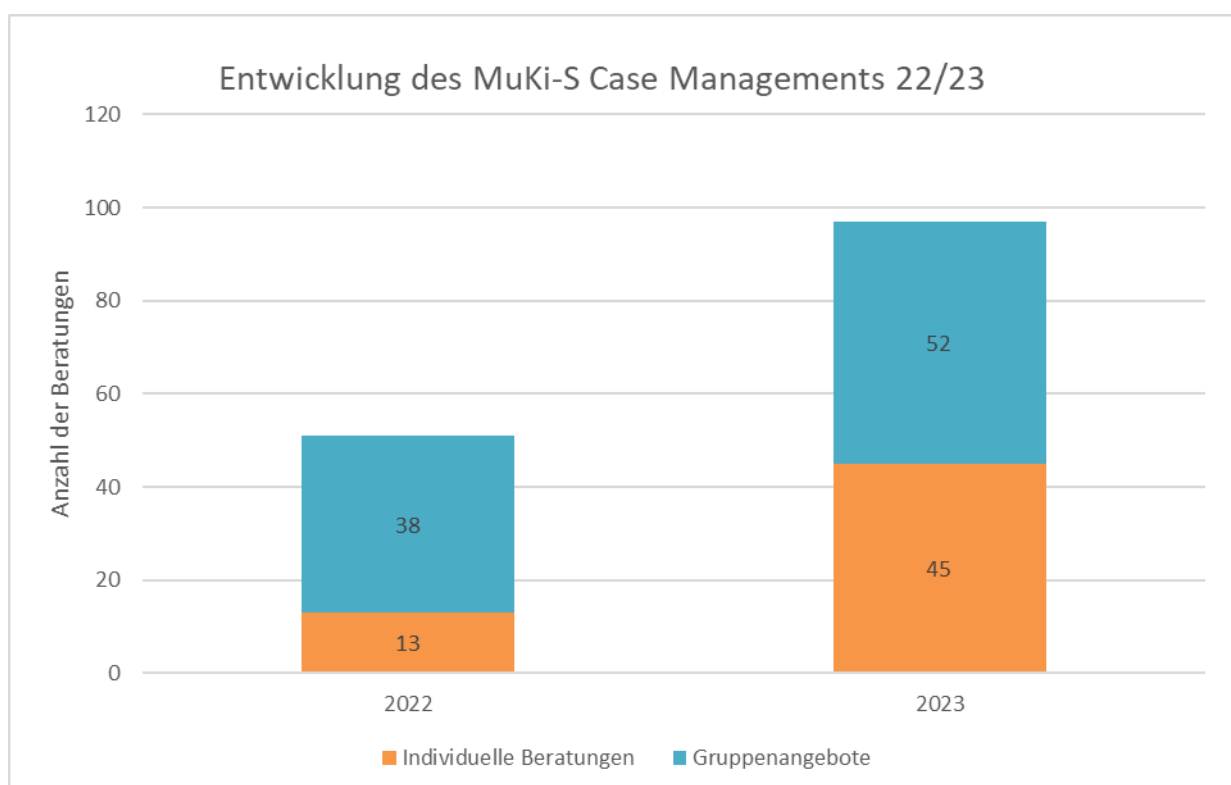


Abb. 11: Übersicht über die Beratungsarbeit des MuKi-S Case Managements in den Jahren 2022 und 2023

6.2.2 Heidelberger Elterntraining (HET) durch das Case Management MuKi-S

Das Heidelberger Elterntraining zur Sprachförderung drei- bis sechsjähriger Kinder (HET 3-6) richtet sich an Eltern bzw. andere Bezugspersonen von Kindergarten- und Vorschulkindern mit sprachlichen Auffälligkeiten. Im HET 3-6 lernen die Teilnehmenden (min. fünf bis max. zehn TN) die Ursachen von Sprachstörungen kennen und damit die Schwierigkeiten ihres Kindes besser zu verstehen. Sie erfahren, welche Rolle sie selbst für den Spracherwerb spielen und wie sie das Kind beim Sprechenlernen erfolgreich im Alltag unterstützen können. Ein Gruppentraining umfasst fünf Termine zu je zwei Stunden. Das HET 3-6 befähigt Eltern gezielt dazu, die kindliche Sprachentwicklung zu unterstützen und bietet ihnen gleichzeitig Raum für Austausch sowie individuelle Beratung.

Das Training schließt zum einen die Angebotslücke für Familien ohne Zugang zu anderen Betreuungs- oder Förderangeboten sowie für Familien, deren Kinder (noch) keine Diagnose haben. Zum anderen ergänzt es therapeutische Maßnahmen, in denen der Schwerpunkt auf der Arbeit mit dem Kind liegt und die Schulung und Anleitung von Bezugspersonen in dieser Intensität nicht vorgesehen ist.

Im 2. Halbjahr 2022 wurde ein erstes Heidelberger Elterntraining 3-6 in Troisdorf durch das Case Management MuKi-S organisiert und durchgeführt. Zu diesem Termin haben sich sechs Elternteile angemeldet. Ein für Niederkassel geplantes Training hat aufgrund der zu geringen Anmeldungen (weniger als fünf) nicht stattgefunden.

Im Jahr 2023 wurde das HET 3-6 fortgesetzt und wie der folgenden Abbildung zu entnehmen umgesetzt:

Jahr	2022						2023											
Monat	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			Niederkassel nicht stattgefunden						Eitorf 10						St. Augustin 8			
			Troisdorf 6							Siegburg 6								

Abb. 12: Übersicht über die Durchführung von HET durch das Case Management MuKi-S in den Jahren 2022 und 2023 (Ort der Durchführung und Anzahl der Anmeldungen)

Ziel ist die Durchführung des Trainings jeweils im Herbst und Frühjahr eines jeden Jahres in unterschiedlichen Kommunen.¹⁸ Die Kosten für die Begleitmaterialien (20 € p.P.) werden über die Fördermittel des Landes im Rahmen des Förderprogramms KIM übernommen. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da eine MuKi-S Case Managerin über die notwendige Qualifikation verfügt und das Training im Rahmen ihrer CM Tätigkeit durchführt. Für die Realisierung in unterschiedlichen Kommunen des Kreisgebietes ist es erforderlich, dass Institutionen ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

6.2.3 Besondere Erfolge des MuKi-S Case Management

Besondere Erfolge des Case Managements MuKi-S lassen sich unterscheiden in Erfolge auf kommunaler Ebene und auf Einzelfallebene:

Case Management MuKi-S erwirkte auf kommunaler Ebene folgende Erfolge:

- Unterstützung/Informationsaustausch zwischen Schulleitungen und schulärztlichem Dienst und Kitas
- Unterstützung und Beratung der Zielgruppe
- Organisation und Durchführung der HET-Trainings
- Mitkonzipierung und Mitwirkung an der Projektgruppe Delfin 4
- Teilnahme an der Konzeptarbeitsgruppe 0-6
- Teilnahme an allen Auftaktveranstaltungen in den Kommunen
- Teilnahme am fachbereichsübergreifenden Netzwerktreffen im Themenkomplex Bildung
- Teilnahme am Facharbeitskreis Prävention¹⁹

¹⁸ Das nächste HET Training beginnt am 15.03.2024 in der Katholischen Kindertagesstätte und Familienzentrum St. Monika in Troisdorf.

¹⁹ Im Facharbeitskreis Prävention werden präventive Angebote für Kinder und Jugendliche vernetzt und es erfolgt ein kollegialer Austausch und Information. Der Facharbeitskreis wird vom Kreisgesundheitsamt gemeinsam mit dem Kreisjugendamt angeboten.

Maßnahmen und besondere Erfolge auf Einzelfallebene:

- Aufklärung innerhalb eines AO-SF-Verfahrens und Abbau der Vorurteile gegenüber der Förderschule (AO-SF: Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung)
- Vermittlung von Eltern mit Kindern an das „Wackelzahn ahoy“ Projekt²⁰
- Klärung der Beförderungskonditionen zur Schule
- Unterstützung bei der Suche und Anmeldung bei therapeutischen Angeboten
- Aufklärung und dadurch Annahme der Besonderheiten in der Entwicklung von Kindern und damit Einsicht in Förderbedarf
- Vermittlung in Nachmittagsbetreuung

²⁰ "Wackelzahn ahoy": Vorschulprojekt für Kinder ohne Kita-Platz in Eitorf. Im Rahmen dieses Projekts erwerben diese Kinder vorschulische Fähigkeiten, die ihnen den Schuleinstieg erleichtern. Zu den Inhalten zählen alltagsintegrierte Sprachbildung, musisch-ästhetische Bildung, mathematische Bildung, die Förderung motorischer Fähigkeiten, soziale Interaktion und lebenspraktische Fertigkeiten.

7. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 3: Ausländer- und Einbürgerungsbehörde (KIM ABH/EBH)

Das Modul 3 (ABH/EBH) dient der rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen. Sie sollen die Ausländerbehörde (ABH) bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländer nach §§ 25 a und 25 b AufenthG sowie § 104 c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) und die Staatsangehörigkeitsbehörde (EBH) bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen. Mit den zusätzlichen Personalstellen sollen Einbürgerungsverfahren weiter optimiert und bestehender Antragsstau mit der Zielsetzung der weiteren Erhöhung der Einbürgerungszahlen für NRW abgearbeitet werden.

KIM in der Ausländerbehörde Siegburg

Die VZÄ KIM bei der Ausländerbehörde wurde eingerichtet, um Personen, die bereits langjährig in Besitz einer Duldung sind, eine bleiberechtliche Perspektive über § 25 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), § 25 b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) und § 104 c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) aufzuzeigen, die Vorgänge daraufhin zu sichten und die Betreffenden über die zu erbringenden Integrationsleistungen zu beraten.

Zurzeit leben im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Siegburg ca. 1.300 Personen mit einer Duldung. In der Regel handelt es sich um Personen, die nach erfolglosem Abschluss ihres Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig sind, wegen bestehender Abschiebehindernisse (häufig Passlosigkeit) aber nicht abgeschoben werden können. Teilweise bleiben sie über viele Jahre im Duldungsstatus und stehen im Leistungsbezug bei den Kommunen. Für diesen Personenkreis wurden mit den Regelungen §§ 25 a, 25 b und 104 c AufenthG Bleibeperspektiven entwickelt, auch wenn sie noch nicht alle erforderlichen Integrationsleistungen, wie zum Beispiel die Finanzierung des Lebensunterhaltes über die eigene Erwerbstätigkeit, in vollem Umfang erfüllen. Dadurch werden die sozialen Kassen der Kommunen entlastet und es können Arbeitskräfte für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen werden.

Wie im Kapitel 4 bereits dargestellt, war die Programmstelle Modul 3 ABH bisher nur drei Monate (Juli-September 2023) besetzt. Ab dem 01.04.2024 wird sie wieder besetzt sein. Solange erfolgen die Prüfungen gemäß § 25 a und § 25 b AufenthG weiterhin durch die vorhandenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, was

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

zur Folge hat, dass andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen. Für die Prüfung nach § 104 c AufenthG sind zwei zusätzliche Kräfte außerhalb von KIM befristet eingestellt worden.

Zudem besteht in der täglichen Arbeit eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitenden in der ABH und dem Case Management (Modul 2), indem gezielt geduldete Personen, die noch nicht vollständig alle Integrationsbedingungen erfüllen, zur Beratung an das Case Management verwiesen werden, zudem je nach Bedarf auch an die Migrationsberatungsstellen und den Integration Point. Um einen Datenaustausch zwischen der Ausländerbehörde und den Case Managerinnen und Manager zu dem vorhandenen Integrationsbedarf zu ermöglichen, wurde gemeinsam eine Datenschutzerklärung erarbeitet. Zudem fand ein Vernetzungstreffen zwischen der Ausländerbehörde und den Mitarbeitenden des Case Managements statt, in dem die Verfahrensabläufe vertieft wurden. Mit der Besetzung der VZÄ KIM ABH soll der Austausch über diese Stelle gesteuert und intensiviert werden.

KIM in der Einbürgerungsbehörde Siegburg

Das Einbürgerungsinteresse ist seit dem Jahr 2020 gewachsen und wird durch die stark gestiegene Zahl der Einbürgerungsanträge deutlich:

2020 = 750

2021 = 914

2022 = 1.279

2023 = 1.753

Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass die Geflüchteten, die in 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, nach der derzeitigen Gesetzeslage in 2023 bzw. 2024 die bisher erforderliche Aufenthaltsdauer von acht Jahren für die Ist-Einbürgerung erfüllen. Zudem sind in 2024 und in den Folgejahren durch das inzwischen beschlossene neue Staatsangehörigkeitsrecht mit erleichterten Einbürgerungsbedingungen weitere erhebliche Antragssteigerungen zu erwarten.

Die beiden VZÄ KIM in der Einbürgerungsbehörde sollen deshalb dazu genutzt werden, den bestehenden Antragsrückstau (ca. 2600 noch nicht abschließend bearbeitete Verfahren) abzubauen und damit zur Erhöhung der Einbürgerungszahlen beizutragen. Zudem sollen die Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber eingehender und individueller beraten werden, mit dem Ziel, interessierte Personen den Weg hin zu einem erfolgreichen Einbürgerungsverfahren in naher Zukunft aufzuzeigen, bzw. die Beantragung

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

aussichtloser, aber Zeit und Kosten verursachender Einbürgerungsverfahren zu vermeiden.

Seit der praktischen Umsetzung des Moduls 3 (November 2021) sind die KIM Sachbearbeitenden bei der EBH im Wesentlichen mit der Prüfung von Einbürgerungsanträgen befasst und haben im Jahr 2022 193 Einbürgerungsverfahren (von insgesamt 864) abgeschlossen und im Jahr 2023 370 Verfahren (von insgesamt 1083 abgeschlossenen Verfahren).

Zudem ist angedacht, bei den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die bereits sehr lange in der Bundesrepublik Deutschland leben, proaktiv für die Einbürgerung zu werben. Angesichts der hohen Antragszahlen und der langen Bearbeitungsdauer konnte das bisher jedoch noch nicht umgesetzt werden. Sobald die Bearbeitungssituation dies zulässt, soll weiter an einem Konzept zur Umsetzung gearbeitet werden.

Am 16.10.2023 fand ein erstes Austauschtreffen der KIM Koordination und des Case Managements mit Führungskräften und Mitarbeitenden der Einbürgerungsbehörde statt. Das Treffen diente dem Kennenlernen und dem fachlichen Austausch zu den Voraussetzungen der Einbürgerung und den Verfahrensabläufen in der Einbürgerungsbehörde. Ein weiteres modulübergreifendes Treffen der Einbürgerungsbehörde und den Modulen 1 und 2 ist für das zweite Halbjahr 2024 vorgesehen; ca. sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes. Darüber hinaus finden regelmäßige Austauschtreffen auf Leitungsebene zwischen den an KIM personell beteiligten Fachbereichen statt.

Die Darstellung der Zahlen der ABH/EBH Troisdorf kann im vorliegenden Evaluationsbericht nicht erfolgen, da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Zahlen vorliegen.

8. Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern und anderen Ämtern

Eine der weiteren wichtigsten Schwerpunkte der KIM-Arbeit ist die kreisweit wachsende Netzwerkarbeit. Ziel dieser Arbeit ist es, die Zusammenarbeit sowie das Beratungsangebot aufzubauen, zu erhalten und zu optimieren, Zuständigkeiten und Schnittstellen zu klären sowie die jeweiligen Ressourcen der unterschiedlichen Integrationsakteure bestmöglich im Sinne der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu nutzen. Im Laufe der Etablierung KIMs wurden mithilfe der Netzwerke wichtige Kontakte geknüpft und ein schneller und guter Informationsfluss ermöglicht. Die Initiierung, Pflege und Optimierung der Netzwerke lebt davon, dass alle beteiligten Akteure in den Austausch über Bedarfe, Angebote und Ressourcen, Ideen und Interessen treten und im Sinne gemeinsamer Ziele kooperieren.

Das KIM im Rhein-Sieg-Kreis sieht folgende Vorteile in der Netzwerkarbeit:

- Steigerung der interdisziplinären und rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und Abbau von Integrationshürden
- gelungener Informationsfluss über aktuelle Entwicklungen in dem dynamischen Handlungsfeld Integration
- Ideenreichtum und Innovation durch unterschiedliche Erfahrungen, Arbeitskontexte, Ressourcen etc.
- Zielgruppenorientiertere Prozesse und Angebote durch Perspektivenvielfalt
- Zugang zu Wissen und Kompetenzen außerhalb der eigenen Institutionen
- Senkung von Kosten durch Ressourcenbündelung, Erfahrungsaustausch und Bildung von Synergien

Aus den oben genannten Gründen ist eine dauerhafte Struktur der Kooperation, Koordination und Vernetzung vor Ort für nachhaltige Entwicklungen in der Integrationsarbeit und stetige Verbesserungen und Optimierungen der Beratungssituation im Rhein-Sieg-Kreis von entscheidender Bedeutung.

Seit Beginn der Umsetzung des Landesprogramms fand ein reger Austausch zu verschiedenen Themen mit verschiedenen Institutionen und Kooperationspartnern statt. Eine besondere Rolle spielen dabei die Wohlfahrtsverbände mit ihrer jahrzehntelangen Erfahrung und Expertise im Integrationsbereich. Sie bieten u.a. facettenreiche und umfängliche Unterstützungs- und Beratungsangebote für

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte an und sind somit unverzichtbare Partner in der Gestaltung der Integrationsarbeit im Rhein-Sieg-Kreis. Die Wohlfahrtsverbände, die Träger von Integrationsberatungssystemen sind, sind in der Lenkungsgruppe KIM stimmberechtigt vertreten und haben in diesem übergeordneten Gremium Einfluss auf Entscheidungen zur Steuerung des KIM-Prozesses und zur Optimierung und Weiterentwicklung der Integrationsstrukturen im Kreis. Darüber hinaus findet auf operativer Basis regelmäßig Kontakt mit dem Case Management statt, u.a. für Fallübergaben und-/oder Fallkonferenzen. In weiteren themenbezogenen Arbeitskreisen wurde darüber hinaus ein Format für Austausch und Zusammenarbeit geschaffen, u.a. im Arbeitskreis Clearingstelle, in den Auftaktveranstaltungen u.v.m..

Weiterhin stellen die Kommunen besonders wichtige Kooperationspartner im KIM dar, da Integration vor Ort in der Kommune geschieht. Daher sind auch die von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern benannten fünf Vertretungen der Kommunen in der Lenkungsgruppe stimmberechtigt vertreten. Die Kommunen wurden nicht nur in zahlreichen Bedarfsanalysen und den Auftaktveranstaltungen in KIM einbezogen, sondern sind ebenfalls im regen Kontakt mit dem lokalen Case Management sowie der KIM Koordination.

Das Integrationsnetzwerk ist im Rhein-Sieg-Kreis breit aufgestellt, daher spielen ebenfalls eine Vielzahl an weiteren und themenbezogene Partnern eine unerlässliche Rolle in KIM und der Netzwerkarbeit zur Verbesserung der Integration der Zielgruppe. In diesem Zusammenhang wurde unter Beteiligung der Lenkungsgruppenmitglieder eine Wabenkarte mit den zentralen Akteuren im KIM-Prozess erstellt (siehe Abb. 13). Da es sowohl viele Beratungsstellen als auch weitere relevante Akteurinnen und Akteure für die Integrationsarbeit des Rhein-Sieg-Kreises gibt, wurde diesbezüglich in der Wabenkarte²¹ thematisch und KIM-relevant geclustert. Um die Übersichtlichkeit der Karte zu gewährleisten, werden vor allem Akteurinnen und Akteure genannt, die kreisweit aktiv sind. Eine Ausnahme bilden die landes- und bundesweiten Institutionen wie z.B. Ministerien.

²¹ Es gibt bei der Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis



Abb. 13: Wabekarte mit den zentralen Akteuren im KIM-Prozess

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Aktivitäten des KIMs (Modul 1 und 2) im Netzwerk- und Kooperationsmanagement in den Jahren 2022 und 2023 gegeben.

KIM Netzwerk- und Kooperationsmanagement im Jahr 2022		
	KIM Koordination (Modul 1)	KIM Case Management (Modul 2)
1. Q.	2. und 3. Lenkungsgruppentreffen KIM 5 Auftaktveranstaltungen (Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Wachtberg, Sankt Augustin)	5 Auftaktveranstaltungen (Bad Honnef, Hennef, Königswinter, Wachtberg, Sankt Augustin) - Teilnahme und Mitwirkung an der Veranstaltung zu Asylrecht für ukrainische Kriegsflüchtlinge 4 überregionale Treffen zur Besprechung von Vorlagen und Prozessen - Teilnahme am Integrationskongress des Landes - Teilnahme an der Integrationsratssitzung Sankt Augustin

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

2. Q.	• 4. und 5. Lenkungsgruppentreffen KIM • 5 Auftaktveranstaltungen (Windeck, Swisttal, Alfter, Much, Neunkirchen-Seelscheid) • 6 projektbezogene PIK Erfassungstermine der ukrainischen Flüchtlinge (UkF) im RSK • 2 Unterarbeitsgruppen für das KIM-Konzept • Kennenlernen der Teamleiterin ABH für UkF • Teilnahme an der Koordinationsschulung • Teilnahme an landesweitem Reflexionstreffen • 5 Termine des AK Integration Ukraine • 1 Koordinationsgespräch mit dem Ministerium	• 5 Auftaktveranstaltungen (Windeck, Swisttal, Alfter, Much, Neunkirchen-Seelscheid) • Teilnahme an der CM Schulung • 2 Unterarbeitsgruppen für das KIM-Konzept • Teilnahme an dem Austauschtreffen Clearingstelle • 2 überregionale Treffen zur Besprechung von Vorlagen und Prozessen mit anderen KIM-Standorten in NRW
3. Q.	• 1 Termin des AK Integration Ukraine • 2 Auftaktveranstaltungen (Lohmar, Niederkassel) • 8 überregionale Treffen mit anderen KIM-Standorten im NRW zur Besprechung von Vorlagen • 1 Koordinationsgespräch mit dem Ministerium • 1 Austauschtreffen zur Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Troisdorf • Unterarbeitsgruppe Verwaltung • Unterarbeitsgruppe Wohlfahrt • Unterarbeitsgruppe Migrantenselbstorganisationen	• 2 Auftaktveranstaltungen (Lohmar, Niederkassel) • 1 Austauschtreffen mit Trägern der Freien Wohlfahrt zu Beratungen im RSK • Teilnahme an der CM Schulung • Unterarbeitsgruppe Verwaltung • Unterarbeitsgruppe Wohlfahrt • Unterarbeitsgruppe Migrantenselbstorganisationen • Teilnahme an der Integrationsratssitzung Niederkassel
4. Q.	• 6. Lenkungsgruppentreffen KIM • Auftaktveranstaltung (Bornheim) • Unterarbeitsgruppe Ehrenamt • Unterarbeitsgruppe Arbeitsmarkt • Teilnahme an der Sozialkonferenz in Sankt Augustin	• Auftaktveranstaltung (Bornheim) • Teilnahme an der CM Schulung • 1 überregionales Treffen zur Besprechung von Vorlagen • Teilnahme an einer Fachtagung KIM • Teilnahme an dem Austauschtreffen Clearingstelle • Unterarbeitsgruppe Ehrenamt • Unterarbeitsgruppe Arbeitsmarkt

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

KIM Netzwerk- und Kooperationsmanagement im Jahr 2023		
	KIM Koordination (Modul 1)	KIM Case Management (Modul 2)
1. Q.	7. Lenkungsgruppentreffen KIM 1 Austauschtreffen ABH, EBH, KIM - Austausch ABH, JC, SozAmt, KI zum Basiskonto - Teilnahme am AK Asyl - Teilnahme an Fachaustausch zur Landesdatenbank mit dem MKJFGFI, dem Dienstleister CGI und anderen KIM-Standorten	- Teilnahme an der CM Schulung - Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltung zu Asylrecht im Rahmen des Chancen Aufenthaltsrechts 1 Austauschtreffen ABH, EBH, KIM - Austausch ABH, JC, SozAmt, KI zum Basiskonto 2 überregionale Treffen zur Besprechung von Vorlagen mit anderen KIM-Standorten - Mitwirkung an Veranstaltung zu Rassismus-Kritik - Teilnahme an der Integrationsratssitzung in Bornheim
2. Q.	- Projektarbeit Eitorf Kita-Portal - ämterübergreifendes Austauschtreffen zu Delfin 4 - Organisation und Teilnahme an Case Management Supervision - Organisation des Treffens und Kennenlernen der EUTB - Teilnahme an Fachaustausch zur Landesdatenbank mit dem MKJFGFI, dem Dienstleister CGI und anderen KIM-Standorten - Abstimmung zu Case Management mit der Gemeinde Swisttal	- Organisation des Treffens und Kennenlernen der EUTB - ämterübergreifendes Austauschtreffen zu Delfin 4 - Teilnahme an der CM Schulung - Teilnahme an der Case Management Supervision 2 überregionale Treffen zur Besprechung von Vorlagen mit anderen KIM-Standorten - Teilnahme am Fachtag Case Management Koordination - Abstimmung zu Case Management mit der Gemeinde Swisttal - Organisation und Teilnahme an Case Management Supervision - Teilnahme an Fachtagung KIM - Teilnahme an der Integrationsratssitzung Sankt Augustin
3. Q.	8. Lenkungsgruppentreffen KIM - Teilnahme Trägertreffen JMD, MBE, JC linksrheinisch - Teilnahme Trägertreffen JMD, MBE, JC rechtsrheinisch - Projektarbeit Eitorf Kita-Portal - Teilnahme an dem AK linksrheinisch - Kennenlernen der ABH RSK - Austausch mit JMD - AK „Internationales und Integration“ BN/RSK - Veranstaltungen Interkulturelle Woche - Teilnahme am AK Asyl	- Organisation des Treffens und Kennenlernen der ABH RSK - Organisation und Austausch mit JMD - Veranstaltungen Interkulturelle Woche - Austausch der Beratungsdienste in Troisdorf - Teilnahme an der CM Schulung - Teilnahme an dem AK linksrheinisch - Kennenlernen der ABH RSK - Vorstellung im JMD, MBE, JC rechtsrheinisch - Teilnahme an Landesveranstaltung Fallrekonstruktion

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

	- Teilnahme an Landesveranstaltung Fallrekonstruktion - Teilnahme an 9 Veranstaltungen zur Konzipierung der Landesdatenbank mit dem MKJFGFI, dem Dienstleister CGI und anderen KIM-Standorten	
4. Q.	9. Lenkungsgruppentreffen KIM - Kennenlernen der EBH RSK - Konzeptarbeitsgruppe Bildung 0-6 - Konzeptarbeitsgruppe Arbeitsmarkt - Workshop "Zusammenarbeit mit Freier Wohlfahrt" - Vernetzungsveranstaltung "Fachkräftezuwanderung" - AK Integration - Teilnahme an 12 Veranstaltungen zur Konzipierung der Landesdatenbank mit dem MKJFGFI, dem Dienstleister CGI und anderen KIM-Standorten - Abstimmung zu Case Management mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und Much	- Kennenlernen der EBH RSK - Konzeptarbeitsgruppe Bildung 0-6 - Konzeptarbeitsgruppe Arbeitsmarkt - Workshop "Zusammenarbeit mit Freier Wohlfahrt" - AK Integration - Teilnahme an der CM Schulung - Organisation des Treffens und Kennenlernen der EBH RSK - Abstimmung zu Case Management mit der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und Much

Hinzu kommen zahlreiche bilaterale Absprachen und lokale Netzwerktreffen im operativen Alltag der jeweiligen Case Managerinnen und Manager mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Beratungsarbeit, wie der Jugendmigrationsdiensten (JMD), der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), der sozialen Beratung Geflüchteter, der Sozialberatung, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit, den Fachämtern der Kreisverwaltung, dem allgemeinen sozialen Dienst und weiteren Fachbereichen der Kommunen, dem Ehrenamt, den Migrantenselbstorganisationen (MSO), den Integrationsräten, der unabhängigen Teilhabeberatung, den Erziehungsberatungsstellen, den Sprachkursträgern, der Quartierssozialarbeit u.v.m.. Weiterhin wurde in den politischen Ausschüssen des Rhein-Sieg-Kreises sowie den kreisangehörigen Kommunen über KIM informiert.

9. Darstellung der Umsetzung des „Finanzsharing“ und Rückmeldungen aus den Kommunen zur praktischen Umsetzung des KIMs

Auf der Grundlage der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den am Case Management teilnehmenden Kommunen geschlossenen Kooperationsvereinbarungen (siehe Anlage 5) wird das Modul 2 in den entsprechenden Kommunen angeboten. Die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis basiert auf dem Modell des „Finanzsharings“. Dieses sieht vor, dass die Kreisverwaltung die Kosten für das Personal sowie die technische Ausstattung (IT) und Dienstreisen im Modul 2 trägt. Auch die Fach- sowie die Dienstaufsicht obliegt der Kreisverwaltung. Die Kommunen tragen wiederum die Sachkosten für einen Büroraum mit Zugriff auf eine ausreichende WLAN-Verbindung sowie die Büro- und Sachausstattung der Case Managerinnen und Manager. Auf diese Weise werden die Kosten für den Eigenanteil geteilt.

Laut dem aktuellen Bericht der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes 2023/2024) (Nr. 10/2023) betragen die jährlichen durchschnittlichen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (BÜ) (ohne IT-Hardware) für Kommunen 6.250,00 €. Dieser Betrag entspricht dem jährlichen Eigenanteil der Kommunen, der durchschnittlich für die Aufrechterhaltung eines Case Management Büroarbeitsplatzes geleistet werden muss.

		Kreis	Kommune
Personal- und Sachkosten 2024	Personalkosten (PK)	69.347,50 €	- €
	Büroarbeitsplatz (BÜ)	- €	6.250,00 €
	IT-Kosten (IT)	3.450,00 €	- €
	Gesamtkosten (PK+BÜ+IT)	72.797,50 €	6.250,00 €
Zuwendung vom Land	Personalkosten (PK)	- 57.000,00 €	- €
	Büroarbeitsplatz (BÜ)	- €	- €
	IT-Kosten (IT)	- €	- €
Eigenanteil		15.797,50 €	6.250,00 €

Abb. 14: Verteilung der Eigenanteile zwischen der Kreisverwaltung und einer Kommune am Beispiel eines lokalen Case Management VZÄ (100%), Tarifgruppe S12, Tarifstufe 2.

Ende 2023 führte die Koordinierungsstelle KIM eine Evaluationsumfrage zum Thema „Finanzsharing“ durch, die sich an die Sozialdezernentinnen und

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Sozialdezernenten der kreisangehörigen Kommunen richtete. Das Modell „Finanzsharing“ wurde bei allen Befragten im Allgemeinen positiv bewertet und war in den meisten Fällen entscheidend für die Etablierung der Case Management Stellen in den jeweiligen Kommunen. Viele der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich in der Haushaltssicherung und könnten ohne diese von der Kreisverwaltung initiierte und von der Kreispolitik beschlossene Struktur nicht an der Umsetzung von KIM partizipieren, da sie von der Übernahme des Eigenanteils der Personalkosten auf Grund ihrer Haushaltslage ausgeschlossen wären.

Die durchgeführte Umfrage hatte außerdem zum Ziel, die Wahrnehmung und Wirkung des lokalen Case Managements aus kommunaler Sicht zu erkunden und zu reflektieren.

Aus Sicht der Kommunen gelang es dank der Einrichtung des Case Managements ein adäquates Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Zielgruppe niederschwellig und vor Ort zu schaffen. Gerade in der aktuellen Zeit, in der erneut viele Menschen mit Fluchterfahrung den Kommunen zugewiesen werden, bewährt sich das eingeführte System. Einige Kommunen gaben zudem an, dass auch strukturelle Probleme in der Integrationshilfe vor Ort durch eine enge Zusammenarbeit mit dem KIM besser definiert und teilweise bereits ausgeräumt wurden. Eine Kommune meldete bei der Umfrage zurück, dass zeitintensive Fälle aus dem Alltagsgeschäft ihrer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter herausgezogen und an das Case Management weitergegeben werden konnten, was zur Entlastung der Kommune führe.

Die Kommunen, die das Case Management direkt in den Kommunalverwaltungen (Rathäusern) ermöglicht haben, sehen außerdem den größten Mehrwert in einer unmittelbaren Anbindung an weitere, für den Integrationsprozess relevante Dienststellen. Für die zu beratende Zielgruppe werden somit "kurze Wege" geschaffen. Auch die Case Managerinnen und Manager konnten sich dadurch schnell vernetzen und dabei personelle Synergien in den Rathäusern schaffen.

Einige Kommunen haben hingegen auch ihre kritischen Anmerkungen und Erwartungen für die weitere Zusammenarbeit geäußert. Zwei Kommunen, die sich ein VZÄ Case Management teilen, seien der Meinung, die Dokumentation nehme beim Case Management einen (zu) großen Zeitanteil in Anspruch. Diese Rückmeldung griff die KIM Koordination auf, so dass der Umfang der Dokumentation im dritten Quartal 2023 durch das teilautomatisierte Vorgehen bereits reduziert werden konnte. Des Weiteren wünschten sich die beiden Kommunen, dass die Fallakten für die Kolleginnen und Kollegen aus dem Sozial- und

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Integrationsbereich vor Ort einsehbar sein sollen, um einen noch größeren Mehrwert aus dem lokalen KIM Case Management zu ziehen. Dies widerspricht allerdings den Grundsätzen des Datenschutzes. An einer gemeinsamen anonymisierten Fallbearbeitung wird jedoch gearbeitet.

Für einige Kommunen war es außerdem wichtig, die Informationen über die Arbeit der Lenkungsgruppe KIM und Ergebnisse aus den Sitzungen regulär zu erhalten. Dies wurde in der Sozialdezernentinnen und Dezernenten Runde vom 22.11.2023 thematisiert. Alle kommunalen Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten erhielten daraufhin die Protokolle aus den bisher stattgefundenen Sitzungen der Lenkungsgruppe KIM. Die Zusendung der Protokolle wird auch künftig nach jeder stattgefundenen Sitzung der Lenkungsgruppe an die Runde der Sozialdezernentinnen und Dezernenten erfolgen.

Diejenigen Kommunen, bei denen die KIM Case Managerinnen und Manager nicht im vollen Umfang eingesetzt werden (aufgrund der Teilzeitanstellung bzw. des Einsatzes einer Case Managerin bzw. eines Case Managers in zwei Kommunen) wünschten sich, um das Case Management Angebot auszuweiten, mindestens ein VZÄ Case Management je Kommune. Eine eingehende und umfassende "Hilfeplanung" mit anschließender Überwachung und Steuerung könne nicht durch eine Person, die für zwei Kommunen zuständig ist, für die Vielzahl der vorliegenden Fälle in den jeweiligen Kommunen auf Dauer geleistet werden.²²

Zusammenfassend lässt sich aus der Evaluationsumfrage aus der bisherigen Zusammenarbeit mit den Kommunen ableiten, dass die Arbeit der Case Managerinnen und Manager generell zu einer spürbaren Entlastung der Kommunen führt und somit eine wirksame Unterstützung für die Kolleginnen und Kollegen aus der kommunalen Sozial- und Verwaltungsarbeit ist.

²² Aufgrund der aktuell durch die Kreispolitik genehmigten Stellenanteile im KIM stehen aktuell keine weiteren personellen Ressourcen für das Auffangen dieses Bedarfs zur Verfügung

10. Fazit: Mehrwert und positive Wirkungen des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis

Im Vergleich zu anderen Aufbaustrukturen von KIM im Land NRW und in Anbetracht der Eigenerfahrungen ergeben sich durch die eingesetzte Struktur beim Rhein-Sieg-Kreis folgende Vorteile:

- **Strategische Steuerung im Integrationsbereich:** Die Koordination durch einen Dienstherrn ermöglicht es, Standards und Schwerpunkte zu definieren, umzusetzen und nachzuhalten. Im Sinne des Kreisentwicklungskonzepts können so unausgeschöpfte Potentiale, wie die Förderung in den Arbeitsmarkt, die Gewährleistung eines friedlichen Miteinanders u.v.m. aktiv und positiv beeinflusst werden.
- **Organisationsmodell:** Durch die gemeinsame Fachaufsicht werden wichtige Ressourcen für die Einarbeitung, einheitliche Qualitätsstandards in der Sozialberatung, Zugänge und Begleitung des Personals gebündelt und ein wichtiger Beitrag zur Personalstabilität geleistet. Gleichzeitig führt das Modell zur Entlastung der Kommunen.
- **Schneller Wissenstransfer:** Das Wissen über erfolgreiche Prozesse, Lösungen, Innovationen und Entwicklungen wird durch den gemeinsamen Dienstherrn schnell und einfach in die Kommunen und zu weiteren Akteuren getragen und stärkt die interdisziplinäre und interkommunale Zusammenarbeit. So wurden z.B. auch andere Ämter und Verwaltungen auf die durch das KIM-Team organisierten Sprachmittlungsgeräte aufmerksam und prüfen nun die zielführende Umsetzung in ihren Fachbereichen.
- **Flexibilität und Monitoring:** Die Auslastung der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis weisen eine außerordentliche Dynamik und Komplexität durch Neuzuweisungen und Personalfluktuation auf. Bedarfe und Prioritäten ändern sich in hoher Taktung. Der Einsatz des Case Managements bei der Kreisverwaltung ermöglicht es, flexibel auf diese Dynamik und Bedarfe, die sich in den Kommunen unterschiedlich entwickeln, zu reagieren und ermöglicht gleichzeitig ein gemeinsames Monitoring und somit Steuerung bzgl. Zielgruppen, Zugängen und Schwerpunktthemen und vergleichbare Faktoren.
- **Organisationsentwicklung:** KIM dient u.a. der Prozessoptimierung von Dienstleistungen.

- **Einheitliche Soft- und Hardware:** Die regelmäßigen Abfragen, Vorlagen, Dokumentationen und Besprechungen gemeinsamer Fälle können durch die gemeinsame Soft- und Hardware von verschiedenen Standorten zeitgleich und zu unterschiedlichen Dienstzeiten erfolgen. Der Austausch mit der Ausländerbehörde und Einbürgerungsbehörde zu Einzelfällen wird durch den gemeinsamen Dienstherrn als großer Mehrwert von alle Beteiligten (intern wie extern) wahrgenommen.
- **Positive Reputation des KIM in den Kommunen und weiteren KIM Standorten:** Durch die sehr positiven Erfolgserlebnisse des bei der Kreisverwaltung angestellten Personals mit Einsatz in den Kommunen wird der Mehrwert der Stellen in den Kommunen kontinuierlich rückgemeldet. Im Austausch mit weiteren KIM-Standorten in NRW werden die im Rhein-Sieg-Kreis erarbeiteten Vorgehensweisen und Vorlagen regelmäßig als Best Practice von Seiten des Landes erfragt und übertragen.

Zusammenfassend führt die Anbindung der bisher besetzten CM-Stellen an die Kreisverwaltung zu kürzeren Kommunikationswegen, spart Personalressourcen und führt zu qualitativen Standards in der sozialen Begleitung Zugewanderter. Insbesondere der Wissenstransfer von Prozessen, Expertisen und Entwicklungen im Bereich Integration wird hiermit erleichtert. Darüber hinaus nimmt die Kreisverwaltung eine Dienstleistungsfunktion für die Kommunen wahr und führt so vor Ort eine Entlastung in der angespannten Situation herbei.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist bei der Einrichtung des KIM im NRW-Vergleich fortgeschritten. Alle vakanten Stellen sind besetzt, Zielgruppen identifiziert und Zugänge geschaffen. Die aktuell angespannte Situation der sonstigen Beratungsstellen und in den Kommunen erfährt durch KIM eine Entlastung. Von einer dauerhaften und komplexen Aufgabenfülle bei der Betreuung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ist auszugehen.

11. Ausblick

Ab der Umsetzungsphase (seit 2023) bezweckte das KIM eine kreisweite Verbesserung anschlussfähiger behördlicher Strukturen und Abläufe zur Sicherstellung bestmöglicher Integrationsverläufe für die Zielgruppe. Erste Erfolge auf Kreisebene sind in diesem Bereich zu verzeichnen (Delfin 4, mehrsprachige Informationsmaterialien, Verweisberatungen und Absprachen mit anderen Akteuren der Integrationsarbeit, Verbesserung einzelner Zugänge für die Zielgruppe). Die Einbindung möglichst vieler Schlüsselakteure der Integrationsarbeit in abgestimmter, fachlich geeigneter Form in den permanenten Ausbau der kreisweiten und kommunalen Integrationsinfrastruktur ist ein dauerhaftes Ziel des KIMs. Anhand der Vielzahl der Austauschformate (Arbeitskreise, Netzwerktreffen, Fallkonferenzen etc.), an denen das KIM teilnimmt bzw. selbst initiiert, und der zahlreichen Diskurse sowie vieler multi- und bilateraler Absprachen, die dabei getroffen wurden, kann festgestellt werden, dass der Vernetzungsprozess im Rhein-Sieg-Kreis erfolgreich vorangetrieben wird.

Im Hinblick auf die Fortsetzung der bisher geleisteten Arbeit rücken die folgenden geplanten Aktivitäten und Herausforderungen in den Mittelpunkt, denen sich das KIM im Rhein-Sieg-Kreis stellen wird, u.a.:

- Durchführung der geplanten Sitzungen der Lenkungsgruppe
- Installierung des digitalen Meldebogens auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises zur Meldung struktureller Bedarfe
- Weiterbehandlung und Bearbeitung aktueller struktureller Themen (generative Themen: Delfin 4, Zugang zum frühkindlichen Bildungssystem 0-6)
- Aufnahme und Bearbeitung neuer struktureller Themen
- Intensivierung von gemeinsamen Fallkonferenzen und kollegialer Fallberatung im Case Management
- Durchführung von Fallrekonstruktionen
- Durchführung der Stakeholder-Analysen in den teilnehmenden Kommunen
- Durchführung von Reflexionsgesprächen mit den Kommunen
- Durchführung weiterer Konzeptarbeitsgruppen
- Fortschreibung des KIM-Konzeptes und des Case Management Konzeptes
- Umsetzung der Maßnahmen, die im Rahmen der Konzeptarbeitsgruppen erarbeitet und von der Lenkungsgruppe beschlossen wurden
- Teilnahme bzw. Durchführung weiterer Austauschformate, Arbeitskreise mit den Akteuren der Integrationsarbeit (u.a. AK Integration, AK Rheinland, AK Asyl, Trägeraustauschtreffen)

Evaluationsbericht zur Umsetzung des Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- Teilnahme an der Landesevaluation zur Umsetzung des KIMs (2023 – 2025)
- Weiteroptimierung aller Schnittstellen und der Qualitätssicherung

Aktuell ist es von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche nachhaltige Umsetzung der Ziele und eine weitere zuverlässige Planung sowohl seitens der Kreisverwaltung als auch der kreisangehörigen Kommunen und der Mitarbeitenden, dass das KIM Programm in seiner bisherigen Form fortgeführt wird.

Die Kostenprognose für das KIM-Personal in den Modulen 1, 2 und im Modul 3 sowie der Arbeitsplätze für die Jahre 2024 bis 2029, die aus Übersichtlichkeit nur die Eigenanteile des Kreises hervorhebt, lässt sich wie folgt darstellen:

EIGENANTEILE DES KREISES	Jahr: 2024	Jahr: 2025	Jahr: 2026	Jahr: 2027	Jahr: 2028	Jahr: 2029
Modul 1 (4 VZÄ) (KIM Koordination)	88.663,26 €	93.633,88 €	98.703,90 €	103.875,33 €	109.150,19 €	114.530,54 €
Modul 2 (10 VZÄ) (Case Management)	204.869,27 €	219.679,14 €	234.785,21 €	250.193,39 €	265.909,75 €	281.940,43 €
Modul 3 (3 VZÄ) (2 VZÄ ABH / 1 VZÄ EBH)	38.802,00 €	42.578,04 €	46.429,59 €	50.358,20 €	54.365,35 €	58.452,66 €
GESAMT:	332.334,53 €	355.891,06 €	379.918,70 €	404.426,92 €	429.425,29 €	454.923,63 €

Abb. 15: Kostenprognose für das KIM Programm für die Jahre 2024 bis 2029
(nur Eigenanteile des Kreises)

Die Arbeitsplatzkosten (Büro und IT) orientieren sich an den Empfehlungen der KGSt. Die ermittelten Eigenanteile basieren auf diesen Quellen. Bei dem bisherigen Personal (Stand Nov. 2023) wurden die derzeit geltenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) als Basis für die Prognose der Folgejahre ab 2025 angerechnet. Bei der errechneten Kostenprognose wurden zweiprozentige jährliche Steigerungen der Personalkosten berücksichtigt.

Zusätzlich ist eine Aufstockung des Personals des KIMs um die vom MKJFGFI für den Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten und mit entsprechenden Fördermitteln ausgestatteten zusätzlichen 8 Vollzeitäquivalente (1 Vollzeitäquivalent für die Koordination, 7 Vollzeitäquivalente für das Case Management) wünschenswert, um eine langfristige bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Erstevaluation zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) im Rhein-Sieg-Kreis (vom 16.05.2022)

Anlage 2

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

Anlage 3

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW) vom 15.11.2020

Anlage 4

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen (Kommunales Integrationsmanagement NRW) vom 06.12.2022

Anlage 5

Muster einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Kommunen zur Umsetzung des KIM Case Managements (Modul 2)

Anlage 6

Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe

Anlage 7

Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) im Rhein-Sieg-Kreis vom 16.01.2023

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

INHALT

1. Hintergrund	1
1.1 Ablauf und Methodik	1
1.2 Generelle Rahmenbedingungen bei Umsetzungsstart des KIM	2
2. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1	3
2.1 Personalsituation und Zuständigkeit	3
2.2 Prozesssteuerung und Programmdesign	5
2.3 Lenkungsgruppe und Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe	5
2.4 Vorlagenerstellung für Kommunen und den Kreis	6
2.5 Arbeitsgruppe Ukraine	7
2.6 Arbeitskreis Ukraine	7
3. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 2	8
3.1 „Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten“	8
3.1.1 Aufbau des Programms im Rhein-Sieg-Kreis	8
3.1.2 Öffentlichkeitsarbeit	9
3.1.3 Auswirkungen der pandemischen Situation und Anpassung der Maßnahmen	9
3.1.4 Übersicht der angebotenen Dienstleistungen	9
3.2 Case Management	9
3.2.1 Aufbau des Bereichs Case Management KIM im Rhein-Sieg-Kreis	9
3.2.2 Zielsetzung	10
3.2.3 Zielgruppen	10
3.2.4 Beratungsstart des Case Managements im Rhein-Sieg-Kreis	10
3.2.5 Übersicht der angebotenen Dienstleistungen	11
3.2.6 Unterstützung im Zuge der vermehrten Zuwanderung von Kriegsgeflüchteten der Ukraine	14
3.2.7 Fachaufsicht Case Management	15
3.2.8 Netzwerkarbeit im Kreisgebiet	15
3.2.9 Stärkung der intra- und interkommunalen Zusammenarbeit	16
3.2.10 Öffentlichkeitsarbeit des Case Managements im Rhein-Sieg-Kreis	16
4. Fazit und Ausblick	16

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

1. Hintergrund

Das neu eingerichtete Landesförderprogramm KIM wird seit Veröffentlichung 2020 im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt und zeichnet sich durch seinen Pilotcharakter aus.

Mit Kreistagsbeschluss vom 24.06.2021 wurde die Verwaltung mit der Durchführung einer Evaluation beauftragt, um Erkenntnisse für die Haushaltsberatungen 2023 / 2024 zu generieren. Folgende Eckpunkte und Parameter der Evaluation wurden für die Sitzung am 14.09.2021 vorbereitet und am 16.11.2021 im Ausschuss für Soziales und Integration vorgestellt:

1. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1, Strategisches Kommunales Integrationsmanagement
2. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 2, Case Management bzw. individuelle rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung
3. Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und anderen Ämtern, u.a. der Freien Wohlfahrtspflege, den Sprachkursträgern, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit etc.
4. Die Zusammenstellung und Bearbeitung der in den Sozialräumen genannten Bedarfe
5. Darstellung der Umsetzung des „Finanzsharing“

An dieser Stelle findet sich eine erste Auswertung über die erfolgten Maßnahmen und Prozesse, sowie ein Ausblick auf die anstehenden Aufgaben.

1.1 Ablauf und Methodik

Die folgenden Punkte ergeben sich aus den in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration vom 14.09.2021 vorgegebenen Eckpunkte und Parametern zur Evaluation KIM. Die in diesem Bericht beschriebenen Punkte 1. und 2. behandeln die Umsetzung des Moduls 1 und 2 sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnerinnen, Kooperationspartnern und Ämtern als auch die Bedarfe in den verschiedenen Sozialräumen (Punkte 1-4 der Evaluations-Parameter). Diese Punkte werden nachfolgend beschrieben, um die aktuelle Arbeit des KIM im Rhein-Sieg-Kreis darzustellen. Die Bearbeitung des 5. Punktes, die Darstellung der Umsetzung des „Finanzsharings“, muss verschoben werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Zahlen in verlässlichem Umfang vorgelegt werden können.

Die im Folgenden dargestellten Daten wurden größtenteils im Zeitraum Januar bis Mitte April 2022 gesammelt. In diesem Zeitraum wurden die Voraussetzungen für die Beratungsarbeit geschaffen – u.a. vermehrte Vernetzung mit bestehenden Strukturen vor Ort, Erstellung der Vorlagen, Einarbeitung des Personals und im Anschluss die Beratungsarbeit vor Ort initiiert. Aufgrund der heterogenen Situation des Rhein-Sieg-Kreises waren umfangreiche Abstimmungs- und

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Beteiligungsprozesse für die Schaffung der Rahmenbedingungen des Personals vor Ort notwendig. Zugleich beschränkten Infektionsschutzmaßnahmen die üblichen Zugänge zu den Zielgruppen im Rahmen der Beratungsarbeit. Vor diesem Hintergrund gilt es die erhobenen Daten in Bezug auf die gewünschten Eckpunkte und Parameter zu beleuchten.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen bei Umsetzungsbeginn des KIM zusammengefasst. Anschließend wird die praktische Umsetzung des Moduls 1, dann des Moduls 2, dargestellt und in einem Fazit zusammengefasst.

1.2 Generelle Rahmenbedingungen bei Umsetzungsstart des KIM

Eine Entwicklung und Bereitstellung von Vorlagen, die Schaffung der Rahmenbedingungen und eine strukturierte Einarbeitung mussten seitens der Verwaltung ebenso veranlasst werden wie die bedarfsgerechte Umsetzung des Programms, für die umfassende Beteiligungsprozesse im Kreisgebiet erforderlich waren. Die letzten zwei Quartale 2021 sowie das erste Quartal 2022 wurden maßgeblich für die Vorbereitung des komplexen Organisationsentwicklungsprozesses KIM im Rhein-Sieg-Kreis genutzt.

Die dafür vorgesehenen Personalressourcen konnten überwiegend sukzessive ab Oktober 2021 eingestellt und eingearbeitet werden. Bis dahin waren lediglich eine Vollzeitäquivalente auf Koordinationsebene sowie 0,5 VZÄ Verwaltungsassistenten und drei Mitarbeitende im Bereich Case Management in der Verwaltung eingestellt. Seit dem ersten Quartal 2022 ist der Großteil der Personalstellen besetzt und voll arbeitsfähig. Die Arbeitsfähigkeit des kreisangehörigen Personals vor Ort in den Kommunen musste zuvor abgestimmt und individuell veranlasst werden.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse in der Ukraine, erklärte das MKFFI Anfang März 2022, die KI-Strukturen und dabei die KIM-Strukturen in besonderer Weise bei der Bewältigung der damit einhergehenden Zusatzaufgaben einzubeziehen. Bei der Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Geschehnissen in der Ukraine erweist sich KIM mit seinen drei Modulen sowie der aufgebauten Strukturen bereits jetzt als nützliches Instrument dabei, Unterstützung in den Kommunen zu leisten. Alle Mitarbeitenden des KIM sind in unterschiedlicher und jeweils auf den Bedarf vor Ort ausgerichteter Weise in solche Aufgaben involviert. Aus Sicht der Verwaltung ist somit schon jetzt der Nutzen und Mehrwert von KIM deutlich nachvollziehbar.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

2. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 1, Strategisches Kommunales Integrationsmanagement und Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und anderen Ämtern

2.1 Personalsituation und Zuständigkeit

Die 3,5 VZÄ des Modul 1 konnten erstmals zum 10.01.2022 vollständig besetzt werden, davon sind 2,5 VZÄ bei der Kreisverwaltung und 1 VZÄ bei der Stadt Troisdorf angestellt.

Wie im Konzept vorgesehen übernimmt die KIM-Koordination die originäre Aufgabe, die Kommunen bei der Erstellung und Implementierung von eigenen Integrationskonzepten zu unterstützen sowie diese bei jedweder Fragestellung im Zusammenhang mit der Querschnittsaufgabe Integration zu beraten. Darüber hinaus gilt es, die notwendigen Strukturen auf Organisationsebene zu schaffen, um KIM erfolgreich umzusetzen. Zudem obliegt der KIM-Koordination die Prozesssteuerung und die Entwicklung des Programmdesigns (s. Abbildung 1).

Des Weiteren wird auf Koordinationsebene und in enger Abstimmung mit der Lenkungsgruppe daran gearbeitet, ein eigenes KIM-Konzept zu erstellen. Dieses Konzept versteht sich als Fortschreibung des bestehenden Integrationskonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2016. Gleichzeitig fungiert die Ebene der KIM-Koordination als Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe.

Die für die Umsetzung von KIM benötigte Qualifizierung des Landes wurde von einer Mitarbeiterin abgeschlossen, von zwei Mitarbeiterinnen begonnen und wird im Laufe des Jahres 2022 voraussichtlich von weiteren zwei Mitarbeitenden abgeschlossen. Auch auf KI-Leitungsebene hat eine entsprechende Schulung von Seiten des Landes stattgefunden, die bereits erfolgreich durchlaufen wurde.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

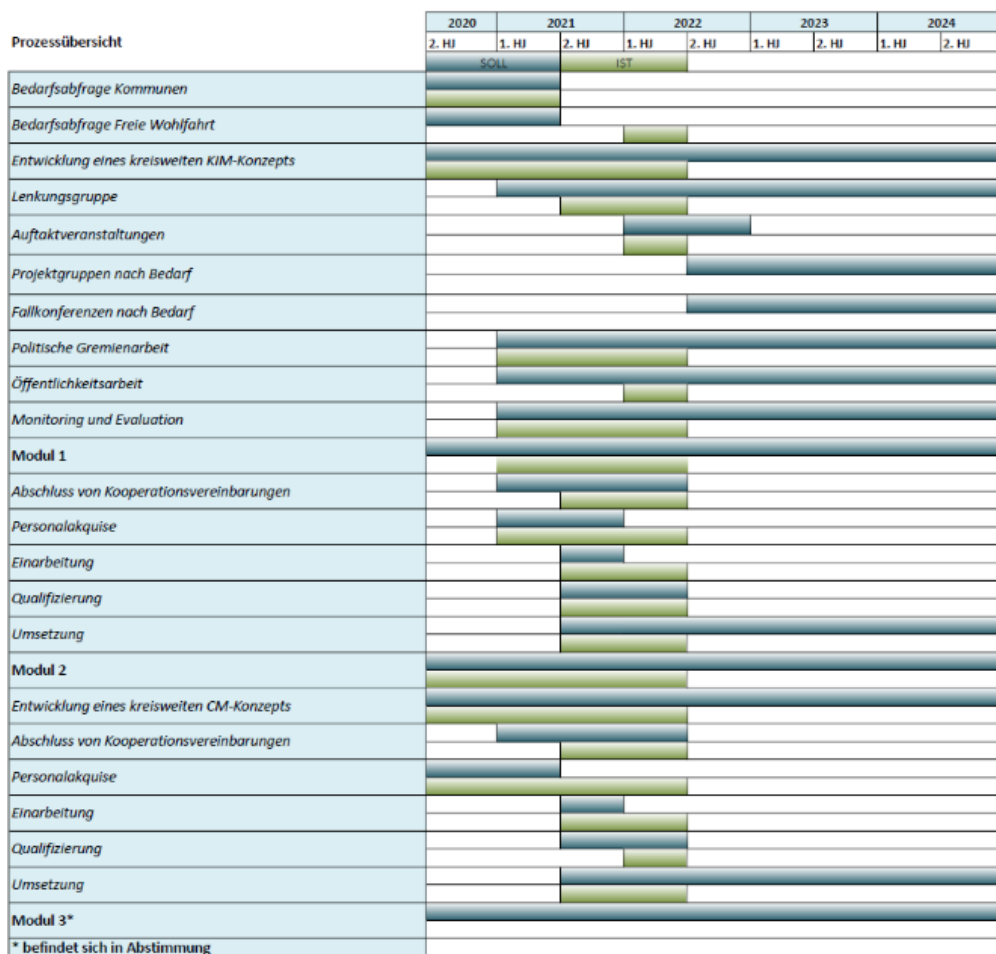


Abbildung 1: Prozessübersicht KIM im Zeitraum 2020-2024

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

2.2 Prozesssteuerung und Programmdesign

Die Koordinationsebene hat für eine bedarfsgerechte Umsetzung des KIM im Kreisgebiet breite Beteiligungsformate entwickelt. Neben den umfangreichen Abstimmungen mit den kreisangehörigen Kommunen zum Personaleinsatz vor Ort wurden lokale Auftaktveranstaltungen konzipiert und in sechs der 19 Kommunen bereits durchgeführt. Ziel dabei ist es, die Aufgaben des Case Managements vorzustellen, Schnittstellen mit anderen Beratungsstellen zu erarbeiten und Abgrenzungen für Verweisberatungen zu konstatieren.

Für diesen Austausch wurden Mitarbeitende der Kommunalverwaltung, Vertretende der Agentur für Arbeit und des Jobcenters (SGB II und III), die Wohlfahrtsverbände beraten sowie ehrenamtliche Vereine aktiv in den Prozess eingebunden. Anhand von moderierten Gesprächsgruppen konnten so eine Vielzahl benennbarer Bedarfe für die Arbeit des Case Managements in den Kommunen und im Kreis identifiziert werden.

In allen Auftaktveranstaltung werden multiple Zielgruppen und Themenbereiche eruiert, die Engpässe in der Beratungsstruktur aufweisen, z.B. hinsichtlich Gesundheit, Wohnraumversorgung, Alleinerziehenden o.ä. Teilweise ist diese Form der Absprache und Koordination zwischen lokalen Beratungsdiensten erstmalig und führt unmittelbar zu erhöhter Transparenz und neuen Formen der Zusammenarbeit, welche je nach Kommune als derart sinnvoll erachtet wurden, dass sie teilweise zukünftig wiederholt werden.

2.3 Lenkungsgruppe und Geschäftsstelle der Lenkungsgruppe

Im vierten Quartal 2021 wurde die Lenkungsgruppe etabliert, für welche die KIM-Koordinationsebene die Funktion der Geschäftsstelle ausübt. Dieses Gremium ermöglicht, dass verwaltungseinheitliches Handeln beschlossen und Systemlücken bearbeitet werden. Die Mitglieder dieses Gremiums setzen sich aus der Führungsebene der verschiedenen Rechtskreise, Wohlfahrtsverbände sowie den kreisangehörigen Kommunen zusammen. Die Lenkungsgruppe hat bisher vier Mal getagt und folgende Beschlüsse erarbeitet:

1. Sitzung:

Die erste konstituierende Sitzung befasste sich mit dem Themenschwerpunkt „Aktueller Sachstand zum Kommunalen Integrationsmanagement“. Hierfür konnte als Referent der zuständige stellvertretende Referatsleiter des MKFFI gewonnen werden. Daneben entschied die Lenkungsgruppe eine Geschäftsordnung für ihre weitere Arbeit zu erlassen. Erste Eckpunkte wurden dafür besprochen.

2. Sitzung:

Die von der Geschäftsstelle ausgearbeitete Geschäftsordnung wurde abgestimmt und aufgrund des Vorschlags seitens der Wohlfahrt die schnellere Fortentwicklung

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

des KIM-Prozesses in die Wege geleitet. Dafür wurde die Geschäftsstelle beauftragt, Vorschläge zu erarbeiten, wie auf Grundlage der Vorgaben des Landes NRW eine rechtskreisübergreifende Umsetzung von KIM im Rhein-Sieg-Kreis erfolgen könnte.

3. Sitzung:

Diese Vorschläge wurden in der dritten Sitzung der Lenkungsgruppe vorgestellt und die Schritte zur Konzeptentwicklung beschlossen. Zudem wurde in dieser Sitzung die mit der Verwaltungsspitze abgestimmte und der Politik in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration vom 16.03.2022 zur Kenntnis gegebene Geschäftsordnung verabschiedet.

4. Sitzung:

In der vierten Sitzung beschäftigte sich die Lenkungsgruppe mit der Leitzielarbeit im KIM-Prozess. Als Grundlage dafür diente einerseits das Grobkonzept zur Umsetzung des KIM, welches mit der Antragstellung Anfang 2021 beim MKFFI eingereicht wurde sowie das entsprechende Konzept des Landes. Zum anderen wurden auf Wunsch der Lenkungsgruppe die Ergebnisse der kommunalen Auftaktveranstaltung mit den Akteuren genutzt, um die Bedarfe und Anregungen der lokalen Praxis in der Integrationsarbeit mit einbeziehen zu können. Als Ergebnis dieser Sitzung hat sich die Lenkungsgruppe dazu entschlossen, Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu benennen und darunter drei Leitziele zu formulieren. Neben der gesellschaftlichen Stärkung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, wird ein einheitliches und rechtskreisübergreifendes Verwaltungshandeln abgestimmt und der Ausbau von niederschwelliger Beratungsstruktur soll ausgebaut werden. Darüber hinaus entschied die Lenkungsgruppe im Hinblick auf die Konzeptentwicklung einen höheren Sitzungsturnus durchzuführen.

2.4 Vorlagenerstellung für Kommunen und den Kreis

In Ermangelung von Vorlagen und Vorgaben von Seiten des Landes bzgl. der Arbeitsprozesse im KIM wurden in Zusammenarbeit mit Modul 2, dem Case Management, praxistaugliche Vorlagen und Prozesse für die Einzelfallberatung erarbeitet und Konzepte für die Beratungsarbeit und lokale Beteiligungsprozesse entwickelt. So musste die Verwaltung z.B. auf Grund der Streichung der zunächst kommunizierte Klausel hinsichtlich Datenschutz und Schweigepflicht aus dem Referentenentwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) eine entsprechende Vorlage entwickeln und rechtlich prüfen lassen, welche die Erhebung, Speicherung und zweckbezogene Weiterleitung von Daten zwischen dem Case Management und weiteren Organisationen, rechtlich absichert.

Eine Vielzahl der seitens der Verwaltung entwickelten Vorlagen wird inzwischen nicht nur in der Kreisverwaltung, sondern auch in den kreisangehörigen

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Kommunen und überregional verwendet. Hierzu zählen neben der Datenschutzerklärung diverse Erhebungsbögen für die Beratungsarbeit, Zielvereinbarungen und Konzepte.

2.5 Arbeitsgruppe Ukraine

Zu Beginn der sich abzeichnenden Flüchtlingszahlen im Rhein-Sieg-Kreis wurde in Abstimmung mit dem Landrat die Arbeitsgruppe „Ukraine“ eingerichtet. Diese wurde später in einen Krisenstab umgewandelt. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine enge verwaltungsinterne Abstimmung herbeizuführen und damit erste Unterstützungsmaßnahmen der Fachbereiche einzuleiten.

Die Koordinationsebene von KIM war für die Niederschriften der Arbeitsgruppe verantwortlich und fungierte in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe als Schnittstelle zu den vor Ort tätigen Case Managerinnen und Case Managern. So konnten zeitnah beratungsrelevante Inhalte zur Verfügung gestellt werden. Neben der Dokumentation der Sitzungen wurden Informationen und Aufgaben durch die KIM-Koordination an die Teilnehmenden versendet. Des Weiteren ergab sich die Chance eine pragmatische Lösung für die Herausforderung der Erfassung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde zu etablieren.

Die Case Managerinnen und Case Manager helfen seitdem in 7 Kommunen bei der Erfassung von Daten für verschiedene Fachbereiche des Rhein-Sieg-Kreises. Für die datenschutzkonforme Übermittlung der Erfassungslisten wurde eigens ein fachbereichsübergreifendes Laufwerk eingerichtet. Zugriff auf dieses Laufwerk hat beispielsweise die Ausländerbehörde, das Schulamt und das Jugendamt. Damit werden die Abteilungen schon frühzeitig in die Lage versetzt, Einladung zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde zu versenden oder Schul- und Kita-Plätze zu planen. Auch die Koordinationsebene von KIM hat Zugriff auf das Laufwerk, überwacht die Abläufe und Tätigkeiten der Case Managerinnen und Case Manager auf Richtigkeit und steht dazu in engem Kontakt mit den genannten Abteilungen.

2.6 Arbeitskreis Ukraine

Seit April ist die Koordinationsebene von KIM federführend für den beim KI neu eingerichteten Arbeitskreis Ukraine zuständig. Dieser Arbeitskreis tagt im zweiwöchigen Turnus und erwirkt durch den Austausch von Informationen und Entwicklungen eine Entlastung für alle Beteiligten. Teilnehmende sind die kreisangehörigen Kommunen, Fachbereiche der Kreisverwaltung und die Beratungsdienste der Wohlfahrt, Ehrenamts- und Freiwilligenvertretungen sowie das BAMF und die Polizei. Dieses Gremium wurde bedarfsorientiert auf ein bestehendes Gremium des KI aufgebaut, um so den Informationsfluss der beratenden Akteure/ Institutionen in den Kommunen zu gewährleisten und Synergieeffekte herzustellen. Hier werden zudem alle aufkommenden Fragen im

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Kontext der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine interdisziplinär und behördenübergreifend besprochen.

3. Darstellung der praktischen Umsetzung des Moduls 2, Case Management bzw. individuelle rechtskreisübergreifende Einzelfallberatung und Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und anderen Ämtern sowie Zusammenstellung und Bearbeitung der in den Sozialräumen genannten Bedarfe

Die Umsetzung des Moduls 2 erfolgte unter den Einschränkungen pandemischer Geschehnisse, der Hochwasserkatastrophe und entsprechenden Abordnungen. Dies wirkte sich auf die zur Verfügung stehenden Personalressourcen wie auch auf die Zugänge zu Zielgruppen und Akteure aus, sodass Zeit- und Projektablauf kontinuierlich reflektiert und angepasst werden mussten.

Das Modul 2, Case Management, besteht aus zwei Pilotprojekten:

3.1 „Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten“, welches von 2 Mitarbeiterinnen seit August 2020 umgesetzt wird sowie

3.2 dem Case Management, welches seit Oktober 2021 sukzessive mit bis zu 10 Mitarbeitenden im Kreisgebiet in den Städten und Gemeinden für alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte durchgeführt wird. Die Koordination der Mitarbeitenden vor Ort wird von einer zusätzlichen Fachkraft in der Kreisverwaltung gesteuert.

3.1 „Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten“ (MuKi-S)

Das Pilotprogramm „Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten“ stellt den ersten Baustein des Case Managements dar. Der Titel benennt die indirekte Zielgruppe des Projektes, deren Lebenslage verändert werden soll. Das Ziel des Projektes ist, auf familiärer und institutioneller Ebene multilingualen Kindergartenkindern mit Sprachauffälligkeiten im Rhein-Sieg-Kreis optimale Sprachlernbedingungen zu schaffen, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Die Beratungs- und Informationsangebote richten sich an zwei Zielgruppen: Pädagogische Fachkräfte und Familien.

3.1.1 Aufbau des Programms im Rhein-Sieg-Kreis

Im Jahr 2021 erfolgte durch zwei Mitarbeiterinnen die Konzeptionierung des Projektes. Dazu gehörte die Erarbeitung von Angeboten auf Grundlage einer in der ersten Jahreshälfte 2021 durchgeführten Bedarfsabfrage bei allen Kitas im Kreisgebiet, die Erstellung von Arbeitsmaterialien, sowie das Projektdesign.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

3.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Parallel wurde in verschiedenen Gremien über den aktuellen Projektstand informiert. Ende 2021 wurden über die Träger die pädagogischen Fachkräfte im Kreisgebiet über die Angebote informiert und mit der Bewerbung der Angebote begonnen. Darüber hinaus wurden öffentlichkeitswirksame Materialien, u.a. Flyer sowie ein Internetauftritt, erarbeitet.

3.1.3 Auswirkungen der pandemischen Situation und Anpassung der Maßnahmen

Trotz durchgängig positiver Rückmeldungen aus den verschiedenen Bereichen und großem Interesse an dem Projekt, wurden in den ersten drei Monaten im Jahr 2022 nur wenige Anfragen gestellt und bereits terminierte Kooperationsveranstaltungen storniert. Rückfragen ergaben, dass der pädagogische Bereich sehr stark überlastet sei aufgrund der Auswirkungen der pandemischen Situation auf den pädagogischen Alltag sowie aufgrund des allgemeinen Personalmangels in der frühkindlichen Förderung. Der Mehrwert des Angebotes würde gesehen, jedoch fehlen die Kapazitäten für Projekte, die über die regulären Aufgaben hinausgehen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Projekt niedrigschwellig vor Ort vorzustellen durch die Teilnahme an Leitungsrunden oder Teamsitzungen in Kindertagesstätten. Nach weiterer intensiver Netzwerkarbeit sowie persönlicher Kontaktaufnahme zeichnet sich ab, dass die pädagogischen Fachkräfte zum einen die Angebote selbst vermehrt nutzen und zum anderen die Familien über das Beratungsangebot aufklären und dadurch das Erreichen der zweiten Zielgruppe ermöglichen.

3.1.4 Übersicht der angebotenen Dienstleistungen

Seit Anfang April 2022 sind vermehrt Kooperationsanfragen von Seiten der Kitas zu verzeichnen. Für Mai 2022 sind bereits eine Schulung für pädagogische Fachkräfte zum Thema „Mehrsprachiges Aufwachsen“ sowie zwei Veranstaltungen zum Thema „Umgang mit traumatisierten Kindern in der Kita“ geplant.

Weiterhin finden fortlaufend Kooperationsgespräche mit Akteuren aus verschiedenen Rechtskreisen (Kommunen, Kreisgesundheitsamt, LVR, Frühförderung Rhein-Sieg, Bundesprogramm Sprach-Kita, Träger von Kindertagesstätten, Wohlfahrtsverbände etc.) sowie die Vorstellung des Projektes in unterschiedlichen Gremien und individuelle Beratungen statt.

3.2 Case Management

3.2.1 Aufbau des Bereichs Case Management KIM im Rhein-Sieg-Kreis

Das Pilotprogramm Case Management wird seit 2021 im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt und stellt den zweiten Baustein des Case Managements KIM dar. Im Rahmen des Programms wurden erstmals Mitarbeitende des Rhein-Sieg-Kreises vor Ort in den Städten und Gemeinden eingesetzt. Neun Mitarbeitende wurden ab

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Oktober 2021 sukzessive in der Verwaltung eingestellt. Der Einsatz des Personals startete nach einer Einarbeitungsphase im KI sukzessive ab November an 15 Standorten. Eine weitere VZÄ wurde auf Grund der Besonderheit der Stadt Troisdorf im KIM-Prozess an diese weitergeleitet. Trotz der Abgrenzung des Anstellungsträgers, wird diese VZÄ ebenfalls über die Kreisverwaltung koordiniert und in das Team des Case Managements integriert. Aufgrund der unterschiedlichen technischen Gegebenheiten und Systeme ist die Einbindung in das Case Management Team der Verwaltung, v.a. bezüglich gemeinsam abzustimmender Vorlagenarbeit, deutlich erschwert. Hierfür wird auf verfügbare Cloudsysteme und Videokonferenzsoftware zurückgegriffen.

3.2.2 Zielsetzung

Ziel des Case Managements als solches ist es, die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ab dem Ankommen vor Ort bis hin zur Einbürgerung zu fördern. In Ermangelung einer zeitnahen landesseitigen Qualifizierung erfolgte das „Onboarding“ aller Case Managerinnen und Case Manager in einer sukzessiven, durch die Koordination konzipierten und durchgeführten Einarbeitungsphase von zwei bis drei Wochen in der Kreisverwaltung. Daraufhin nahm das standortübergreifende Team seine Arbeit vor Ort in der Kommune auf, vernetzte sich mit den relevanten Akteuren und erstellte gemeinsam mit der Koordinationsebene die benötigten Vorlagen für die Beratungsarbeit. Die für die Beratungsarbeit erstellten Vorlagen werden inzwischen nicht nur teamintern, sondern auch von kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie außerhalb des Kreises erfolgreich eingesetzt.

3.2.3 Zielgruppen

Die zu bedienenden Zielgruppen richten sich bei dem heterogenen Kreisgebiet nach den in den Bedarfsabfragen und sogenannten Auftaktveranstaltungen (s. Punkt 2.2 „Prozesssteuerung und Programmdesign“) mit allen lokalen Akteuren abgestimmten Bedarfen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu schaffen.

Seit März 2022 wird zudem nach Vorgabe des Landes NRW die Zielgruppe ukrainischer Geflüchteter zusätzlich durch das Team Case Management indirekt oder direkt mitbearbeitet. Die Beratung der Zielgruppe der ukrainisch Geflüchteten umfasst dabei alle Themen des alltäglichen Lebens (z.B. Gesundheit, Schulanmeldung, Arbeit usw.), so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine themenspezifische Beratung in den Sozialräumen erfolgt.

3.2.4 Beratungsstart des Case Managements im Rhein-Sieg-Kreis

Der Beratungsstart des Case Managements fand dadurch, dass die Klausel hinsichtlich Datenschutz und Schweigepflicht aus dem Referentenentwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) gestrichen wurde, später als zunächst anvisiert statt.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Seit Vorlage der geprüften Datenschutzerklärung im ersten Quartal 2022 wurde die Beratungsarbeit mit den Zielgruppen intensiviert und aktive Zugänge geschaffen. Je nach pandemischer Lage wurde hier intensiv auf alternative Möglichkeiten der Beratung und des Austauschs mit anderen Akteuren der Integrationsarbeit zurückgegriffen.

Hierbei machte sich der niederschwellige Zugang zu den Zielgruppen durch die Beratung vor Ort in der Kommune und die enge Abstimmung mit den lokalen Beratungsinstitutionen überaus positiv bemerkbar, sodass die Zielgruppen wie geplant erreicht werden konnten und nach wie vor erreicht wird. Die gesteuerten Verweisberatungen und Einzelfallberatungen trugen positiv dazu bei, die Zielgruppen an Regelangebote anzugliedern.

Beispielsweise wurden Personen, die teilweise bereits jahrelang ohne Zugang zu Beratung in Deutschland leben, in das Case Management aufgenommen, Ressourcen eruiert und gemeinsam (re)aktiviert und so der Integrationsprozess mithilfe des Case Managements deutlich unterstützt. Hierbei wurde anhand von gemeinsam vereinbarten Zielen Motivations- und Ressourcenarbeit geleistet, Missverständnisse zwischen den Zielgruppen und begleitenden Behörden ausgeräumt und Einzelfälle nachhaltig positiv beeinflusst. Als Beispiel ist hier der Fall eines jungen Familienvaters aus Afghanistan zu nennen, der seit 2016 in Deutschland lebt und anerkannter Flüchtling ist. Ihm gelang dank der kontinuierlichen Begleitung durch den zuständigen Case Manager erstmalig eine Einmündung in den Arbeitsmarkt in Form eines Praktikums. Zuvor waren gemeinsam Ziele und Zwischenschritte vereinbart und veranlasst worden und in mehreren Beratungstreffen Ressourcenarbeit geleistet worden.

3.2.5 Übersicht der angebotenen Dienstleistungen

Zu den durchgeführten Dienstleistungen des Case Managements seit den Einstellungen im Oktober 2021 zählen v.a. Kontaktgespräche mit lokalen Akteuren und der zuständigen Mitarbeiterschaft der Behörden vor Ort, Erst- und Verweisberatungen an Dritte, Teilnahme an Arbeitskreisen vor Ort, Teilnahme an Workshops, Informationsveranstaltungen, Beratungen per E-Mail und Telefon, Vernetzung mit Migrantenorganisationen sowie die aufsuchende Beratungsarbeit vor Ort (s. Abbildung 2). Hinzu kam ab März 2022 die Erfassung und Beratung ukrainischer Geflüchteter.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

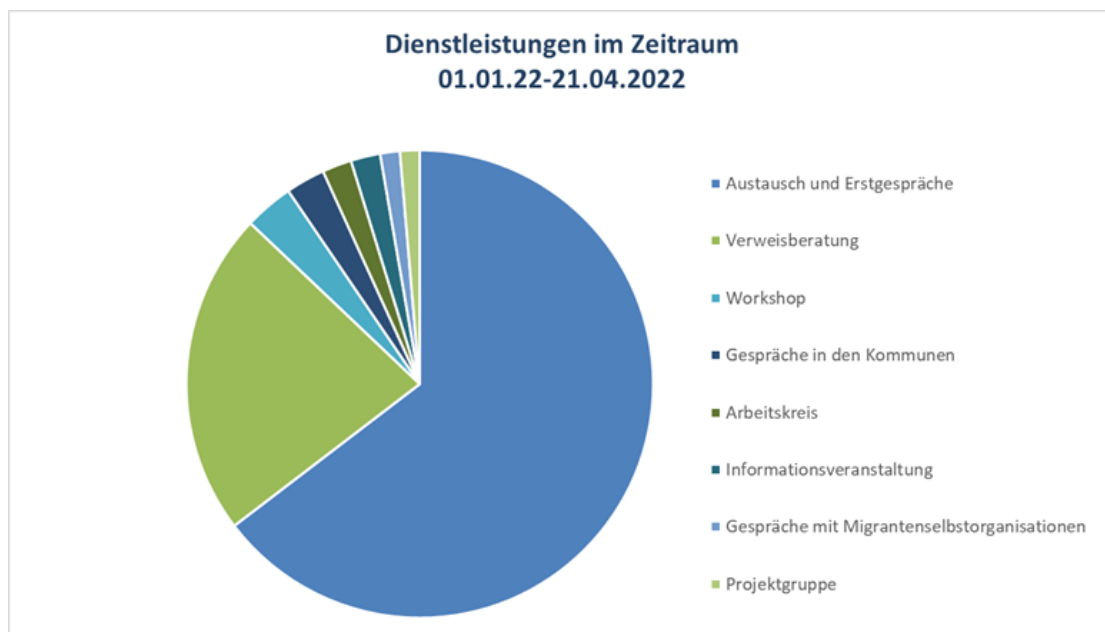


Abbildung 2: Übersicht der angebotenen Dienstleistungen

Der Fokus lag dabei in den Monaten November 2021 bis Februar 2022 auf Vernetzungsarbeit vor Ort, ab März 2022 je nach Kommune auf der Erfassung und Erstberatung ukrainischer Geflüchteter. Die Anzahl der Beratung nahm mit Fortsetzung des Programms und sukzessiver Personalbesetzung deutlich sichtbar zu (s. Abbildung 3). Dabei gilt zu beachten, dass der Zeitraum der Datensammlung den Monat April nur bis zum 21.04.22 abbildet und somit von einer noch höheren Steigerung auszugehen ist.

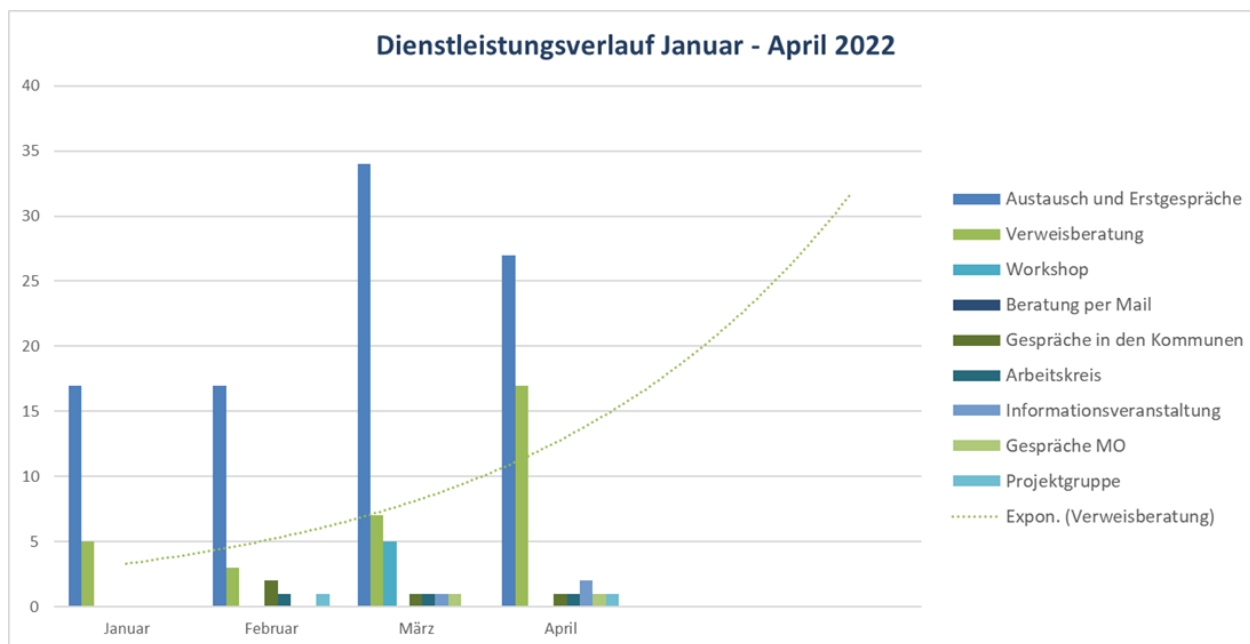


Abbildung 3: Dienstleistungsverlauf Januar bis April 2022

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Alleine im Zeitraum nach Vorlage der Datenschutzerklärung wurden 1.233 Maßnahmen von durchschnittlich 6 VZÄ angeboten. Der Großteil der Maßnahmenanzahl ist der Erfassung und Beratung ukrainischer Geflüchteter zuzuordnen, während mindestens gleich viel Zeit in die Beratung der Zielgruppen und Vernetzungsarbeit investiert wurde. Insgesamt gab es bis zum 21.04.2022 1.874 Beteiligte bei den durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des KIM Case Managements – davon stellten 87% die Zielgruppen dar und 13% Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie weitere Akteure der Integrationsarbeit.

Im Rahmen der Beratungen wurde eine Vielzahl von Verweisberatungen an Dritte durchgeführt – insbesondere an Behörden (Sozialamt, Integration Point, Jobcenter, Einwohnermeldeamt, Jugendamt, Integrationsbeauftragte, Ausländerbehörde und Einbürgerungsbehörde), Träger der Migrationsberatung, Sprachkursträger und kommunale Ämter. Zudem wurde an Beratungsstellen hinsichtlich finanzieller Beratung sowie an sonstige Akteure weiterverwiesen (s. Abbildung 4). Somit werden bereits jetzt die Rechtskreise SGB II, SGB III sowie SGB VIII in die Beratungsarbeit des Personals eingebunden.

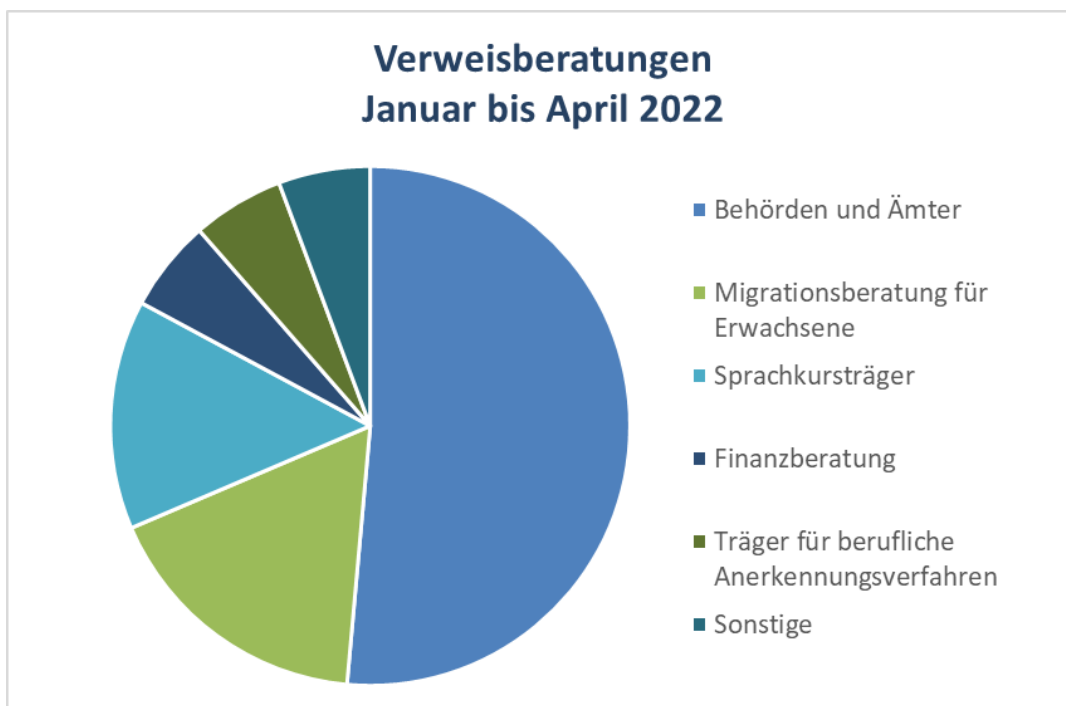


Abbildung 4: Verweisberatungen im Zeitraum Januar bis April 2022

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

3.2.6 Unterstützung im Zuge der vermehrten Zuwanderung von Kriegsgeflüchteten der Ukraine

Die vermehrte Zuwanderung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine führte neben dem Aufgabenzuwachs in der Koordinationsebene KIM auch zu einem gestiegenen Arbeitsvolumen und einer dadurch bedingten Arbeitsverdichtung im Bereich Case Management. Dies ist darauf zurückzuführen, dass damit in den meisten Kommunen eine zusätzliche Zielgruppe zu bedienen ist. Diese zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass ihre zahlenmäßige Verteilung sowie greifende rechtliche Regularien erheblich von bisherigen Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte abweichen.

Bei der stark angestiegenen Zuwanderung Geflüchteter aus der Ukraine unterstützte das Personal sowohl die Ausländerbehörde bei der Erfassung Neuzugewanderter mithilfe eines geteilten Laufwerks als auch bei der (Erst)Beratung mit entsprechender personeller Verstärkung lokaler Akteure (s. Abbildung 5). Dies führte zu einer Vielzahl von Synergien und außergewöhnlich schnellem und erfolgreichen Informationsfluss zwischen Koordinationsebene KIM und Beratungsakteuren im Kreisgebiet.

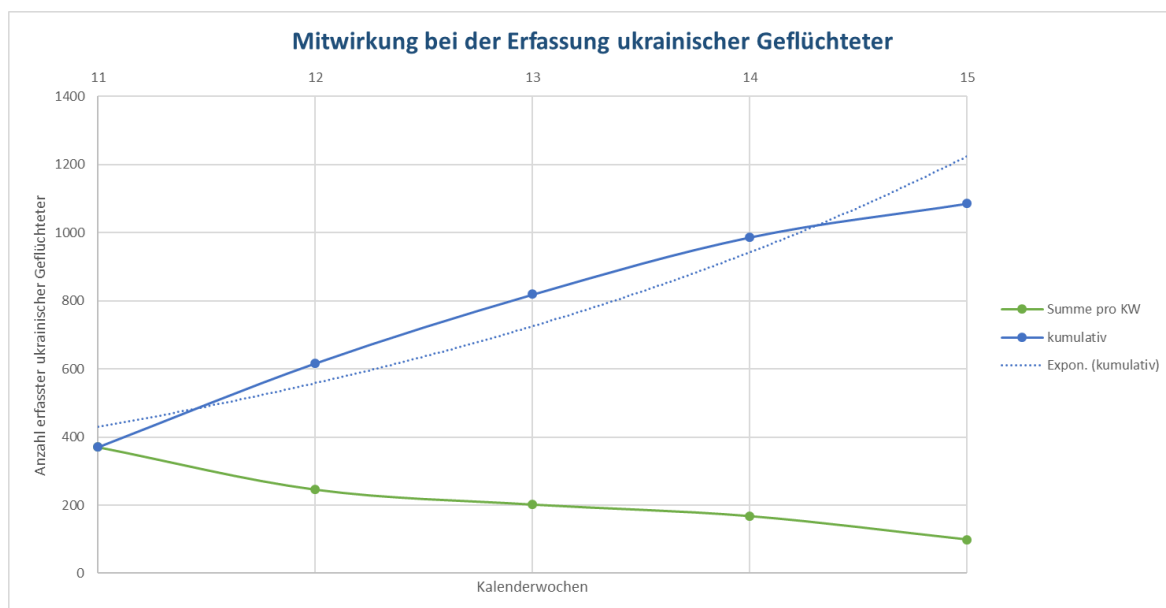


Abbildung 5: Mitwirkung bei der Erfassung ukrainischer Geflüchteter

So ist u.a. eine engere, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit festzustellen, beispielsweise durch neu entstandene Arbeitskreise und Austauschformate. Beispielsweise zu nennen ist an dieser Stelle der gemeinsame Austausch mit der Agentur für Arbeit über unbürokratische Verweisberatungen und Abstimmung der Zuständigkeiten unmittelbar nach dem vermehrten Zuzug der Ukrainerinnen und Ukrainer, auch hinsichtlich der Vermittlung in Sprachkurse.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Weiterhin griffen einige lokale Akteure auf die Erfahrungen der bereits durchgeführten Auftaktveranstaltungen zurück und erstellten lokale Handlungskonzepte für die Beratung der Neuzugewanderten unter Einbeziehung der jeweiligen Expertisen der Beratungsdienste. Hierdurch wurde ein abgestimmteres Verwaltungs- und Dienstleistungshandeln erwirkt.

3.2.7 Fachaufsicht Case Management

Für die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Beratungsarbeit ist eine VZÄ für die Koordination des Case Managements beschäftigt. An dieser Stelle erfolgt die Fachaufsicht und der Informationsfluss im Case Management Team sowie an der Schnittstelle zur Koordinationsebene KIM und der Leitung des KIs. Weiterhin obliegt der Koordination Case Management gemeinsam mit der Leitung die fachliche Einarbeitung der Case Managerinnen und Case Manager, welche sukzessive von Mitte Oktober 2021 bis März 2022 erfolgte. Gemeinsam mit dem Case Management Team werden Beratungsprozesse erarbeitet und reflektiert sowie gewonnene Erkenntnisse mit den lokalen Integrationsakteuren geteilt. Weiterhin gilt es, die standortübergreifende Kommunikation und Kollaboration mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Ressourcen zu bestreiten. Hierfür gesammelte Erfahrungen wurden unter dem Titel „Tipps und Tools für die digitale Integrationsarbeit“ seitens des Städte- und Gemeindebunds in dessen Portal unter den Beispielen aus der Praxis portraitiert. Weiterhin führten diese digitalen Methoden der Zusammenarbeit in dem standort- und organisationsübergreifenden Case Management Team, u.a. mit der Stadt Troisdorf, zu schnelleren und vernetzten Vorgehensweisen bei der Beratung der Zielgruppen, sodass sich diese auf die Digitalisierung der Integrationsarbeit positiv auswirkt.

3.2.8 Netzwerkarbeit im Kreisgebiet

Neben den bisher durchgeführten Auftaktveranstaltungen fand eine intensive Netzwerkarbeit mit den Beratungsdiensten und weiteren integrativen Akteuren im Kreisgebiet statt, um gezielt und gesteuert Verweisberatungen durchführen zu können und Synergien zwischen den Beratungsdiensten zu nutzen bzw. zu schaffen. Weiterhin wurden diverse lokale, kreisweite und regionale Gremien und Arbeitskreise für die Vorstellung des neuen Angebots genutzt, z.B. das Austauschtreffen der Migrationsberatungsdienste mit der Regionalleitung des BAMF, der Ausländerbehörde und den Sprachkursträgern sowie in lokalen Ausschüssen oder auch lokalen Arbeitskreisen zum Thema Integration. Dank dieser zeitnahen Vernetzung werden zudem bereits jetzt niedrigschwellig und zeitnah Bedarfe und Angebote zusammengeführt, beispielsweise in Form von Sprachkursen, die in mehreren Kommunen mit Unterstützung des Case Managements kurzfristig in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Trägern vor Ort initiiert wurden.

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

Weiterhin wurden durch die überregionale Zusammenarbeit bereits Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die im Kreisgebiet wohnhaft, aber in angrenzenden Kreisen und Städten beschäftigt sind, an das Personal des Rhein-Sieg-Kreises weiterverwiesen und erfolgreich an bedarfsgerechte Dienstleister vermittelt.

3.2.9 Stärkung der intra- und interkommunalen Zusammenarbeit

Der Einsatz von Personal des Rhein-Sieg-Kreises in mehreren Kommunen führte von Beginn an zu intensiverer interkommunaler Zusammenarbeit, sodass erprobte Verfahren, Vorlagen und Prozesse kommunenübergreifend über das Case Management Team an lokale Sozialämter und –arbeitende weitergeleitet wurden und dort für Entlastung sorgten. Dies verkürzte Zugänge und Abläufe wesentlich und führte insgesamt zu einem effizienteren Einsatz der insgesamt zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Bereits jetzt können in dieser Hinsicht deutlich bessere Synergien geschaffen werden als zunächst angenommen und die Qualität und Reichweite der Beratungsarbeit im Kreisgebiet erkennbar verbessert werden. So wurde beispielsweise eine von einer kreisangehörigen Kommune entwickelte Vorlage zur Erfassung ukrainischer Geflüchteter erfolgreich über das Case Management Team und die Koordinationsebene in weiteren Kommunen sowie der Ausländerbehörde bereitgestellt.

3.2.10 Öffentlichkeitsarbeit des Case Managements im Rhein-Sieg-Kreis

Parallel zu der Beratungsarbeit als solcher wurde die Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch die Teilnahme an lokalen Arbeitskreisen, die Portraitierung des Personals im Integrationsportal und Newsletter des Rhein-Sieg-Kreises intensiviert. Weitere Materialien der Öffentlichkeitsarbeit werden in den kommenden Wochen anvisiert.

4. Fazit und Ausblick

Insgesamt ist festzustellen, dass der Rhein-Sieg-Kreis trotz pandemischer Einschränkungen und Hochwasserkatastrophe eine überaus erfolgreiche Personalakquise, bislang stabile Personalsituation und Personaleinarbeitung und gut abgestimmte Vorgehensweise bei der Umsetzung des Pilotprogramms vor Ort vorzuweisen hat. So hat das zuständige MKFFI mehrfach auf erprobte Vorgehensweisen bei Bedarfsermittlung, Abstimmungen mit den Akteuren, Einarbeitungskonzepten und dem Case Management Konzept auf den Rhein-Sieg-Kreis als Best Practice Beispiel verwiesen.

Insgesamt lässt sich ein sehr erfolgreicher Verlauf bei der Umsetzung des KIM verzeichnen. Dabei konnte der großen Besonderheit des Rhein-Sieg-Kreises als zweitbevölkerungsreichster Kreis Deutschlands, in dem jede kreisangehörige Kommune über einmalige und überaus unterschiedliche Strukturen verfügt, mit dem Einsatz kreisangehörigen Personals in den Kommunen als neues Pilotprojekt

Ergebnisbericht zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements

positiv Rechnung getragen werden. Mit der überwiegenden Stellenbesetzung im ersten Quartal 2022 hat die Umsetzung des Programms konkretere Formen angenommen.

In den kommenden Monaten ist nunmehr die konkretere Umsetzung des Programms mit dem gewonnenen Personal vorgesehen. Dazu gehört u.a. die Durchführung der noch ausstehenden Auftaktveranstaltungen in den Kommunen. Das Konzept zur Umsetzung des KIM im Rhein-Sieg-Kreis wird zudem in den nächsten Monaten gemeinsam mit der Lenkungsgruppe konkretisiert. Darüber hinaus ist eine konkretere Schnittstellenarbeit zu Modul 3 des KIM – zu der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde – avisiert. Weiterhin ist die Qualifizierung des Case Management Teams im Rahmen der nun landesseitigen zur Verfügung stehenden Zertifizierungskurse anvisiert. Parallel dazu erfolgt die Gestaltung vermehrter aktiver Zugänge zu den Zielgruppen, das Fallmanagement, der Austausch über strukturelle Herausforderungen sowie das Durchführen bedarfsgerechter Fallkonferenzen sowie eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit.

ANLAGE 2 ZUM EVALUATIONSBERICHT KIM vom 20.02.2024

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 2021 Nr. 80a vom 30.11.2021 Seite 1209a bis 1226a

24

**Gesetz
zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in
Nordrhein-Westfalen
(Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration
in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

Vom 25. November 2021

Inhaltsübersicht

Präambel

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis
- § 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze
- § 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze
- § 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte

**Teil 2
Aufgaben des Landes**

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Antidiskriminierung
- § 8 Kommunale Integrationszentren
- § 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement
- § 10 Integration durch Bildung
- § 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit

§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger

§ 13 Vertretung auf Landesebene

Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen

§ 14 Personenkreis

§ 15 Aufgaben und Ziele

§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht

§ 17 Integrationspauschalen

§ 18 Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 19 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

Präambel

In der Tradition Nordrhein-Westfalens als vielfältiges und weltoffenes Einwanderungsland,

auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,

in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Identität, sozialer Lage oder einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung,

wird bekräftigt, dass

1. die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Gesetze die Grundlage für ein gedeihliches, chancengerechtes, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt bilden,

2. jeglichen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Abstammung, Herkunft, Religion, sexueller und geschlechtlicher Identität oder Behinderung wie zum Beispiel Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus und antimuslimischem Rassismus entschieden entgegenzutreten ist und Betroffene von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gegen Diskriminierung zu stärken sind,

3. zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancen- und teilhabegerechten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen Ver-

bände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ist und

4. Integration ein dynamischer, langfristiger und anhaltender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens und Zusammenwirkens aller im Land lebenden Menschen ist.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis

(1) Integration ist ein Prozess und umfasst nach diesem Gesetz im Einzelnen:

1. (Integration als Ankommen) die Würdigung und Unterstützung neu eingewanderter Menschen in der ersten Phase des Ankommens, insbesondere in den Bereichen Spracherwerb, Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit sowie Rechtskunde und Verbraucherschutz im Sinne einer systematischen Grund- und Erstversorgung,
2. (Integration als Teilhaben) eine umfassende soziale, gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrrieren auch in den institutionellen Regelsystemen, die Förderung der interkulturellen Öffnung aller beteiligten öffentlichen Institutionen und die Förderung von Mehrsprachigkeit und ihrer Anerkennung sowie
3. (Integration als Gestalten) die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig davon, ob und welche Einwanderungsgeschichte gegeben ist, zur Gestaltung und Pflege einer gemeinsamen Identität, Heimat und Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen sowie zur Förderung demokratischen Handelns; jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, anti-muslimischem Rassismus und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wird durch das Land entgegengewirkt.

(2) Die Prozesse in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können gleichzeitig oder nacheinander bestehen und sich wechselseitig bedingen.

§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

- (1) Das Bewusstsein aller Menschen für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Mitwirkungsbereitschaft ist zu fördern.
- (2) Die interkulturelle Öffnung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz der Menschen zu stärken.
- (3) Insbesondere im Rahmen von den §§ 5, 10 und 12 sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und zu fördern.

(4) Insbesondere im Rahmen von § 7 werden Maßnahmen gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit und gegen weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung fortentwickelt und gefördert.

(5) Integration hat die Identitäten von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen. Die Integrationspolitik des Landes unterstützt Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Unabhängig von Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus unterstützt sie Menschen, die von rassistischer oder anderer Diskriminierung betroffen sind.

(6) Insbesondere im Rahmen von den §§ 8, 9 und 12 ist die Integration fördernde Infrastruktur auf Landes- und Kommunalebene zu verstetigen, zu fördern und weiter zu entwickeln.

(7) Das bürgerschaftliche Engagement für Teilhabe und Integration soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements insbesondere im Rahmen von den §§ 8 und 12 hinzuwirken.

(8) Die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern, insbesondere nach den §§ 10 und 11 die Integration durch Bildung, die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit sowie die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge.

(9) Die Medienkompetenz der Menschen mit Einwanderungsgeschichte einschließlich des Zugangs zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ist zu stärken.

(10) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes. Das Land bietet den Einbürgerungsbehörden und den Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 12 Absatz 2 hierzu eine Zusammenarbeit an.

§ 3

Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(1) Die Behörden des Landes richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze an den Inhalten der §§ 1 und 2 orientieren.

(2) Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Daraus sind die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionel-

le Förderungen zu finanzieren. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes nach Satz 1 entsprechend der Tarifsteigerung der Bekanntmachung des für Finanzen zuständigen Ministeriums „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“ vom

8. November 2006 (MBL NRW. S. 696) zu 80 Prozent und der Verbraucherpreisindexentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreis-index für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zu 20 Prozent. Die Aufteilung der Mittel ergibt sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nord-rhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration.

(4) Die Gemeinden erhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Unterstützung seitens des Landes durch Integrationspauschalen nach § 17.

(5) Ein Anspruch einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände, einzelner Träger der Wohlfahrtspflege, einzelner freier Träger oder sonstiger integrationspolitischer Akteure auf Mittel nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet. Die Integrationspauschalen nach § 17 sind davon ausgenommen. Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Gesetz ist mit Ausnahme der Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderergruppen gemäß § 15 wie bisher eine freiwillige Aufgabe.

(6) Das Land fördert gezielt die interkulturelle Kompetenz seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen,

1. diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel zu handeln und

2. im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hinzuwirken und Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken.

Auf die verbindliche Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz und Rassismussensibilität ist im Rahmen von Aus-, Fort- und beruflicher Weiterbildung der Beschäftigten hinzuwirken.

(7) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teil-habebezogene Angebote richten sich grundsätz-

lich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte ist bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig.

(8) Das Land schafft und unterstützt in seinem Zuständigkeitsbereich fach- und bereichsübergreifende Strukturen und Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit und zur umfassenden Teilhabe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(9) Es ist insbesondere durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 1 zu fördern.

(10) Die Landesregierung richtet beim für Integration zuständigen Ministerium einen Beirat für Teilhabe und Integration ein. Dieser berät und unterstützt das Land bei integrationspolitischen Fragestellungen. Die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister hat den Vorsitz. Für den Beirat für Teilhabe und Integration wird eine Geschäftsstelle beim für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland eingewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

Teil 2

Aufgaben des Landes

§ 5

Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen vertreten sein. Dabei ist § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (**GV. NRW. S. 590**), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**) geändert worden ist, zu beachten.

§ 6

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit interkulturell weiter geöffnet. Dies umfasst insbesondere die Etablie-

rung einer verbesserten Verwaltungsstruktur, Verwaltungskultur und Organisationsentwicklung, die die Vielfalt in der Gesellschaft berücksichtigen.

(2) Das Land fördert im Rahmen der Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildung den Erwerb und Zuwachs interkultureller Kompetenz nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 6.

(3) Im Rahmen der interkulturellen Öffnung wird die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst des Landes angestrebt. Langfristig soll sich die Vielfalt der Gesellschaft Nordrhein-Westfalens in der Verwaltung widerspiegeln.

(4) Das Land wirbt bei außerhalb der Landesverwaltung stehenden Institutionen für die Verwirklichung der interkulturellen Öffnung.

(5) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen diese dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen, und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben oder haben können, mit.

(6) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, und in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen und ausgebaut werden.

§ 7 Antidiskriminierung

(1) Das Land ergreift Maßnahmen, die darauf gerichtet und geeignet sind, Diskriminierungen zu verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken und das Empowerment von Betroffenen zu unterstützen. Dabei fördert es Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen und sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Das Land räumt präventiven Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung Vorrang ein. Das Land kann wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, auch merkmalsübergreifend, ihren Ursachen und Folgen, insbesondere zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau unterstützen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der obersten Landesbehörden wird für alle Menschen ein Beschwerdemanagement vorgehalten, welches beim Vorbringen von Diskriminierungen durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommt. Dies umfasst die Benennung einer Ansprechperson, wenn die Effektivität des Beschwerdemanagements nicht auf einem anderen Wege sichergestellt wird. Der Regelungsbereich weiterer landes- oder bundesrechtlicher Bestimmungen bleibt dabei unberührt, insbesondere der des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Land wirkt darauf hin, dass in den Ausbildungsfachrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes sowie im Rahmen von Fort- und beruflichen Weiterbildungen des Landes das Thema Diskriminierungsschutz, auch merkmalsübergreifend, berücksichtigt wird.

§ 8

Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Das Integrationskonzept soll die Zusammenarbeit und Abstimmung mit freien Trägern vorsehen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern,

2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden;

3. die ehrenamtlichen Angebote in den Kommunen, insbesondere für geflüchtete Menschen und weitere Neueingewanderte koordiniert und unterstützt werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land berät und begleitet die in den kreisfreien Städten und Kreisen eingerichteten Kommunalen Integrationszentren und stellt den Informationsaustausch sicher. Hierzu stimmen sich das für Integration zuständige Ministerium und das für Schule zuständige Ministerium ab.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 9

Förderung Kommunales Integrationsmanagement

(1) Das Land fördert auf Basis des nordrhein-westfälischen Zuwendungsrechts zur strukturellen Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung das Instrument des Kommunales Integrationsmanagements. Dieses umfasst effektive Strukturen der Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden und Träger, die Dienstleistungen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erbringen, sowie individuelle und lebenslagenbezogene Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu eingewanderte Menschen. Zielsetzung ist die Unterstützung einer integrierten und rechtskreisübergrei-

fenden kommunalen Steuerung der örtlichen Einwanderungs- und Integrationsprozesse unter Berücksichtigung des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1. Die Landesförderung richtet sich an die Kreise und kreisfreien Städte, die ein Kommunales Integrationszentrum nach § 8 eingerichtet haben.

(2) Im Rahmen der Förderung ist die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden besonders zu berücksichtigen und festzulegen, wie die Kreise zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Integrationskonzepts mit ihren kreisangehörigen Gemeinden zusammenwirken. Eine Weitergabe von Mitteln durch die Kreise an ausgewählte kreisangehörige Gemeinden ist entsprechend den Fördergrundsätzen möglich.

(3) Auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Leistungen werden durch die Förderung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(4) Die Verwendung der Landesförderung nach den Absätzen 1 und 2 für Vorhaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

§ 10

Integration durch Bildung

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe und verzahnter Angebote für ein lebenslanges Lernen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher Bildung, schulischer und außerschulischer Bildung, Kultureller Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung in seiner gesamten Breite hin. Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes an.

(2) Bildung nach Absatz 1 ist im Sinne dieses Gesetzes als ein umfassender Prozess des Erwerbs von Wissen und Fähigkeiten verknüpft mit der Entwicklung der Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt zu verstehen. Bildungsprozesse finden an vielen Orten statt, sie sind nicht an die Grenzen institutioneller Zuständigkeit gebunden. Neben den formalisierten Prozessen sollen die non-formalen und informellen Bildungsprozesse bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei spezifischen Maßnahmeangeboten an sie berücksichtigt werden.

(3) Der Zugang zu Bildung ist ein Menschenrecht und gilt entsprechend für die Kinder Asylsuchender in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes. Nordrhein-Westfalen kommt dem Recht auf Bildung der Kinder Asylsuchender für die Dauer des Aufenthalts in einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) durch ein schulnahes Bildungsangebot nach. Das Land gewährleistet nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung den schnellstmöglichen Zugang zu einer Regelschule.

(4) Das Land fördert zur Verwirklichung der Zielsetzung nach Absatz 1 Netzwerkstrukturen der Eltern- und Lehrermithilfe, die eng mit den

Kommunalen Integrationszentren nach § 8 zusammenwirken sollen.

(5) Weitergehende Regelungen des Landes, insbesondere das Kinderbildungsgesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) und das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 11

Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit

(1) Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration. Das Land fördert daher alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf die berufliche Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzielenden Instrumente der entsprechenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, beitragen. Die interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes ist zu unterstützen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert, ebenso wie die Ermittlung und Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit. Im Zuständigkeitsbereich des Landes liegende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und Berufsabschlüssen sind zu fördern und zu verbessern.

(3) In den durch das Land geregelten ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Beachtung und die Umsetzung der Regelungen zu Teilhabe und Integration nach den §§ 1 bis 3 gelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherzustellen.

(4) Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen, um durch ein übergreifendes Konzept für Nordrhein-Westfalen individuelle Teilhabe- und Integrationsprozesse durch Erwerb der deutschen Sprache und Bildung neben der Ausübung der Berufstätigkeit zu befördern.

§ 12

Integrationsmaßnahmen freier Träger

(1) Das Land strebt eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern an. Zu den freien Trägern zählen nach diesem Gesetz insbesondere die Freie Wohlfahrtspflege und die Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Landesgeförderte freie Träger sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben partnerschaftlich mit weiteren Trägern zusammenwirken.

(2) Das Land fördert insbesondere die Integrationsagenturen und ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Darüber hinaus fördert das Land Angebote von Trägern, die

1. sich auf die Integration und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte beziehen,

2. Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen oder

3. sonstige aus Landessicht wesentliche integrationspolitische Vorhaben zum Inhalt haben.

(3) Der interreligiöse Dialog wird gefördert. Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen muslimischer, alevitischer und anderer Prägung und richtet diese über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert aus. Hierzu wird das zivilgesellschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Initiativen muslimischer, alevitischer und anderer Prägung gefördert.

§ 13

Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrations-ausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene, den Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen, durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretungen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Das Nähere zu Absatz 3 regelt das für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration und des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

Teil 3

Aufnahme besonderer Einwanderergruppen

§ 14

Personenkreis

Neu eingewanderte Personen im Sinne der §§ 15 bis 17 sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und deren Familienangehörige im Sinne von § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Eingewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist,
4. Schutzsuchende im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie
5. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 15

Aufgaben und Ziele

- (1) Den Gemeinden obliegen die Aufgaben der Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen. Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung und
 2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.
- (3) Die Gemeinden sollen die neu eingewanderten Personen nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den neu eingewanderten Personen zu vertreten.
- (4) Die nach § 16 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der neu eingewanderten Personen zusammen.

§ 16

Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht

(1) Über die Verteilung und Zuweisung nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes der Personen nach § 14 Nummer 3 bis 5 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen mit den beteiligten Bundesbehörden, mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes.

(2) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 14 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort und
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 17

Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme und Betreuung nach § 15 Absatz 1 der neu eingewanderten Personen gewährt das Land den Gemeinden Integrationspauschalen. Für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise erhalten die Gemeinden für jede nach § 15 aufgenommene Person eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 300 Euro. Dabei werden auch die im Zeitraum von zwei Jahren ab Einreise der Mutter in Deutschland geborenen Kinder für eine Dauer von zwei Jahren ab Geburt berücksichtigt.

(2) Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Integrationspauschalen ist das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg.

(3) Das Verfahren zur Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalenhöhe.

(4) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg, die Gemeinden und die Ausländerbehörden dürfen, soweit es für die Gewährung der Integrationspauschale erforderlich ist, folgende personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und untereinander übermitteln:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Sterbedatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,
2. Datum der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Angaben zum Aufenthaltsstatus,
3. derzeitige und frühere Anschriften, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland und
4. Abkömmlinge.

(5) Die Gemeinden berichten dem Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg einmal jährlich über die Verwendung der Mittel. Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

§ 18

Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände setzen die Zuweisungen nach § 14c Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis spätestens zum 30. November 2022 für Maßnahmen ein, die nicht bereits aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge zu finanzieren sind.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 31. März 2023 über die Verwendung der Mittel nach § 14c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, zu berichten und ein Testat durch die zuständige Hauptverwaltungsbeamtin oder den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder die Kämmerin oder den Kämmerer vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gehen dem § 14c Absatz 5 Satz 1 und 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, vor.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 19

Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik

- (1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Teilhabe- und Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung (Einwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) so-wie die teilhabe- und integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in um-fassender Weise dokumentiert und bewertet.
- (2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming soll sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach Absatz 1 beachtet werden.
- (3) Jährlich werden eine kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht sowie statistische Informationen für die Kommunen bereitgestellt.
- (4) Das Land unterstützt Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden beim Aufbau eines lokalen und regionalen Einwanderungs- und Integrationsmonitorings.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. § 18 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die §§ 14a und 14c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- (3) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der an der Teilhabe und Integration beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen und Ziele dieses Gesetzes und berichtet hierzu dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025. Der Landesbeirat für Teilhabe und Integration nach § 3 Absatz 10 ist einzubeziehen.

Düsseldorf, den 25. November 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Zugleich für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten so-
wie Internationales
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Verkehr
Ina B r a n d e s

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Ver-
braucherschutz
Isabel P f e i f f e r – P o e n s g e n

GV. NRW. 2021 S. 1213a

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

ANLAGE 3 ZUM EVALUATIONSBERICHT KIM vom 20.02.2024

Ministerialblatt (MBL NRW.)

Ausgabe 2020 Nr. 32 vom 30.11.2020 Seite 751 bis 786

26

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung
und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements
in den Kommunen
(Kommunales Integrationsmanagement NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
- 421 -

Vom 25. November 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen an Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Kommunale Integrationsmanagement soll die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen stärken, insbesondere die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), in der jeweils geltenden Fassung, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), in der jeweils geltenden Fassung, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der jeweils geltenden Fassung, den ausländerrechtlichen Bestimmungen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), in der jeweils geltenden Fassung, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für die Personengruppen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (**GV. NRW. S. 97**), in der jeweils geltenden Fassung, eigenständig mit einem eigenen Fallmanagement definieren und operationalisieren. Erforderlich ist der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums.

Gefördert wird auf Grundlage dieser Richtlinie die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen durch:

2.1

die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements sowie hierfür erforderliche Begleitmaßnahmen.

2.2

die externe Begleitung und Beratung von Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1, insbesondere die Unterstützung bei der Strukturentwicklung, bei Steuerungsfragen oder bei der Entwicklung eines eigenen Case-Management-Konzepts über den gesamten Projektzeitraum.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom 27. März 2018 (MBL NRW. S. 179) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird,
- b) die Angliederung der geförderten Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium im Einzelfall,
- c) die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
- d) die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes einschließlich der Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen sowie der Einbindung des kreisangehörigen Raums und der kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement.
- e) Sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinierungsstelle beantragt werden.
- f) Das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die Koordinatorentätigkeit (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation. Im Studium sollen unter anderem sozialwissenschaftliche und/oder verwaltungswissenschaftliche Lehrinhalte oder solche des öffentlichen Rechts vermittelt worden sein. In begründeten Einzelfällen können auch andere Qualifikationen Berücksichtigung finden, wenn der Bewilligungsbehörde vor Tätigkeitsbeginn die Qualifikation vom Antragssteller belegt und diese von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannt wurde.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1.

Förderung nach Nummer 2.1

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 4 Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und drei Personalstellen bei kreisfreien Städten, davon bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen beziehungsweise bei den kreisfreien Städten bis zu 2,5 Personalstellen und für eine Verwaltungsassistenz eine 0,5 Personalstelle. In der Regel soll die Aufteilung der Stellen nicht unter 0,5-Anteile erfolgen.

Eine Koordinatorenstelle ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von jeweils 55 000 Euro und eine halbe Stelle Verwaltungsassistenz mit einem Jahresbetrag in Höhe von 22 500 Euro zu bemessen.

5.4.1.2

Sachausgaben

Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von 9 700 Euro pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von 4 850 Euro pro Jahr bezuschusst. Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen. Die verpflichtenden Koordinatorenfortbildungen, die seitens des Landes angeboten werden, sind hiervon ausgenommen.

Zu den weiteren förderfähigen Begleitmaßnahmen gehört auch die Durchführung von Veranstaltungsformaten. Der Höchstbetrag dafür beträgt pro Jahr bis zu 10 000 Euro. Zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen gehören auch Ausgaben für Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Der Höchstbetrag beträgt pro Jahr bis zu 30 000 Euro.

5.4.2

Förderung nach Nummer 2.2:

Gefördert werden Sachausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung und Beratung. Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Höchstbetrag beträgt bis zu 1 000 Euro pro Tag.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind grundsätzlich in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- a) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, sicherzustellen, dass die bisherigen Aufgabenbereiche des Kommunalen Integrationszentrums durch diese Förderung unberührt und die in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben.
- b) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Teilnahme am interkommunalen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement soll durch die Zuwendungsempfänger gefördert werden.
- c) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren.
- d) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die externen Berater und Begleiter dazu verpflichtet werden, an Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilzunehmen.

- e) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.
- f) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an einem landesweiten Fördercontrolling teilzunehmen.
- g) Gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird zugelassen, dass die Kreise als Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Koordinationsstellen in großen kreisangehörigen Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und einem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten.
- h) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, weiter zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die Antragstellung für das Jahr 2020 (für einen Zeitraum bis maximal 2022) ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zugelassen. Die Antragsstellung für Folgejahre muss spätestens bis 30.10. des vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Bewilligung erfolgt nach dem Muster gemäß der Anlage 2.

7.3.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung gemäß Nummer 2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Im Jahr 2020 erfolgt die Auszahlung des ersten Anteils auf Anforderung frühestens nach Eintritt der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 3 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de/moeglich>.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bewilligungsbehörde unter <http://www.kfi.nrw.de> erhältlich.

MBL. NRW. 2020 S. 767

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im
Ministerium des Innern NRW.

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Implementierung
und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements
in den Kommunen
(Kommunales Integrationsmanagement NRW)**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
- 625 -

Vom 6. Dezember 2022

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen an Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Kommunale Integrationsmanagement soll die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen stärken, insbesondere die Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen, wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), in der jeweils geltenden Fassung, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), in der jeweils geltenden Fassung, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils geltenden Fassung, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der jeweils geltenden Fassung, den ausländerrechtlichen Bestimmungen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), in der jeweils geltenden Fassung, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für die Personengruppen der geflüchteten und asylsuchenden Menschen sowie anderer Menschen mit Einwanderungsgeschichte entsprechend § 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), in der jeweils geltenden Fassung, eigenständig mit einem eigenen Fallmanagement definieren und operationalisieren. Erforderlich ist der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums.

Gefördert wird auf Grundlage dieser Richtlinie die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements in den Kommunen durch:

2.1

die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements sowie hierfür erforderliche Begleitmaßnahmen.

2.2

die externe Begleitung und Beratung von Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1, insbesondere die Unterstützung bei der Strukturentwicklung, bei Steuerungsfragen oder bei der Entwicklung eines eigenen Case-Management-Konzepts über den gesamten Projektzeitraum.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums, das auf der Basis der Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung in der jeweils geltenden Fassung gefördert wird,
- b) die Angliederung der geförderten Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium im Einzelfall,
- c) die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteure auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
- d) die Vorlage eines Konzeptes zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements auf Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes einschließlich der Klärung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu anderen Programmen sowie der Einbindung des kreisangehörigen Raums und der kreisangehörigen Gemeinden in das Kommunale Integrationsmanagement.
- e) Sofern bei kreisangehörigen Kommunen eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet sind, kann für jede Kommune, die diese Voraussetzungen erfüllt, eine weitere Koordinierungsstelle beantragt werden.
- f) Das Vorliegen einschlägiger fachlicher Abschlüsse für die Koordinatorentätigkeit (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Vollfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1.

Förderung nach Nummer 2.1

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben.

5.4.1.1

Personalausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 4 Personalstellen bei Kreisen beziehungsweise der Städteregion Aachen und drei Personalstellen bei kreisfreien Städten, davon bei den Kreisen sowie der Städteregion Aachen für Koordinatorinnen und Koordinatoren bis zu 3,5 Personalstellen beziehungsweise bei den kreisfreien Städten bis zu 2,5 Personalstellen und für eine Verwaltungsassistenz eine 0,5 Personalstelle. In der Regel soll die Aufteilung der Stellen nicht unter 0,5-Anteile erfolgen.

Eine Koordinatorenstelle ist mit einem Jahresbetrag in Höhe von jeweils 57 000 Euro und eine halbe Stelle Verwaltungsassistenz mit einem Jahresbetrag in Höhe von 22 500 Euro zu bemessen.

5.4.1.2

Sachausgaben

Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinatorin oder Koordinator entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von 9 700 Euro pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistenz entstehen, werden mit einem Betrag in Höhe von 4 850 Euro pro Jahr bezuschusst.

Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen. Die verpflichtenden Koordinatorenfortbildungen, die seitens des Landes angeboten werden, sind hiervon ausgenommen.

Zu den weiteren förderfähigen Begleitmaßnahmen gehört auch die Durchführung von Veranstaltungsformaten. Der Höchstbetrag dafür beträgt pro Jahr bis zu 10 000 Euro. Zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen gehören auch Ausgaben für Maßnahmen, die als Ergebnis der Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Der Höchstbetrag beträgt pro Jahr bis zu 30 000 Euro.

5.4.2

Förderung nach Nummer 2.2:

Gefördert werden Sachausgaben

Förderfähig sind Ausgaben für die Inanspruchnahme einer externen Begleitung und Beratung. Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Höchstbetrag beträgt bis zu 1 000 Euro pro Tag.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind grundsätzlich in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

a) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, sicherzustellen, dass die bisherigen Aufgabenbereiche des Kommunalen Integrationszentrums durch diese Förderung unberührt und die in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Lehrkräfte weiterhin ausschließlich in ihrem Aufgabenbereich eingebunden bleiben.

- b) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, ihre Koordinatorinnen und Koordinatoren an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Teilnahme am interkommunalen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement soll durch die Zuwendungsempfänger gefördert werden.
- c) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept zum Kommunalen Integrationsmanagement“ des Landes orientieren.
- d) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die externen Berater und Begleiter dazu verpflichtet werden, an Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilzunehmen.
- e) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.
- f) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an einem landesweiten Fördercontrolling teilzunehmen.
- g) Gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird zugelassen, dass die Kreise als Zuwendungsempfänger Zuwendungen für Koordinationsstellen in großen kreisangehörigen Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und einem Integrationsrat an die kreisangehörige Kommune weiterleiten.
- h) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, weiter zu ergänzen und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Die Antragstellung für das Jahr 2023 ist innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie zugelassen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung gemäß Nummer 2.1 erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. Mai und 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7.4

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß dem Muster der Anlage 2 ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG

zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Muster und Anlagen werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die elektronische Version des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

Die Muster und Anlagen sind auch bei der Bewilligungsbehörde unter <https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/kommunales-integrationsmanagement-kim> erhältlich.

MBL NRW. 2022 S. 1028

Zur Durchführung des Programms „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ im Rhein-Sieg-Kreis wird

zwischen

dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Kommunales Integrationszentrum
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

- nachfolgend **Zuwendungsempfänger** genannt –

und

der Stadt / Gemeinde xy
Straße Hausnummer
Postleitzahl Kommune

- nachfolgend **Dritter** genannt –

folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Für die Umsetzung der Integrationsstrategie 2030 vor Ort fördert die Landesregierung ab 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW. Dieses besteht aus drei Modulen, deren Steuerung dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises obliegt:

1. Modul 1: Implementierung eines strategischen KIM (Koordination des Gesamtprozesses) in den KI-Kommunen.
2. Modul 2: Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes CM/Fallmanagement für die operative Basis des KIM einzurichten.
3. Modul 3: Zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf die Umsetzung des Moduls 2.

Die Aufbauphase des Landesförderprogramms KIM findet bis zum 31.12.2022 statt und richtet sich an alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Das Vorgehen im Rhein-Sieg-Kreis wird kontinuierlich mit den kreisangehörigen Kommunen sowie sonstigen am Integrationsprozess beteiligten Akteuren abgestimmt.

Das Handlungskonzept des Landes ist die Grundlage für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) im 2. Modul Case Management.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen _____, vertreten durch _____, und dem Kommunalen Integrationszentrum Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch Antje Dinstühler bei der örtlichen Durchführung des Case Managements im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements.

§ 1

Kooperationszweck und Selbstverpflichtung zu Vielfalt und Integration als Grundlage für die Kooperation

- (1) Ziel dieses neuen integrationspolitischen Instruments ist es, ein einheitliches rechtskreisübergreifendes Verwaltungshandeln abzustimmen und die Querschnittsaufgabe Integration kreisweit in den Regelstrukturen zu verankern, um allen Menschen mit internationaler Geschichte im Kreisgebiet eine verlässliche Struktur für ihre individuellen Integrationsbedarfe zu bieten. Dabei werden die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration im Rhein-Sieg-Kreis auf der Steuerungsebene koordinierend verbunden, Fall- und Steuerungsebene in enge Abstimmung gebracht, rechtskreisübergreifend zusammengearbeitet und ein effektives, abgestimmtes Verwaltungshandeln ermöglicht. Weiterhin wird die Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Dritten intensiviert. Dieses abgestimmte Handeln wird kontinuierlich im Rahmen einer Lenkungsgruppe in Form eines Handlungskonzeptes dokumentiert und weiterentwickelt.
- (2) Der Zuwendungsempfängende kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der gemeinsamen Umsetzung des KIM, insbesondere im Modul 2 – Case Management, laut aktuell gültigem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg. Grundlage hierfür ist das Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM). Mit diesem Modul wird

das individuelle Case Management gefördert, insbesondere für Geflüchtete und Zugewanderte, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind und beinhaltet darüber hinaus eine Prozesssteuerung bzw. ein Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII, AufenthG; Gesundheitsvorsorge, Förderung JMD, MBE.

- (3) Der Dritte bestätigt, dass er sich zu Integration, Inklusion und Akzeptanz der gesellschaftlichen Vielfalt durch Gleichwertigkeit der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität verpflichtet fühlt. Der Dritte distanziert sich von Menschen, von denen bekannt ist oder bekannt wird, dass sie sich öffentlich altersdiskriminierend, ableistisch, religionsfeindlich, rassistisch, homo- oder transfeindlich, antisemitisch, antiziganistisch oder sonst gruppenbezogen menschenfeindlich äußern oder verhalten. Ein Engagement dieser Menschen bei oben genanntem Dritten wird ausgeschlossen.

§ 2

Aufgaben des Case Managements

- (1) Die Aufgabenbereiche orientieren sich an der Aufgabenbeschreibung des Handlungskonzeptes Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen. Die in diesem Handlungskonzept beschriebenen Aufgabenbereiche erläutern das Spektrum des möglichen örtlichen Case Managements. Sie bedürfen einer an den örtlichen Bedarfen orientierten Schwerpunktbildung und Konkretisierung.
- (2) Die Schwerpunktthemen, welche die Case Managerin bzw. der Case Manager vor Ort bearbeitet, werden in den gemeinsamen Planungssitzungen gem. § 3 dieser Vereinbarung definiert. Konkrete Arbeitsaufträge innerhalb dieser Schwerpunktthemen werden dem Bedarf entsprechend vor Ort von dem Dritten definiert.
- (3) Vorrangige Aufgaben der Case Managerinnen und Case Manager umfassen:
- a. Direkten Kontakt mit der Zielgruppe als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner im Rahmen von rechtskreisübergreifenden Einzelfallberatungen
 - b. Die Erfassung von Bedarfen, Angeboten und Ressourcen der Zielgruppe und Akteure vor Ort

- c. Die passgenaue Vermittlung der Zielgruppe in entsprechende Maßnahmen
- d. Orientierungs- und Integrationshilfe (=Lotsenfunktion) und Beratung (Einzelfall- und Verweisberatung)
- e. Verhandlung von Integrationsplänen mit Zielen, Umsetzung der Integrationspläne, Leistungssteuerung, Monitoring und Evaluierung
- f. Berichterstattung an den Dritten und den Zuwendungsempfängenden sowie organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben
- g. Netzwerkarbeit und enge Abstimmung mit Behörden und Akteuren vor Ort sowie weiteren Case Managerinnen und Case Managern im Rhein-Sieg-Kreis
- h. Durchführung und Teilnahme an Fallkonferenzen und Fallanalysen
- i. Mitwirkung bei der Planung und Entwicklung von Angeboten im Integrationsbereich für die relevanten Zielgruppen
- j. Weitergabe von Bedarfen und Rückmeldungen der Zielgruppe bzw. Akteure vor Ort an die Strategieebene im KI
- k. Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Landes NRW
- l. Teilnahme am Controlling und Berichtswesen des Zuwendungsempfängenden sowie des Landes NRW
- m. Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Case Management Konzepts des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Aufgaben entsprechen den jeweils gültigen Regelungen des Landes NRW sowie des Zuwendungsempfängenden in Absprache mit dem Dritten.

§ 3

Bindung und Pflichten der Kooperationspartner

- (1) Der Zuwendungsempfängende ist Antragsteller beim Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen und veranlasst fristgerecht alle administrativen Aufgaben in Verbindung mit der Fördermittelabwicklung und den dazugehörigen Berichtspflichten inklusive des Verwendungsnachweises laut Förderrichtlinie des Landes NRW. Der Dritte stellt sämtliche erforderliche Unterlagen und Angaben nach Aufforderung innerhalb einer vom Zuwendungsempfängenden genannten Frist zur Verfügung.
- (2) Der Zuwendungsempfängende stellt dem Dritten an  Werktagen pro Woche nach Maßgabe der für ihn geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Stellenbesetzung durch entsprechendes Personal eine Case Managerin bzw. einen Case

Manager vor Ort für die Durchführung des Case Managements im Rahmen des KIM zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger trägt entsprechende Personalkosten. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Zuwendungsempfänger. Die entsprechenden Dienstvereinbarungen und Geschäftsordnungen des Rhein-Sieg-Kreises greifen in ihrer jeweils aktuellen Form.

- (3) Der Zuwendungsempfänger sowie der Dritte benennen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie deren Vertretung für die Umsetzung des Case Managements sowie für die Durchführung des KIM-Prozesses vor Ort. An diese erfolgen u.a. auch Mitteilungen über die Abwesenheiten des Case Managers bzw. der Case Managerin.
- (4) Der bzw. die Case Manager bzw. Case Managerin wird mit entsprechenden Laptops und Diensthandys vom Zuwendungsempfänger ausgestattet. Kosten für vom Zuwendungsempfänger bewilligte Dienstreisen und Fortbildungen werden von letzterem nach Maßgabe der für ihn geltenden haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen getragen. Die Dienstanweisung über die Durchführung von Dienstreisen und deren Entschädigung in aktueller Fassung findet Anwendung. Regelungen des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich Dienstreisen finden Anwendung. Der Dritte stellt der Case Managerin bzw. dem Case Manager einen Büroraum mit einem festen Arbeitsplatz mit Zugriff auf eine ausreichende WLAN-Verbindung, eine angemessene Büro- und Sachausstattung und Unterstützung durch die Mitarbeitenden zur Verfügung. Der Schlüssel zu dem Raum (**Anschrift**) wird hier (**Ansprechpartner/Ort**) hinterlegt bzw. bis zu einer anderweitigen Regelung dem Case Manager bzw. der Case Managerin überlassen. Der Dritte trägt die Kosten der Unterhaltung des Arbeitsplatzes mit Ausnahme der Instandhaltung der IT.
- (5) Der Einsatzort der Case Managerin bzw. des Case Managers findet grundsätzlich vor Ort an dem vorgenannten Arbeitsplatz statt. Abweichend davon können im beiderseitigen Einvernehmen Arbeitseinsätze andernorts stattfinden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verständigen sich über ein örtliches Einsatzmanagement. Hierzu führen sie regelmäßig – dem Abstimmungsbedarf entsprechend – Planungssitzungen durch. Gegenstand der Planungssitzungen sind regelmäßig die strategische Planung und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten, die Definition der Zielgruppe(n), regelmäßige Termine sowie die Abstimmung der Interessen

von dem Zuwendungsempfangenden und dem Dritten. Weitere Themen können als Gegenstand der Planungssitzungen vereinbart werden.

- (7) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen können, mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zweck der Zuwendung nicht erreicht werden könnte. Die Vertragsparteien benachrichtigen sich auf dem Schriftweg.
- (8) Die Einarbeitung der Case Manager bzw. Case Managerin in Methoden des Case Managements wird durch den Zuwendungsempfänger ermöglicht. Die Einarbeitung in lokale Strukturen, insbesondere Gremien, Akteure und Abstimmungsbedarfe, erfolgt durch den Dritten.
- (9) Bei Berichten, Veröffentlichungen, Dokumentationen und Pressemitteilungen ist der Hinweis vorzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – gefördert wird. Dabei sind das Logo des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das entsprechende Logo des Landes NRW für Kommunales Integrationsmanagement zu verwenden, welches bei Bedarfsmeldung von dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt wird.
- (10) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (11) Die inhaltliche und organisatorische Steuerung des Projektes obliegt dem Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit der in § 3 erläuterten Lenkungsgruppe. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a. Bereitstellung und Pflege einer Übersicht der relevanten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Zielgruppe.
 - b. Klärung von Anfragen der Zielgruppe und/oder Verweisberatung für die Zielgruppe an die zuständigen Stellen.
 - c. Bereitstellung und Pflege von Arbeitshilfen wie Gesprächsleitfäden, Integrationsvereinbarungen und deren Weiterentwicklung.
 - d. Organisation, Moderation und Dokumentation von Fallkonferenzen.

- e. Beratung und Unterstützung der Zielgruppe.
- f. Vermittlung zwischen den beteiligten Akteuren bei Dissens.
- g. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen.
- h. Aufbau des Monitorings „Einwanderungsmanagement“
- i. Angebots- und Bedarfsanalysen
- j. Organisation, Moderation und Dokumentation von den zu bildenden themenbezogenen bzw. lokalen Projektgruppen.
- k. Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Weitergabe von Bedarfen an zuständige Gremien.
- l. Organisation des Steuerungsgremiums „Lenkungsgruppe“

§ 4 **Datenschutz**

- (1) Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger leitet bei entsprechender Aufforderung in seinem Verwendungsnachweis und Sachbericht Angaben zum Dritten wie Name und Anschrift, Einsatz des Personals sowie zu umgesetzten Maßnahmen, ggf. unter Angabe der Namen der im Programm tätigen und teilnehmenden Personen, an die Bezirksregierung Arnsberg sowie das MKFFI weiter. Durch die Teilnahme am Förderprogramm stimmt der Dritte der Weiterleitung seiner Daten zu. Er stellt eigenverantwortlich sicher, dass die im Programm Mitwirkenden über die Verarbeitung ihrer Daten informiert und mit der Weiterleitung ihrer Namen und Tätigkeiten an den Zuwendungsempfänger, die Bezirksregierung Arnsberg sowie das MKFFI einverstanden sind.
- (3) Der Dritte stimmt hiermit zu, dass antragsrelevante personenbezogene Daten, insbesondere Namen der Ansprechpartner vor Ort, deren E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Anschrift für die interne und externe Abwicklung des Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ erhoben, genutzt, gespeichert und an die zuständigen Fachbereiche der Kreisverwaltung sowie an die Bezirksregierung und das MKFFI weitergeleitet werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich darüber hinaus,
 - a. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt gewordenen bzw. bekannt werdenden Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Schweigen zu bewahren,

- b. über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt gewordenen bzw. bekannt werdenden Informationen zu dem Geschäftsbereich des Kooperationspartners Still-schweigen zu bewahren,
- c. nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben,
- d. die gesetzlichen Vorschriften zur Löschung von Daten einzuhalten,
- e. Datenträger mit Dateien sowie Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung unter Verschluss zu halten,
- f. dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen sowie Datenträger nicht unbefugt gelesen oder kopiert oder von Dritten eingesehen werden können.
- g. die Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung und Schweigepflichtentbindungserklärung von begleiteten Menschen mit Einwanderungsgeschichte einzuholen und zu dokumentieren. Ein entsprechendes Dokument ist als Anlage beigefügt.
- h. die vorgenannten Verpflichtungen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus zu erfüllen.
- i. sicherzustellen, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner dieser Kooperationsvereinbarung wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

§ 5

Evaluationsklausel

- (1) Für eine nachhaltige und effiziente Etablierung des KIM werden Evaluationen des Prozesses durchgeführt, welche für den Fortgang des Programms erheblich sein werden. Der Dritte verpflichtet sich dazu, die dafür abgefragten Daten und Informationen zeitnah und fristgerecht bereitzustellen.

§ 6 **Revisionsklausel**

- (1) Der Zuwendungsempfänger und der Dritte überprüfen die Umsetzung und Wirksamkeit der abgeschlossenen Vereinbarung zum 31.12.2022 mit dem Ziel, ggf. erforderliche Veränderungen vorzunehmen.

§ 7 **Versicherungsschutz**

- (1) Die Case Managerinnen und Case Manager werden bei der Durchführung o.g. Aufgaben nach § 3 im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises tätig. Sie werden versicherungstechnisch den Beschäftigten des Rhein-Sieg-Kreises gleichgestellt.
- (2) Sollten die Case Managerinnen und Case Manager in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 8 **Laufzeit des Vertrages**

- (1) Vorstehende Regelungen treten mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom **xx.xx.2021** bis 31.12.2022, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Kooperationspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 9 Gebrauch macht. Eine Verlängerung dieser Vereinbarung ist im Einvernehmen der Kooperationspartner unter der Voraussetzung der Fortführung der Landesinitiative und unter Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen möglich. Gemäß des Referentenentwurfs für die Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW ist vorgesehen, KIM als Daueraufgabe in NRW durchzuführen. Die gesetzliche Verankerung des KIM ist jedoch nicht mit einer stillschweigenden Fortführung des KIM im Rhein-Sieg-Kreises gleichzusetzen. Die Kooperationsvereinbarung verliert ihre Gültigkeit automatisch, sofern das Landesprogramm nicht fortgeführt wird.

§ 9 **Kündigung**

Innerhalb der Laufzeit kann die Kooperationsvereinbarung von den Kooperationspartnern beiderseitig mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kooperationsvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Kooperationspartner nach einschlägiger Abmahnung wiederholt ihren Verpflichtungen, insbesondere aus § 3 dieses Vertrages, nicht nachkommen
- b. die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind
- c. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Dritten zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- d. die Kooperationspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen

§ 10 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Zuwendungsempfänger

Unterschrift Vertretungsberechtigter
Dritter

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Anlagen

- Einverständniserklärung zur Datenübermittlung und Schweigepflichtsentbindung
- Handlungskonzept des Landes für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)
- Case Management Konzept des RSK
- aktueller Bescheid Modul 1
- aktueller Bescheid Modul 2

ANLAGE 6 ZUM EVALUATIONSBERICHT KIM vom 20.02.2024

Geschäftsordnung der Lenkungsgruppe KIM im Rhein-Sieg-Kreis vom 24.03.2022

Präambel

Grundlage und Zielsetzung

Nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG) fördert das Land NRW in allen Kreisen und kreisfreien Städten die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM). Das Kommunale Integrationsmanagement besteht dabei aus drei verschiedenen Bausteinen:

1. Implementierung eines strategischen KIM zur Steuerung und Koordinierung des Gesamtprozesses
2. Implementierung eines rechtskreisübergreifenden operativ handelnden Case-/Fallmanagements
3. Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen

Ziel ist es, die Zusammenarbeit und Leistungserbringung in den Regelstrukturen zu stärken; insbesondere sollen die Schnittstellen zu den Rechtskreisen

- der Grundsicherung für Arbeit (SGB II)
- der Arbeitsförderung (SGB III)
- der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- der Sozialhilfe (SGB XII)
- des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
- der Jugendmigrationsdienste und der Migrationsberatung für Erwachsene

eigenständig mit einem eigenen Fallmanagement definiert und operationalisiert werden. Dabei soll es zu einem abgestimmten Verwaltungshandeln aus einer Hand kommen, um neuzugewanderten Menschen eine verlässliche, staatliche Struktur für ihre individuellen Integrationsbedarfe zu bieten.

Voraussetzung für die Umsetzung der strategischen Steuerung ist nach Vorgabe des Landes die Einrichtung einer Lenkungsgruppe mit verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationsakteuren auf Leitungsebene.

§ 1 **Aufgaben**

- (1) Die Lenkungsgruppe ist für die strategische Steuerung des Gesamtprozesses im Produktionsnetzwerk des Kommunalen Integrationsmanagements im Rhein-Sieg-Kreis verantwortlich.
- (2) Hierzu
 - a. legt sie Ziele fest,
 - b. empfiehlt Veränderungsprozesse zur weiteren Diskussion in Organisationen,
 - c. regt politische Entscheidungsprozesse an und
 - d. stimmt gemeinsame Pressearbeiten ab.
- (3) Die Lenkungsgruppe fasst Beschlüsse auf Grundlage der von der Geschäftsstelle eingebrachten Vorlagen.

§ 2 **Zusammensetzung**

- (1) Für die Lenkungsgruppe entsenden die folgenden Institutionen stimmberechtigte, ständige Mitglieder:
 - Rhein-Sieg-Kreis - Dezernat II - Kommunale Integration, Soziales und Gesundheit
 - Rhein-Sieg-Kreis - Kommunales Integrationszentrum
 - Rhein-Sieg-Kreis - Rechts- und Ordnungsamt
 - Rhein-Sieg-Kreis - Amt für Schule, Bildung, Kultur und Sport
 - Rhein-Sieg-Kreis - Sozialamt
 - Rhein-Sieg-Kreis - Jugendamt
 - Agentur für Arbeit
 - Caritasverband Rhein-Sieg e.V.
 - Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein
 - Gemeinde Much
 - Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
 - Gemeinde Windeck
 - jobcenter rhein-sieg
 - Der Paritätische NRW e.V., Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis
 - Untere Schulaufsichtsbehörde mit der Generalie Migration
 - Stadt Meckenheim
 - Stadt Troisdorf
- (2) Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit bestimmt jede Institution ein Mitglied sowie eine Stellvertretung und teilt diese der/dem Vorsitzenden und

der Geschäftsstelle mit. Ziel aller Institutionen ist es, Personen auf Leitungsebene mit Entscheidungsbefugnissen zu entsenden.

- (3) Bei Bedarf können themenbezogen Vertretungen der Verwaltung oder weitere externe Expertinnen und Experten (Dritte) eingeladen werden. Diese Personen oder Gruppen sind nicht stimmberechtigt. Über die Einladung entscheidet die Lenkungsgruppe.
- (4) Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe kann per Beschluss des Gremiums geändert werden.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe obliegt dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Geschäftsführung wird durch die/den Vorsitzende/n wahrgenommen, die/der sich der Geschäftsstelle bedienen kann.
- (2) Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Kommunalen Integrationszentrum zugeordnet. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften
 - Zusammenstellung, Entwicklung und Weitergabe von Informationen und Vorlagen
 - Koordination von Arbeitsgruppen -soweit erforderlich-
 - Vorbereitung gemeinsamer Pressearbeit
- (3) Den Vorsitz der Lenkungsgruppe führt die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent des Rhein-Sieg-Kreises; die Vertretung wird innerhalb des Dezernates sichergestellt. Die/der Vorsitzende sorgt auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Lenkungsgruppe tagt vierteljährlich für bis zu je zwei Stunden. Der Sitzungsturnus bzw. die Dauer kann durch die/den Vorsitzende/n oder nach Beschluss des Gremiums bei Bedarf erhöht werden.
- (2) Die Sitzungen können ihrer Art nach in Präsenz oder digital stattfinden.

- (3) Die/der Vorsitzende legt die Art der Sitzung (§ 4 Absatz 2), ggfs. Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung fest.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung sollen im Regelfall bis 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.
- (5) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder der Lenkungsgruppe mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen per E-Mail eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens 15 Kalendertage vor dem Sitzungstermin per E-Mail versandt wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 7 Kalendertage verkürzt werden. Aus der Einladung müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (6) Ein Mitglied der Lenkungsgruppe, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat seine Stellvertretung sowie die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen und der Stellvertretung die Sitzungseinladung zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Sitzungen in digitaler Art stellen alle Teilnehmende in ihren Verantwortungsbereichen sicher, dass die Nicht-Öffentlichkeit während der ganzen Sitzung eingehalten ist.

§ 5

Arbeitsgruppen

- (1) Die Lenkungsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung, Vertiefung und Ausarbeitung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Besetzung der Arbeitsgruppen ist variabel.
- (3) Die Arbeitsgruppe entscheidet, ob und inwieweit weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe werden schriftlich von der Geschäftsstelle in einer Niederschrift im Sinne eines Gesprächsprotokolls festgehalten und anschließend in der Lenkungsgruppe beraten.

- (5) Die/der Vorsitzende übernimmt auch den Vorsitz der Arbeitsgruppen. Diese Aufgabe kann von der/dem Vorsitzenden auf andere Personen übertragen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Lenkungsgruppe ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium.
- (2) Alle Entscheidungen, die durch Abstimmung erfolgen, bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Jedes in der Lenkungsgruppe vertretene Mitglied (§ 2) hat eine Stimme.
- (4) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Präsenz oder digital vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht durch die/den Vorsitzende/n festgestellt ist.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Lenkungsgruppe zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der in Präsenz bzw. digital Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung mit einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Lenkungsgruppe wird von der Geschäftsstelle als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung
 - Namen der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Persönliche Erklärungen, die mit dem Hinweis abgegeben werden, sie in die Niederschrift mit aufzunehmen
 - Gefassten Beschlüsse
 - Die von der/dem Vorsitzenden festgestellten Abstimmungsergebnisse

- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Leitung der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Lenkungsgruppe -soweit möglich- per E-Mail zuzusenden. Bei größeren Anhängen, werden diese zum Download in einer Cloud hinterlegt. Der Link zum Download wird per Mail mit der Niederschrift zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Inhalt betreffende Änderungswünsche sind zu Beginn der nachfolgenden Sitzung einzubringen, andernfalls wird das Protokoll als genehmigt festgestellt.
- (5) Bei der Umsetzung des KIM-Prozesses bedarf es einer transparenten Kommunikation mit verschiedenen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, um Beratungsergebnisse der Lenkungsgruppe umzusetzen. Aus diesem Grund gilt die Niederschrift als öffentlich, sofern nicht einzelne Punkte von der Lenkungsgruppe als nicht-öffentlich bestimmt wurden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Lenkungsgruppe vom 24.03.2022 in Kraft.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)

im Rhein-Sieg-Kreis

Antragstellerin / Antragsteller	Kommunales Integrationszentrum Rhein-Sieg-Kreis
Ansprechpartnerin	Antje Dinstühler, Leitung des Kommunalen Integrationszentrums Rhein-Sieg-Kreis
Telefon	02241 13-3425, Mobil: 0172-8880549
Email	antje.dinstuehler@rhein-sieg-kreis.de
Weitere Ansprechpartnerin	Gohar Farshi, Stellvertretende Leitung des Kommunalen Integrationszentrums Rhein-Sieg-Kreis
Telefon	02241 13-3160, Mobil: 0175-3403093
Email	gohar.farshi@rhein-sieg-kreis.de
Ort, Datum	Siegburg, 16.01.2023

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Inhalt

1.	Hintergrund	3
2.	Zielsetzung KIM im Rhein-Sieg-Kreis	4
	Rahmenbedingungen im Rhein-Sieg-Kreis	4
	Bedeutung für Integration im Rhein-Sieg-Kreis.....	4
	Bedeutung für die Kreisverwaltung	6
3.	Einbettung des KIM in bestehende Strukturen	7
	Langfristige Überprüfung der Schnittstellen zu vorhandenen Strukturen des KIs.....	7
	Verwaltungsstrukturen.....	7
	Umfeld- und Akteursanalyse	8
	Integrationskonzept	10
	Netzwerke und Gremien	11
4.	Einbindung der kreisangehörigen Kommunen	12
5.	Einbindung verwaltungsexterner Akteure.....	13
6.	Implementierung des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis.....	14
	Modul 1 – Gesamtkoordination.....	14
	Rolle und Zielsetzung.....	14
	Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung von Modul 1	14
	Modul 2 – Case Management.....	15
	Rolle und Zielsetzung.....	15
	Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten.....	15
	Kreisweites Case Management.....	23
	Entwicklung eines gesonderten CM-Konzeptes	24
	Modul 3 – Ausländer- und Einbürgerungsbehörden	24
	Personelle Voraussetzungen im Rhein-Sieg-Kreis	24
	Modulübergreifende Zusammenarbeit.....	24
	Modulübergreifende Zusammenarbeit 2021 – 2022	25
	Modulübergreifende Zusammenarbeit: Pläne für 2023.....	26
	Bearbeitung systematischer Lücken	28
7.	Implementierung des KIMs in der Stadt Troisdorf.....	28

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Case Management in Troisdorf.....	28
Schnittstellen KIM Troisdorf und Kommunales Integrationszentrum.....	31
Einbürgerung gestalten in Troisdorf: Umsetzung der modulübergreifenden Kooperation in Troisdorf 2020 - 2023	31
8. Planung für 2023.....	32
Darstellung der bisher erreichten Meilensteine	32
Darstellung der geplanten Meilensteine für das Jahr 2023.....	33
9. Prozessbegleitung.....	33
10. Literatur	34

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

1. Hintergrund

2019 wurde vom Land NRW die Integrationsstrategie 2030 veröffentlicht. Für die Umsetzung dieser Strategie vor Ort fördert die Landesregierung ab 2020 die flächendeckende Einführung eines Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW. Ziel in der Aufbauphase des Programms (bis Ende 2022) ist die Implementierung einer strategischen Ebene zur Steuerung, einer operativen Ebene des Case-Managements (CM) sowie einer Ebene in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen und eine Weiterentwicklung der Ansätze in Bezug auf die kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis zum Kreis. Darüber hinaus ist das Ziel dieses neuen integrationspolitischen Instruments, ein einheitliches rechtskreisübergreifendes Verwaltungshandeln abzustimmen und die Querschnittsaufgabe Integration kreisweit in den Regelstrukturen zu verankern, um allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Kreisgebiet eine verlässliche Struktur für ihre individuellen Integrationsbedarfe zu bieten.

Die Kommunalen Integrationszentren spielen für die Umsetzung dieses aus der Modellphase des Projektes „Einwanderung gestalten“ entwickelten Programms eine maßgebliche Rolle. Die Umsetzung und Steuerung der folgenden drei Module des KIM erfolgt dabei über das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Rhein-Sieg-Kreises:

1. Implementierung eines strategischen KIM (Koordination des Gesamtprozesses) in den KI-Kommunen.
2. Personalstellen, um ein rechtskreisübergreifendes CM/Fallmanagement für die operative Basis des KIM einzurichten.
3. Zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

Ziel dabei ist es, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration im Rhein-Sieg-Kreis auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden, Fall- und Steuerungsebene in enge Abstimmung zu bringen, rechtskreisübergreifend zusammen zu arbeiten und ein effektives, abgestimmtes Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen zur Umsetzung der drei Module und zur Beantragung des Moduls 1 ist ein Handlungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis, aus dem die rechtskreisübergreifende, intra- und interkommunale Zusammenarbeit in den drei

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Modulen und mit externen Partnern hervorgeht. Darüber hinaus muss eine Lenkungsgruppe zur strategischen Steuerung und Überwachung der Umsetzung des Handlungskonzeptes eingerichtet werden. Für diese Aufgabe ist es wichtig, dass die Lenkungsgruppe auf der Ebene der Entscheidungsträger eingerichtet wird (z.B. Dezernenten- und Amtsleitungsebene der Kreisverwaltung und kreisangehörigen Kommunen sowie Geschäftsführungsebene der Freien Wohlfahrt und Jobcenter).

Die fachbezogenen Pauschalen der Module 2 und 3 werden ohne Antrag vom Land an den Kreis zur Einrichtung und Besetzung der Stellen überwiesen.

2. Zielsetzung KIM im Rhein-Sieg-Kreis

Rahmenbedingungen im Rhein-Sieg-Kreis

Mit etwa 600.000 Menschen ist der Rhein-Sieg-Kreis in Hinblick auf die Einwohnerzahl der zweitgrößte Kreis in ganz Deutschland. Mit einer Fläche von 1.153 km² handelt es sich bei dem Rhein-Sieg-Kreis zudem um einen sehr großen Kreis, welcher sowohl über städtisch als auch ländlich geprägte Strukturen verfügt. Während elf der 19 kreisangehörigen Kommunen Städte sind, handelt es sich bei acht der Kommunen um Gemeinden. Der Rhein teilt den Rhein-Sieg-Kreis in einen linksrheinischen Bereich mit sechs Kommunen und einen rechtsrheinischen Bereich mit zwölf Kommunen.

Der Anteil der „Ausländerinnen und Ausländer“¹ an der Gesamtbevölkerung der jeweiligen Kommunen variiert dabei stark zwischen 6% und 15%. Im gesamten Rhein-Sieg-Kreis beläuft sich der Anteil auf 10%². Im Jahr 2018 verfügten 27,2 % der Bevölkerung über eine Einwanderungsgeschichte³.

Bedeutung für Integration im Rhein-Sieg-Kreis

Das Thema Integration wird im Rhein-Sieg-Kreis als langfristiges Thema mit vielen Chancen und Potentialen erkannt. Die Einführung des KIM bedeutet für den Rhein-Sieg-Kreis, ein Instrument zur Umsetzung der Integrations- und Teilhabestrategie des Landes NRW vor Ort zu erhalten mithilfe dessen das Thema nachhaltig vor Ort bearbeitet wird, insbesondere:

¹ Rhein-Sieg-Kreis (2019): Zahlen und Fakten ... auf einen Blick 2019, S. 12 (abgerufen von <https://www.rhein-sieg-kreis.de/rskinzahlen> , letzter Zugriff 04.01.2023)

² Rhein-Sieg-Kreis (2019): Zahlen und Fakten ... auf einen Blick 2019 (abgerufen von <https://www.rhein-sieg-kreis.de/rskinzahlen> , letzter Zugriff 04.01.2023)

³ MKFFI (2020): Integrationsprofil Rhein-Sieg-Kreis. Daten zu Zuwanderung und Integration. Ausgabe 2019. (abgerufen von http://www.integrationsmonitoring.nrw.de/integrationsberichterstattung_nrw/Integration_kommunal/Integrationsprofile/Integrationsprofile---Rhein-Sieg-Kreis.pdf , letzter Zugriff 22.12.2020)

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- ein ganzheitliches und ressortübergreifendes Vorgehen zu ermöglichen
- Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern
- Interkulturelle Öffnung staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen zu fördern
- gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken
- die systematische Erst- und Grundversorgung Neuzugewanderter zu gewährleisten
- nachhaltige Integrationsarbeit zu ermöglichen
- Zugangs- und Teilhabebarrrieren abzubauen
- Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu flexibilisieren
- Integrationsarbeit vor Ort zu stärken
- Kompetenzerfassungsinstrumente weiter zu etablieren
- die operative Ebene seitens des KI zu unterstützen

Insbesondere ermöglicht die Umsetzung des KIMs Anpassungen, den Ausbau, die Vernetzung und engere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der vorhandenen Strukturen sowie zielgruppenspezifischere Ansprachen und Angebote. Mithilfe der drei Module sollen die Einbürgerung und Eingliederung gut integrierter Menschen vor Ort in das bestehende System und in die Gesellschaft erleichtert werden. Mittelfristig ist somit auch mit einer fiskalischen Entlastung vor Ort zu rechnen. Ziel dabei ist es, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration im Rhein-Sieg-Kreis auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden, sodass ein abgestimmtes, einheitliches und optimiertes Verwaltungshandeln möglich wird.

Im Rhein-Sieg-Kreis ist eine große Akteursvielfalt im Bereich Integration zu verzeichnen, die diverse Unterstützungsangebote und Dienstleistungen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte anbieten. Insbesondere seit 2015 sind dabei viele verschiedene Strukturen entstanden, bei denen teilweise Schnittmengen bestehen. Mithilfe des KIMs soll, unter Federführung des KIs, die Zusammenarbeit der verschiedenen Integrationsakteure des Rhein-Sieg-Kreises an den Schnittstellen zwischen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII, Aufenthaltsgesetz und AsylbLG gestärkt werden. Bereits bestehende Strukturen, insbesondere die Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH (KJA), Migrationsberatungsstellen (MBE), Flüchtlingsberatungsstellen, Sozial- und Jugendämter der kreisangehörigen Kommunen, Jobcenter und die Agentur für Arbeit sowie Ausländer- und Einbürgerungsbehörden sollen dabei enger und effizienter miteinander kooperieren, um die Übergänge für die Zielgruppe möglichst effizient zu gestalten.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Weiterhin haben in den vergangenen Monaten viele Akteure im Bereich Integration die Herausforderung zu bewältigen, dass die Fluktuation in der Mitarbeiterschaft zunimmt. Mithilfe des KIMs sollen die Synergien gestärkt und dank Planungssicherheit langfristige und nachhaltige Strukturen im Bereich Integration gefördert werden. Durch die kreisweite Durchführung des KIMs soll zudem sowohl die intra- und interkommunale als auch die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden. Mithilfe des Programms werden auch Menschen mit Einwanderungsgeschichte erreicht, die bislang keinen Zugang zum Fallmanagement, jedoch Bedarf an letzterem haben. Auf diese Art und Weise kann perspektivisch auch nachholende Integration gefördert werden. Die enorm hohe Expertise vor Ort soll gebündelt und strukturiert eingesetzt werden. Durch die Koordination des KIMs durch das KI sollen zudem Qualitätsstandards im gesamten Kreisgebiet unter enger Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen eingeführt und nachgehalten werden. Strukturelle Herausforderungen der Integrationsinfrastruktur sollen so eruiert und systematisch aufgearbeitet werden, während bestehende Strukturen gestärkt und langfristig verankert werden.

Bedeutung für die Kreisverwaltung

Aufgrund der besonderen Rolle, die dem KI als steuernder Instanz zukommt, bedeutet KIM weiterhin eine stärkere und engere Verzahnung zwischen Kreisverwaltung und kreisangehörigen Kommunen wie auch der freien Wohlfahrtspflege als Träger diverser Beratungsangebote. Die Kreisverwaltung ist damit besser in die lokalen Systeme eingebunden und kann die Verbindung zwischen lokalen und regionalen Bedarfen und Lösungsansätzen intensivieren. Die bisherige Integrationsarbeit auf Kreisebene wird so weiterentwickelt.

Weiterhin bedeutet die Einführung des KIMs eine Ausweitung der KI-Tätigkeit: Während die bisher bestehende Tätigkeiten des KIs, wie die Steuerung, Vernetzung und Qualifizierung im Bereich Integration, erhalten bleiben, wird das KI zusätzlich in Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort im Sozialraum tätig.

Da erstmals Fallmanagement und Steuerung der Prozesse sowie Koordination und Vernetzung der Akteure bei einer Organisationseinheit liegen, werden Prozesse beschleunigt und effizienter gestaltet.

Durch das KIM erhält das KI weiterhin das Mandat, aktiv an der interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltungen mitzuwirken.

Durch den Einsatz von CM-Stellen vor Ort sowie die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen, kann das KI weiterhin seinen

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Mehrwert für die Kommunen und weitere lokale Akteure erheblich steigern und seine Expertise zu Sozialräumen wie auch zu Themen und Systemen im gesamten Kreisgebiet verstetigen.

3. Einbettung des KIM in bestehende Strukturen

Langfristige Überprüfung der Schnittstellen zu vorhandenen Strukturen des KIs

Einige der im KI bearbeiteten Handlungsfelder, die nicht dem KIM zuzuordnen sind, werden flankierend untergebracht. Im Rhein-Sieg-Kreis sind das u.a.: das Interkulturelle Siegel, KOMM-AN NRW, Öffentlichkeitsarbeit, der Integrationspreis, die Mediathek, Stärkung des Ehrenamts durch Vernetzungsangebote und Durchführung von Fach- und Qualifizierungsangeboten, Vermittlung von ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und –mittlern sowie die Themen im Bildungsbereich. Erkenntnisse aus den bisherigen Themenbereichen wie Rassismuskritik, interkulturelle Öffnung, Durchstarten in Ausbildung und Arbeit sowie das Modellprogramm „Guter Lebensabend NRW“ sind z.T. in das KIM integrierbar bzw. haben Schnittmengen zu der Aufgabenwahrnehmung des KIMs. Zudem wurden teilweise bereits Herausforderungen aus den Sozialräumen zu Bestandsbereichen der Teams Bildung und Querschnitt gemeldet, welche mithilfe der Expertinnen und Experten gelöst werden konnten, z.B. Aufklärung im Bereich Antidiskriminierungsarbeit, Unterstützung bei der Akquise ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler vor Ort, Eingliederung in das Schulsystem und vieles mehr.

Bisher findet im Rhein-Sieg-Kreis kein Teilhabemanagement im Sinne von Fallmanagement seitens der Kommunen statt. Eine Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an den Vorläuferprogrammen „Einwanderung gestalten“ sowie „Gemeinsam klappt's“ ist nicht gegeben.

Da KIM ein Entwicklungsprozess ist, wird sukzessive überprüft, wie die bestehenden Strukturen und Programme in die Prozesse eingebunden werden können – hierzu bedarf es auch Abstimmungen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Verwaltungsstrukturen

Das KI arbeitet seit seiner Gründung bei Einzelprojekten mit einzelnen Verwaltungseinheiten der Kreisverwaltung zusammen. Darüber hinaus besteht ein regelmäßig tagendes Gremium mit den Amtsleitungen der an der Integration in erster Linie beteiligten Ämter der Kreisverwaltung. In den diversen Gremien, wie den Ausschusssitzungen, den Amtsleiterdienstbesprechungen (mit Amtsleitungen der mit Integrationsthemen in erster Linie betrauten Ämter, u.a. Schulamt, Jugendamt, Ausländerbehörde und Einbürgerungsbehörde, Gleichstellung, Sozialamt, Referent des Landrates, Untere Schulaufsicht, Schulpsychologische

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Beratungsstelle, Gesundheitsamt der Kreisverwaltung), den Treffen der Sozialdezernentinnen und –dezernenten der kreisangehörigen Kommunen, den Austauschtreffen mit Vertretenden der Freien Wohlfahrt und über das Dezernat II in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz (Bürgermeister:innenkonferenz) sowie der Verwaltungskonferenz werden regelmäßig Berichte und Abstimmungen über die Tätigkeiten des KI vorgenommen.

Bei der Umsetzung des KIMs wurden 2022 erste Schritte durchgeführt, das Programm fest und nachhaltig in die Verwaltungsstruktur einzubetten und die bisherige Zusammenarbeit auszuweiten und weiterzuentwickeln. So etabliert sich eine regelmäßige Vernetzung und somit Einbettung des Themas Integration in alle bestehenden Strukturen u. a. durch Einberufung einer Lenkungsgruppe, die seit Ende 2021 tagt. Auf diese wird im Unterkapitel Netzwerke und Gremien eingegangen.

Weiterhin ist vorgesehen, den Austausch mit und unter den kreisangehörigen Kommunen noch stärker als bisher zu fördern und deren Bedarfe mithilfe des KIMs aufzugreifen und zu bearbeiten und langfristig die Zusammenarbeit mit den Kommunen zu optimieren und konzeptionell zu verankern. Durch den standortübergreifenden Austausch des Case Management Teams konnten so bereits kommunenübergreifend Synergien hinsichtlich Prozessen der Integration geschaffen werden und Informationsflüsse beschleunigt und oder inhaltlich verbessert werden. V.a. im Zuge der vermehrten Zuwanderung aus der Ukraine führte dies zu deutlich beschleunigten Prozessen, u.a. bei der Registrierung ukrainischer Flüchtlinge durch ein geteiltes Laufwerk des Case Managements mit der Ausländerbehörde.

Die kreisangehörige Stadt Troisdorf stellt dabei einen besonderen Schwerpunkt dar (s. Kapitel 7), da diese über eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und einen Integrationsrat verfügt. Aus diesem Grund hat diese Kommune eine eigene CM-Stelle sowie eine eigene koordinierende Stelle seitens des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesen bekommen. Diese Stellen sind inhaltlich eng an die Aufgabenwahrnehmung des Kreises angebunden, u.a. durch Einbindung in den thematischen Austausch per Videokonferenz und Mails in den jeweiligen Teams sowie Teilnahme an gemeinsamen KIM-Veranstaltungen. Die Zuweisungen der Fördermittel für Modul 3 erfolgt direkt über das Land an die Stadt Troisdorf. Weitere Schwerpunkte hinsichtlich Sozialräumen im Kreisgebiet wurden basierend auf einer Bedarfsabfrage bei den Kommunen und der Freien Wohlfahrt eruiert.

Umfeld- und Akteursanalyse

Im Rhein-Sieg-Kreis ist eine Vielzahl von Akteuren im Bereich Integration tätig: Neben dem KI bearbeiten die kreisangehörigen Kommunen, die Ausländerbehörde,

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

das Jobcenter, die Agentur für Arbeit, der Caritasverband Rhein-Sieg e.V., das Diakonische Werk an Sieg und Rhein, die Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg/Bonn e.V., die Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH sowie diverse weitere Träger und Vereine die bestehenden Bedarfe.

Bei Betrachtung der beratenden Institutionen und entsprechenden Zielgruppen im Rhein-Sieg-Kreis fällt auf, dass einerseits diverse Zielgruppen von mehreren Akteuren parallel, andere Zielgruppen gar nicht – oder nicht transparent – bedient werden. Weiterhin fällt auf, dass manche Akteure mehrere Zielgruppen bedienen, andere wiederum wenige und die Art der Kriterien wie beispielsweise Alter, Status und zu behandelndes Beratungsthema ebenfalls sehr divers ausfallen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass im gesamten Rhein-Sieg-Kreis Beratungsangebote bestehen, wobei die Schwerpunktsetzung auf Themen, Zielgruppen und Kommunen sehr unterschiedlich ist. Über die Erfolgsquote, Tiefe, Komplexität und Niedrigschwelligkeit der Angebote vor Ort konnten vor Implementierung des KIM jedoch keine Rückschlüsse gezogen werden – diese sind rein quantitativ. Ab dem Frühjahr 2021 wurde jedoch eine Bedarfsanalyse und Bestandsaufnahme von dem KI durchgeführt, um tiefergehende Einblicke in Angebote und Bedarfe vor Ort zu erhalten und das KIM so vor Ort zu verankern, dass es bestehende Bedarfe möglichst passgenau aufgreift. Weiterhin wurden im Jahr 2022 in 14 der 19 Kommunen lokale Auftaktveranstaltungen durchgeführt⁴. Zu diesen wurden die vor Ort tätigen Beratungsinstitutionen für eine Abstimmung von Schnittstellen, Angeboten und Bedarfen eingeladen, um Startzielgruppen des Case Managements zu vereinbaren. Weiterhin sah sich das Case Management vor Ort teilweise mit enorm hohen Bedarfslagen an Beratung konfrontiert. Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, wurde in einzelnen Kommunen zusätzliche Beratungsangebote der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort installiert.

Einen Schwerpunkt hinsichtlich der Zielgruppen bilden im Rhein-Sieg-Kreis die Beratung Neuzugewandelter. Je nach Beratungssituation vor Ort lag im Jahr 2022 ein besonderer Schwerpunkt auf der Beratung ukrainischer Flüchtlinge. Mithilfe der im Rahmen des KIM-Prozesses gewonnenen Erkenntnisse wird in Teambesprechungen regelmäßig geprüft, inwiefern Erkenntnisse auf weitere Zielgruppen übertragen werden können. So ist z.B. sehr auffällig, dass ukrainische Flüchtlinge durch schnelleren Übergang in SGB II und die weniger bürokratischen Abläufe deutlich schneller in Integrationsangebote wie z.B. Integrationskurse integriert werden als dies bei anderen Herkunftsländern der Fall ist.

⁴ In der Stadt Troisdorf hatte die Auftaktveranstaltung bereits 2021 stattgefunden.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Auch die Rolle des Case Managements wird je nach Angebots- und Bedarfslage vor Ort definiert. Dies ist bedingt durch den heterogenen Raum im Rhein-Sieg-Kreis, in welchem gute Beratungsinfrastruktur und hohe Akteursdichte in Ballungsgebieten im Kontrast zu eingeschränkter Beratungsinfrastruktur und geringer Akteursdichte in ländlich geprägtem Raum stehen. Während in größeren Kommunen mit einer hohen Akteursdichte die Lotsenfunktion und Netzwerkarbeit mit weiteren Beratungsakteuren einen größeren Schwerpunkt bildet, sind in ländlichen Kommunen deutlich intensivere Einzelfallbegleitungen und ein Aufbau bzw. eine Stärkung der oft knappen Personalsituation vor Ort zu verzeichnen.

Um Doppelstrukturen zu vermeiden, findet eine enge Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und der Freien Wohlfahrt statt, u.a. bzgl. der Aufnahmekriterien in CM, aber auch hinsichtlich einzelnen Fällen, Beratungsstrukturen und aktuellen Informationen zu Prozessen im Kreisgebiet.

Integrationskonzept

Im Jahr 2016 wurde das Integrationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises überarbeitet. Schwerpunktthemen bildeten dabei die Handlungsfelder „Bildung“, „Ausbildung, Arbeit, Wirtschaft“, „Integration in den Alltag“, „Interkulturelle Öffnung“ und „Bürgerschaftliches Engagement“. Der CM Ansatz sowie die Verbindung zwischen Fall- und Systemebene wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt, während die Organisationsentwicklung im Rahmen interkultureller Öffnung bereits damals angedeutet wurde und nunmehr ausgebaut werden soll. Die Etablierung des KIMs soll jedoch unter Berücksichtigung der damals definierten Handlungsfelder und –ziele geschehen, welche bei Bedarf angepasst werden und mit den Projektgruppen, die im Rahmen des KIMs implementiert werden, umgesetzt werden. Die Herausforderungen, Ziele und Maßnahmen sollen dadurch mithilfe des neuen Landesprogrammes vertieft werden.

Für das Jahr 2020 war die Fortschreibung des Integrationskonzeptes für den Rhein-Sieg-Kreis vorgesehen. Die Fortschreibung wurde aufgrund der Implementierung des KIMs jedoch verschoben, um die Ziele, Strukturen und Erkenntnisse aus dem Programm direkt mit einfließen zu lassen und langfristig und nachhaltig zu etablieren. Bei der Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Kreisverwaltung werden alle in der Integrationsarbeit relevanten Akteure, insbesondere die kreisangehörigen Kommunen, die Freie Wohlfahrt, die Politik und weitere Akteure der Integrationsarbeit eingebunden.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Netzwerke und Gremien

Das KI organisiert eine Reihe von Gremien und nimmt selbst an diversen Gremien teil, um das Thema Integration mit den diversen Akteuren im Rhein-Sieg-Kreis zu adressieren.

Der größte Arbeitskreis ist der Arbeitskreis Integration, in welchem Vertretungen der Städte und Gemeinden, Vertretungen der Migrationsfachdienste, Integrationsagenturen, Hauptkoordinatoren Ehrenamt, Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverwaltung wie Schulaufsicht, Ausländerbehörde und Polizei teilnehmen. Der Arbeitskreis Integration wird bereits kontinuierlich über die Entwicklungen und Ergebnisse des KIMs informiert. In diesem Kontext wird mit den kreisangehörigen Kommunen überlegt, wie über geeignete Austauschformate Kreis und kreisangehörige Kommunen enger kooperieren können. Aufgrund des enorm hohen Bedarfs an Information und Austausch tagte der AK Integration im Jahr 2022 ein Quartal lang wöchentlich mit Unterstützung des KIM-Teams, um speziell die Fragen im Zuge des Zuzugs ukrainische Flüchtlinge bedarfsgerecht zu klären und Synergien mit den insgesamt knappen Ressourcen schaffen zu können.

Zudem tagt regelmäßig ein Gremium mit Vertretungen des BAMF, der Ausländerbehörde, des JMD, der MBE sowie der Integrationskursträger zum kreisweiten Austausch über die Durchführung der Integrationskurse vor Ort. In diesem war der Bedarf an dem vorgenannten AK Ukraine dem KIM-Team mitgeteilt worden.

Weiterhin tagt seit Ende 2021 eine Lenkungsgruppe, in der verwaltungsexterne und verwaltungsinterne Integrationsakteure auf Leitungsebene vertreten sind. Ziel der Lenkungsgruppe ist es, den Projektgruppen die Aufträge für Angebots- bzw. Strukturanpassungen, die Einrichtung neuer Angebote sowie die Entwicklung des KIM-Konzeptes zu erteilen und über die Ergebnisse zu entscheiden. In die Lenkungsgruppe des Rhein-Sieg-Kreises wurden folgende Personen für die kreisweite strategische Steuerung aufgenommen:

- Sozialdezernent des Rhein-Sieg-Kreises
- KI-Leitung
- Sozialamtsleiter des Rhein-Sieg-Kreises
- Leiterin des Rechts- und Ordnungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises (Ausländerbehörde/Einbürgerungsbehörde)
- Jugendamtsleiterin des Rhein-Sieg-Kreises
- Untere Schulaufsicht
- Schulamtsleiterin des Rhein-Sieg-Kreises
- Geschäftsführer des Jobcenters
- Geschäftsführer der Agentur für Arbeit

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- Geschäftsführer der drei beteiligten Freien Wohlfahrtsträger
- Gewählte Sprecherinnen und Sprecher der Kommunen Meckenheim, Windeck, Neunkirchen-Seelscheid und Much
- Vertretung der Stadt Troisdorf

Zudem werden themenbezogen Vertretungen des Gesundheitsamts und des BAMFs sowie weitere Akteure eingeladen.

Neben der neu etablierten Lenkungsgruppe ist anvisiert Projektgruppen in den kreisangehörigen Kommunen durchzuführen, deren Themenschwerpunkte sich an den Bedarfen vor Ort orientieren. Zielgruppe der Projektgruppen ist die operative Ebene. Neben verwaltungsinternen und hauptamtlichen Akteuren (inkl. Ausländerbehörde) ist ebenfalls angedacht, Vertretende der Freien Wohlfahrt, von Migrantenselbstorganisationen, dem Ehrenamt und Flüchtlingsinitiativen einzubinden.

Mittelfristig werden Fallkonferenzen bzw. –besprechungen durchgeführt, mithilfe derer strukturelle Bedarfe erkannt und Lösungsansätze erarbeitet werden, die der Lenkungsgruppe vorgelegt werden.

Die Arbeit des KI sowie die durch das KI initiierten Gremien werden weiterhin bestehen bleiben. Bei Bedarf wurden zur Überarbeitung des vorliegenden Konzepts einzelne Gremien wie der Arbeitskreis der Migrantenselbstorganisationen, der AK Sprecherinnen und Sprecher des Ehrenamts in die 2022 eingerichteten Unterarbeitsgruppen der Lenkungsgruppe eingebunden: Unterarbeitsgruppe Verwaltung, Unterarbeitsgruppe Freie Wohlfahrt, Unterarbeitsgruppe Migrantenselbstorganisationen, Unterarbeitsgruppe Ehrenamt, Unterarbeitsgruppe Arbeitsmarkt.

4. Einbindung der kreisangehörigen Kommunen

Für die erfolgreiche Umsetzung des KIMs ist eine enge Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen vorgesehen. Im Frühjahr 2021 fand eine Bedarfsabfrage anhand eines standardisierten Fragebogens statt, in der mit jeder kreisangehörigen Kommune Angebote und Bedarfe erörtert wurden. Basierend auf den örtlichen Bedarfen wurden die Stellenanteile im Rhein-Sieg-Kreis auf 16 Kommunen verteilt und gemeinsame Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Ab Ende 2021 fanden in einem Großteil der Kommunen weiterhin Auftaktveranstaltungen statt. Kontinuierlich finden zusätzlich auf Leitungsebene, Case Management Ebene und Koordinationsebene Gespräche mit den Kommunen über die Implementierung KIMs und eventuelle Nachsteuerungsbedarfe statt.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Zudem haben die Kommunen für die Lenkungsgruppe Sprecher:innen benannt, um Systemlücken vor Ort gemeinsam bearbeiten zu können (s. Kapitel Netzwerke und Gremien).

Durch die Zuordnung der Kommunen an die koordinierenden Stellen werden letztere zudem Expertinnen und Experten zu allen Systemen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern innerhalb der Kommune. Weiterhin werden die CM-Stellen vor Ort in der Kommune eingesetzt, sodass die Anbindung an die Kommunen mit Dienst- und Fachaufsicht bei dem KI gegeben ist. Dabei sind die CMs für eine bis zwei Kommunen bzw. (geclusterte) Sozialräume zuständig. Dies verstärkt die Zusammenarbeit zwischen der Fallebene vor Ort und der Steuerungsebene auf Kreisebene (=engere Verzahnung). Durch die Verwendung gemeinsamer Software und die Teilnahme am Controlling sowie Netzwerktreffen wird zudem gewährleistet, dass das KIM auf Basis gemeinsamer Standards im Rhein-Sieg-Kreis umgesetzt wird.

Insgesamt wird damit das Ziel verfolgt, die kreisangehörigen Kommunen bei der Optimierung von Verwaltungsprozessen und nachhaltigen Etablierung des Querschnittsthemas Integration in die Regelangeboten zu unterstützen, so dass Prozesse der interkulturellen Öffnung intensiviert werden.

5. Einbindung verwaltungsexterner Akteure

Neben den kreisangehörigen Kommunen ist auch eine enge Abstimmung mit der Freien Wohlfahrt gegeben, welche im Rhein-Sieg-Kreis über langjährige Erfahrung im Bereich des CMs verfügt und gute Zugänge zur Zielgruppe unterhält.

Daher wird die Freie Wohlfahrtspflege ebenfalls zu ihren Einblicken über Bedarfe und Angebote vor Ort befragt, sie ist in die Lenkungsgruppe und Projektgruppen eingebunden. Weiterhin werden auch Migrantenorganisationen, Vertretende des Ehrenamts, Integrationsräte und Flüchtlingsinitiativen in die Projektgruppen zur Weiterentwicklung des KIM-Konzeptes eingeladen.

Die Implementierung des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis wird mit der ARGE Wohlfahrt, einem Gremium zur Interessensvertretung der Freien Wohlfahrt im Rhein-Sieg-Kreis, kontinuierlich abgestimmt und ihre Rückmeldungen in die weiteren Prozesse eingebunden. Ziel ist es, Synergien zu schaffen und Doppelstrukturen zu meiden. Perspektivisch soll der Freien Wohlfahrt sowie sonstigen Fallmanagerinnen und Fallmanagern die Option unterbreitet werden, an Fallkonferenzen teilzunehmen, um bereits bestehende Strukturen in das KIM einzubinden.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

6. Implementierung des KIMs im Rhein-Sieg-Kreis

Modul 1 – Gesamtkoordination

Rolle und Zielsetzung

Für die Umsetzung des Moduls 1 wurden 2,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) im KI eingestellt, welche der Koordination des Gesamtprozesses zuzuordnen sind sowie eine halbe VZÄ als Verwaltungsassistentin. Zusätzlich erhält die Stadt Troisdorf als kreisangehörige Kommune mit eigener Ausländerbehörde, einem Integrationsrat und Jugendamt eine eigene koordinierende Stelle.

Die späte Besetzung von 1,5 VZÄ und der Wegfall/Neubesetzung einer VZÄ im zweiten Halbjahr 2022 haben Verzögerungen im Gesamtprozess verursacht.

Für die Umsetzung KIMs im Sozialraum ist angedacht, dass 1 VZÄ für den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und 1 VZÄ für den rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis zuständig sind, um die dortigen Kommunen stärker vor Ort zu unterstützen.

Die Einbindung der einen Strategie-Stelle bei der Stadt Troisdorf erfolgt entsprechend. Zudem fließen die Erfahrungen in das kreisweite Konzept ein. Da die Kommune über eine eigene Ausländer- und Einbürgerungsbehörde, ein eigenes Jugendamt und eine Strategiestelle verfügt, gibt es an dieser Stelle jedoch auch unterschiedliche Zuständigkeiten, die konzeptionell geklärt wurden und in die Kooperationsvereinbarung münden.

Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung von Modul 1

Erste Überlegungen zur Umsetzung des Moduls 1 wurden vonseiten des KIs in Abstimmung mit dem Dezernat II und der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren bzw. jetzigen Referat 625 des MKJFGFI angestellt. Die vorliegenden Überlegungen wurden und werden mithilfe der vorgenannten Bedarfsabfrage in den Kommunen und mit der Freien Wohlfahrt sowie unter Einbindung der Lenkungsgruppe und Erkenntnissen aus dem Umsetzungsprozess und Modul 2 sowie Modul 3 kontinuierlich weiterentwickelt. So wurden die Konzeptteile zu MuKi-S und der Zusammenarbeit zwischen Modul 2 und 3 fristgerecht zum 31.12.2022 nachgeschärft. Zudem ist angedacht das Gesamtkonzept des KIMs gemeinsam mit Unterarbeitsgruppen der Lenkungsgruppe fortzuschreiben. Hierzu wurden 2022 bereits Unterarbeitsgruppen zu den Themen Verwaltung, Wohlfahrt, Arbeitsmarkt, Migrantenorganisationen und Ehrenamt eingerichtet. Für die Entwicklung des KIM-Konzeptes fand bisher jeweils ein Treffen pro Unterarbeitsgruppe statt.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Modul 2 – Case Management

Rolle und Zielsetzung

Für die Umsetzung des Moduls 2 werden 3 der 11 CM-Stellen im KI eingesetzt. Davon wird sich eine VZÄ um die Koordinierung der CM-Stellen bei externen Partnern kümmern, während zwei VZÄ die thematische CM-Arbeit in der frühkindlichen Sprachförderung übernehmen. Dies beinhaltet insbesondere die Entwicklung eines Konzeptes zur Unterstützung multilingualer Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten unter Berücksichtigung des Ansatzes des KIM, da diesbezüglich bereits Bedarf im Rhein-Sieg-Kreis erfasst wurde. Dieses thematische CM im Rahmen von KIM soll somit an dieser spezifischen Zielgruppe erprobt werden, um die Entwicklungsprozesse zu strukturieren sowie Verwaltungsstrukturen zu optimieren. Auf der Basis der Arbeit mit dieser Zielgruppe werden Erkenntnisse für den KIM-Gesamtprozess bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, der Kooperation mit den Kommunen und Verbänden gesammelt, die wiederum auf andere Zielgruppen übertragbar sind. Einblicke in erste Ergebnisse des Pilot-Projektes finden sich in den Ergänzungen zum Konzept im folgenden Unterkapitel. Auf die CM-Stellen, die kreisweit eingesetzt werden, wird daran anschließend eingegangen.

Multilinguale Kindergartenkinder mit Sprachauffälligkeiten

Das Pilotprojekt „**M**ultilinguale **K**indergartenkinder mit **S**prachauffälligkeiten“ kurz „MuKi-S“ umfasst ein regionales themenspezifisches Case Management. Mit dem Schwerpunktthema „multilinguale Sprachentwicklung“ legt es den Fokus auf eine grundlegende Voraussetzung für frühe und lebenslange Teilhabe: die Sprachkompetenz eines Menschen. Sie ist ein zentrales Thema an der Schnittstelle zwischen unterschiedlichen Rechtskreisen. Kindertagestätten sind niedrigschwellige und häufig erste Anlaufstellen für Familien und ihre Anliegen und gleichzeitig Treffpunkt verschiedener Kulturen und Sprachen. Den pädagogischen Fachkräften kommt daher eine wichtige Multiplikatorenfunktion zu, die es zu stärken gilt. Daher sind die Zielgruppen des Pilotprojektes in der ersten Phase 2022 multilinguale Familien und pädagogische Fachkräfte. In einer zweiten Phase ab Anfang 2023 sollen auch weitere Fachbereiche mit einbezogen werden.

Ziel des Pilotprojektes

Ziel des Pilotprojektes „MuKi-S“ ist, dass multilinguale Familien und pädagogische Fachkräfte im Rhein-Sieg-Kreis in der Lage sind, multilingualen Kindern im Alter von Null bis zur Einschulung, die Auffälligkeiten in der Sprachentwicklung zeigen, förderliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für ihre sprachliche Entwicklung zu schaffen, die deren individuellen Bedürfnissen

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

entsprechen. Dies erfordert themenspezifische Sensibilisierung und Wissenszuwachs bei Familien als auch bei pädagogischen Fachkräften.



Abb. 1 Teilschritte zur Zielerreichung

Zugang zum regionalen themenspezifischen Case Management

In der ersten Phase gibt es derzeit für die Familien drei Zugangswege zum themenspezifischen CM. Zum einen können sich die Familien direkt an die Case Managerinnen wenden. Zum anderen können sie vom lokalen Case Management oder durch pädagogische Fachkräfte an das themenspezifische CM verwiesen werden.

Für die zweite Phase werden derzeit zwei weitere Zugangswege und Kooperationen angestrebt. Multilinguale Kinder mit Sprachauffälligkeiten werden sowohl durch die Delfin 4 Testung vom Schulamt (§ 36 Abs. 2 SchulG NRW) als auch durch die Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt (§ 54 SchulG NRW) erfasst.

Ein zusätzlicher Zugangsweg könnte über weitere Institutionen im Gesundheitswesen erfolgen beispielsweise über pädiatrische Praxen.

Im Unterschied zum lokalen Case Management in den Kommunen haben Personen aus allen kreisangehörigen Kommunen Zugang zum regionalen Case Management.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

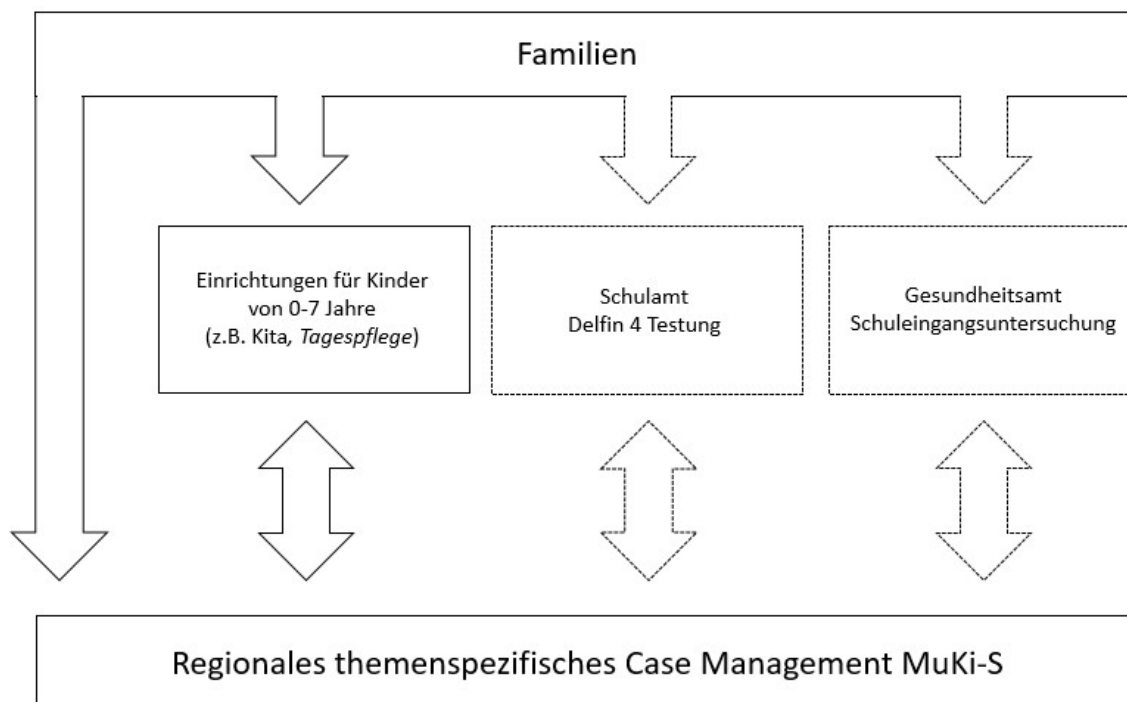


Abb. 2 Zugang zum regionalen themenspezifischen Case Management und Kooperationen

Aufgaben des regionalen Themenspezifischen Case Managements

1. Themenspezifisches Case Management und Verweisberatung

Die zentrale Aufgabe der beiden VZÄ bildet das regional agierende themenspezifische Case Management MuKi-S entlang des abgebildeten Gesamtprozesses mit einer Vielzahl an Fachbereichen, Ansprechpersonen und Rechtskreisen (Abb. 3). Bei individuellem Bedarf erfolgt eine Verweisberatung zum lokalen Case Management der zuständigen Kommune. Die gegenseitige Verweisberatung von regionalem themenspezifischem und lokalem Case Management ermöglicht eine ganzheitliche Begleitung der Familien. Den VZÄ kommt dabei eine Multiplikatoren- und Lotsenfunktion zu.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

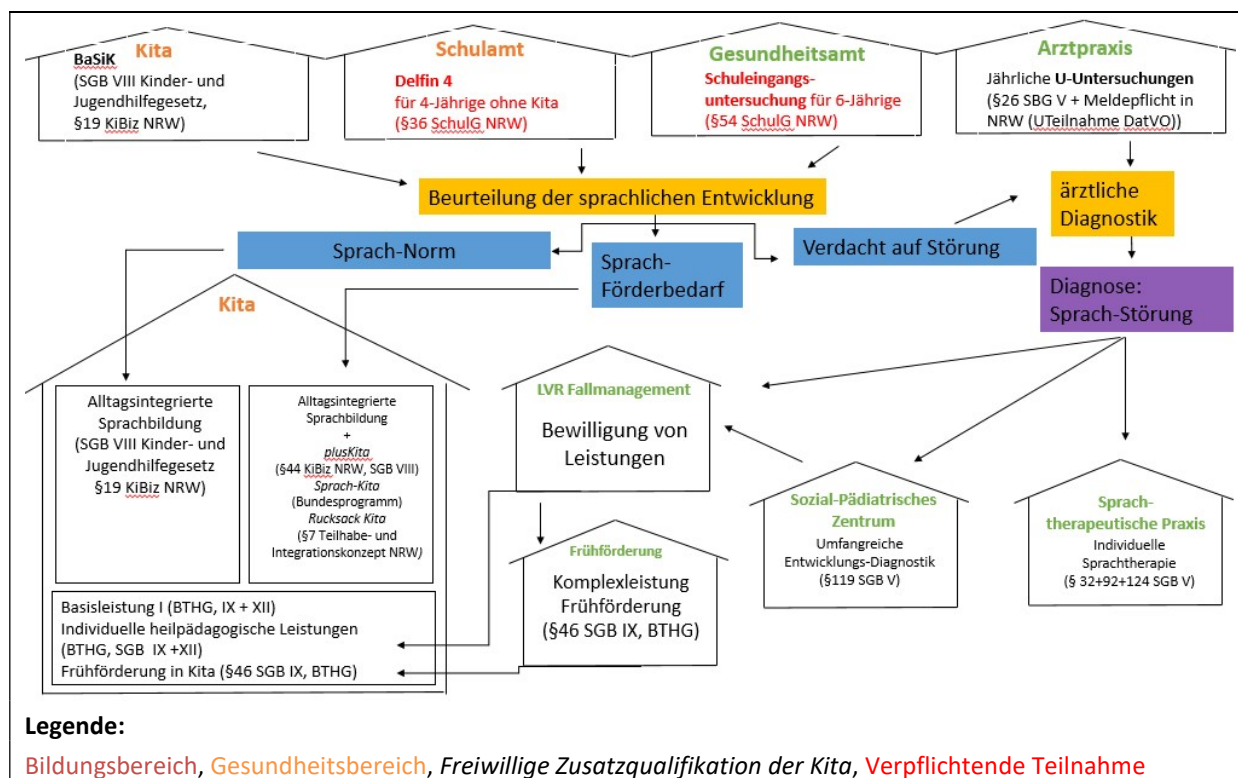


Abb. 3 Regionales themenspezifisches Case Management der Familien im Beratungsnetzwerk

2. Stärkung des lokalen CM

Neben der gegenseitigen Verweisberatung ist für Phase zwei eine noch engere Zusammenarbeit beider CM Bereiche geplant. Das regionale CM sensibilisiert und schult das lokale CM hinsichtlich Themen, die kindliche Entwicklung, Mehrsprachigkeit und Sprachentwicklung betreffen und unterstützt bei der Betreuung von Familien.

3. Systemarbeit

Ein weiterer Schwerpunkt des regionalen Case Managements liegt in der Vernetzung der beteiligten Akteur:innen innerhalb von themen- oder ortsspezifischen Projektgruppen sowie der Stärkung der Strukturen durch themenspezifische Sensibilisierung. Zusätzlich werden das Aufdecken von Knackpunkten, die Strukturierung von Entwicklungsprozessen und infolgedessen die Optimierung der Verwaltungsprozesse und -strukturen angestrebt.

Die Umsetzung des Pilotprojektes MuKi-S innerhalb des Kommunalen Integrationsmanagements ermöglicht es, Akteur:innen kreisweit zu erreichen. Anders als bei vorhandenen Förderprogrammen im Jugendbereich (z.B. Kinderstark NRW) können langfristig alle Kinder und Familien des gesamten Kreisgebietes unabhängig von vereinzelt etablierten Förderprogrammen erreicht werden. Insbesondere die Bildung neuer Netzwerke und Kooperationen erfordern verlässliche und auf Dauer angelegte Strukturen.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Ziel auf dieser Ebene ist ein neues, strukturell abgesichertes Zusammenwirken aller Beteiligten, um die sprachlichen Rahmenbedingungen für multilinguale Kinder zu verbessern. Dies erscheint unerlässlich vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung für das Jahr 2023 keine Finanzmittel für die Fortsetzung der Sprach-Kitas in ihrem Haushaltsentwurf eingeplant hat.

Die Maßnahmen des Pilotprojektes „MuKi-S“ fungieren darüber hinaus als niedrigschwelliger Türöffner für das lokale Case Management im Rhein-Sieg-Kreis als auch zu weiteren Angeboten des KIs.

Projektentwicklung

Im Frühjahr 2021 wurde der Kontakt zur ersten Zielgruppe aufgenommen. Eine Bedarfsermittlung auf Ebene der Kindertagesstätten und dadurch indirekt eine Erfassung der Situation der Familien erfolgte mittels standardisiertem Fragebogen sowie Einzelgesprächen. Die Resonanz auf den Fragenbogen war aufgrund der pandemischen Lage eingeschränkt. Trotz Unterschieden in der Expertise der Kitas bei der Begleitung multilingualer Familien sowie unterschiedlichem Ausmaß der Zusatzqualifikationen durch Landeskonzepte oder Bundesprogramme, zeichnen sich unter den teilnehmenden Kitas im Kreisgebiet (20%) Themenschwerpunkte ab. Der Großteil benennt strukturelle Hürden wie Fachkräftemangel, knappe zeitliche und räumliche Ressourcen. Diese können nur aufgezeigt, nicht aber durch das vorliegende Pilotprojekt verändert werden. Ansatzpunkte für die Erarbeitung der Angebotsstruktur finden sich in thematischen Unsicherheiten, unzureichenden Ressourcen für eine zufriedenstellende Vernetzung mit anderen Fachbereichen sowie Hürden der inhaltlichen Arbeit mit Familien mit komplexen Lebensbedingungen.

Der Austausch mit Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich sowie des Schulwesens musste aufgrund der Pandemie- und kriegsbedingten starken Belastung dieser Bereiche auf Ende 2022 verschoben werden.

Im Dezember 2021 erfolgte der Startschuss für die Angebote durch eine Informations-E-Mail an alle Kitas im Kreisgebiet sowie eine Veröffentlichung der Angebote im Newsletter des KIs und auf dem Integrationsportal des Rhein-Sieg-Kreises. Um die Angebote des Projektes verschiedenen Akteur:innen vorzustellen, diente die Teilnahme an unterschiedlichen Gremien.

Die Ergebnisse der Befragung aus 2021 bilden die Grundlage für folgende Maßnahmen (Abb. 4).

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Angebote von MuKi-S im Jahr 2022		
Für Familien ▪ Themenspezifisches CM ▪ Verweisberatung zum lokalen CM ▪ Heidelberger Elterntraining ▪ Informations-Veranstaltungen	Für Familien und (pädagogische) Fachkräfte ▪ Sprachtherapeutische Telefon-Sprechstunde ▪ Sprachtherapeutische Beratung vor Ort in den Kitas	Für (pädagogische) Fachkräfte ▪ Individuelle Unterstützung bei Netzwerkarbeit ▪ Austauschtreffen ▪ Schulungen

Abb. 4 Angebote des Pilotprojektes MuKi-S nach Zielgruppen

Die Teilnahme an den Maßnahmen erfolgt freiwillig, ist kostenlos und steht allen interessierten multilingualen Familien und pädagogischen Fachkräften sowie ehrenamtlich Tätigen zur Verfügung.

Erste Ergebnisse

Die durchgeführten Maßnahmen innerhalb des Pilot-Projektes MuKi-S werden in Tabelle 1 dargestellt.

Anzahl	Maßnahme	Zielgruppe
9	Themenspezifische Einzel-Beratung von pädagogischen Fachkräften	Pädagogische Fachkräfte
4	Themenspezifische Beratung von Familien	Familien
5	Themenspezifische Beratung von Fachpersonen aus anderen Bereichen	Interessierte aus dem Kreisgebiet, die mit multilingualen Kindern Kontakt haben
8	Verweisberatung an das lokale CM	Familien
1	Heidelberger Elterntraining (10 stündiger Kurs)	Familien
2	Austauschtreffen für päd. Fachkräfte	Pädagogische Fachkräfte
5	Schulungen für päd. Fachkräfte	Pädagogische Fachkräfte/ Ehrenamtliche

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

14	Teilnahme an Auftaktveranstaltungen	
10	Austausch-Treffen mit kooperierenden Fachbereichen	z.B. Kreisjugendamt, Kreisgesundheitsamt, Schulamt, Kita-Träger, LVR, Lebenshilfe e.V.

Tabelle 1 Durchgeführte Maßnahmen im Zeitraum Januar bis September 2022

Die Darstellung zeigt, dass in den ersten neun Monaten nach Start der Maßnahmen der Schwerpunkt weiterhin auf der Systemarbeit liegt. Vor allem die Definition von Kooperationen und die Bewerbung der Angebote sind äußerst zeitintensive Prozesse.

Die Zielgruppe der Familien wurde weniger als erwartet erreicht.

Der Zugangsweg über die Kindertagesstätten ist aufgrund verschiedener Parameter eingeschränkt. Die Verweisberatung durch pädagogische Fachkräfte an das regionale themenspezifische Case Management verhindern sowohl die weiterhin angespannte Personalsituation im Elementarbereich und die Zusatzbelastungen durch Pandemie und Aufnahme ukrainisch Geflüchteter als auch Skepsis bezüglich des Angebots. Gleichzeitig wird die Etablierung der Angebote und die Kommunikation mit den Kindertagesstätten durch die in jeder Kommune unterschiedliche Trägerlandschaft sowie etablierte bzw. fehlende Netzwerkstrukturen beeinflusst. Eine erneute direkte Bewerbung der Angebote vor Ort in den Kitas sowie in weiteren Einrichtungen für Kinder im Alter von null bis sieben Jahren ist daher ab 2023 geplant.

Gleichzeitig zeigen die Anfragen von Fachkräften aus nicht-pädagogischen Bereichen, dass es dort auch Beratungsbedarf gibt.

Zur Steigerung des eigenständigen Zugangs der Familien ist eine Bewerbung des Angebots in öffentlichen Medien für 2023 geplant.

Sehr gut angenommen werden von den pädagogischen Fachkräften die Angebote zu Schulungen. Das Format kostenloser zweistündiger Online-Fortbildungen im Vormittagsbereich berücksichtigt optimal die Lage der Einrichtungen aufgrund fehlender finanzieller Fortbildungsmittel und knapper Personalsituation. Gleichzeitig ist dies ein wichtiger Teilschritt zur Erreichung des Gesamtziels.

Allgemeine Rückschlüsse

Die Etablierung des Pilotprojektes MuKi-S an der Schnittstelle bestehender Regelstrukturen ermöglicht erste Rückschlüsse auf den gesamten KIM-Prozess im Kreisgebiet bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, der Kooperation mit den Kommunen und Verbänden.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- **Aufbau des CM benötigt Zeit und Vorarbeit**
Der Aufbau eines wirkungsvollen Case Managements bedarf intensiver Vorarbeit wie beispielsweise Aufbau neuer Strukturen und Netzwerke, Vertrauensaufbau sowie das Bekanntmachen neuer Angebote. Erst auf dieser Grundlage ist eine gute Beratung und Begleitung von Klienten möglich.
- **Aufbau des CMs benötigt gute Netzwerke**
Voraussetzung für den Aufbau des CMs ist der Aufbau eines guten Netzwerkes sowie die Abgrenzung von Aufgabenbereichen und Zuständigkeiten.
- **Strukturelle und individuelle Gegebenheiten beeinträchtigen Prozesse zum Aufbau des CMs**
Hohe/ geringe personelle Fluktuation in den Institutionen, hoher/ geringer Personaleinsatz für das Thema, großes/ geringes persönliches Engagement der Personen, hohe/ geringe Gewichtung des Themas Integration in den Kommunen, hohe/ geringe Vertrauensbasis, hohe/ geringe fachliche Kompetenz, hohe/ geringe zeitliche Kapazitäten, Versäulung der Verwaltung sowie ungeklärte Zuständigkeiten beeinflussen den Prozess der Kooperation mit anderen Bereichen maßgeblich.
- **Das CM benötigt gute Zugangswege**
Insbesondere in der Phase des Aufbaus ist das CM auf Verweisberatung durch Regel- und Integrations- Akteur:innen angewiesen.
- **Ausnahmesituationen beeinträchtigen den Aufbau des CMs**
Pandemie und die Aufnahme ukrainisch Geflüchteter führen dazu, dass Regel-Akteur:innen wenig Kapazitäten für den Aufbau neuer Kooperationen haben.
- **Der Einbezug von Regel-Akteur:innen in das CM ist wichtig**
Neben Integrations-Akteur:innen müssen auch Regel-Akteur:innen in den Aufbau des CMs mit einbezogen werden. Letztere profitieren vom CM durch Erweiterung ihres Blickwinkels.
- **Das CM ist Bindeglied zwischen Akteur:innen**
Die Netzwerkarbeit im Aufbau des CMs zeigt deutlich, dass auch bereits etablierte Institutionen nicht per se einen Überblick über alle anderen Akteur:innen im eigenen oder angrenzenden Bereichen haben und stark vom Aufbau der CM Strukturen profitieren.
- **CM kann sich schnell den Bedarfen anpassen**
Das CM ermöglicht eine zeitnahe Bedarfsorientierung. Innerhalb des regionalen CMs konnte die pädagogischen Fachkräften auf die Aufnahme ukrainisch geflüchteter Kinder vorbereitet werden durch vier Schulungen zum Thema „Traumata bei geflüchteten Kindern“. Das lokale CM konnte

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

durch das Mitwirken bei der Aufnahme der ukrainisch Geflüchteten maßgeblich den Prozess beschleunigen.

Erste Strukturlücken

Innerhalb des Pilotprojektes wurde bereits früh eine erste Strukturlücke entdeckt. Das Schulgesetz sieht vor, dass der Sprachstand aller Vierjährigen, die keine Einrichtung besuchen, erfasst wird. Werden Auffälligkeiten festgestellt, verlangt das Gesetz eine verpflichtende Sprachfördermaßnahme, die bislang im Rhein-Sieg-Kreis nicht ausreichend erfolgte. Die Unterversorgung der in der Delfin 4 Testung auffälligen Kinder wurde zunächst innerhalb der Kreisverwaltung thematisiert. Auf Wunsch des Jugendamts und des Schulamts wurden bilaterale Absprachen getroffen. Führen diese Absprachen bis Ende 2023 nicht zu einem Ergebnis, wird diese Strukturlücke zur Lösung in die Lenkungsgruppe eingebracht.

Insbesondere im Vorschulbereich ist eine weitere Strukturlücke die Finanzierung von Sprachmittlung. Für Entwicklungsgespräche oder Gespräche am Übergang zur Schule oder zu Gesundheitsthemen (z.B. Vorliegen einer Sprachstörung, Beratung zur Schulwahl) sind die Zuständigkeiten ungeklärt bzw. keine finanziellen Mittel vorhanden. Die Folge ist, dass Familien mit Einwanderungsgeschichte, die über schlechte Deutschkenntnisse verfügen, keine optimale Beratung erhalten können. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der Kinder. Diesbezüglich konnte noch kein Lösungsvorschlag erarbeitet werden.

Kreisweites Case Management

Die 7 VZÄ im CM werden ebenfalls bei der Kreisverwaltung eingestellt, jedoch zum kreisweiten Einsatz vor Ort bei den kreisangehörigen Kommunen eingeplant. Mit Ausnahme einer VZÄ konnten im Jahr 2022 sukzessive alle CM-Stellen besetzt werden. Zusätzlich ist eine VZÄ im CM bei der Stadt Troisdorf eingestellt. Hierauf wird in Kapitel 7 gesondert eingegangen.

Somit wird die Zusammenarbeit intensiviert und die entsprechenden Expertisen werden in die Arbeit der CM-Stellen (gemeinsames Handlungskonzept) mit einfließen. Die Fach- sowie die Dienstaufsicht obliegt dabei dem KI bzw. der Kreisverwaltung, eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen KI und der jeweiligen Kommune wurde individuell erstellt.

Ziel der Tätigkeit der CM ist ein individueller Zugang zu einem Fallmanagement für die Zielgruppe sowie die Funktion als Impulsgeber zur Prozesssteuerung / einem Schnittstellenmanagement zu den Rechtskreisen SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII und AsylbLG in Abgrenzung zu den sonstigen Förderungen im Rahmen des CM (wie z.B. JMD, MBE).

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Entwicklung eines gesonderten CM-Konzeptes

Für Modul 2 wird ein gesondertes Konzept als Arbeitsgrundlage für die CMs erarbeitet. Ziel ist es, das CM im gesamten Rhein-Sieg-Kreis mit einheitlichen Vorlagen, Standards und Prozessen zu implementieren. Dafür wird zunächst seitens KI ein Entwurf erstellt, welcher mithilfe der Bedarfsabfrage mit den Kommunen und der Freien Wohlfahrt sowie den Erkenntnissen aus der Auftaktveranstaltung und Umsetzung vor Ort ergänzt wird. Im Anschluss wird der Entwurf mit Vertretungen der Kommunen und Freien Wohlfahrt abgestimmt – dabei kommt Troisdorf als Kommune mit eigener CM-Stelle und eigener Strategiestelle eine besondere Rolle zu. Das CM-Konzept wird kontinuierlich unter Einbezug der CMs selber sowie den Rückmeldungen aus den diversen Gremien und der Zielgruppe fortgeschrieben und wird u.a. enthalten, wie die Übernahme der Fallberatung im Rhein-Sieg-Kreis zukünftig gestaltet wird.

Modul 3 – Ausländer- und Einbürgerungsbehörden

Personelle Voraussetzungen im Rhein-Sieg-Kreis

Für die Umsetzung des Moduls 3 können beim Rhein-Sieg-Kreis prinzipiell 3 VZÄ mit einer Förderung i.H.v. 50.000€ pro VZÄ eingesetzt werden. Davon kann eine VZÄ in der Ausländerbehörde des Rhein Sieg Kreises und zwei VZÄ in der Einbürgerungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz kommen. Im Rhein-Sieg-Kreis wurden beide VZÄ in der Einbürgerungsbehörde besetzt – die VZÄ bei der ABH ist aktuell ausgeschrieben. Weiterhin erfolgt die bisherige Zusammenarbeit mit der Einbürgerungsbehörde und der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises auf Leitungsebene. Darüber hinaus erfolgt bereits eine Zusammenarbeit mit Bestandspersonal der Ausländerbehörde bei Einzelfallklärungen durch das Case Management.

Für die Umsetzung des Moduls 3 in Troisdorf kann bei der Ausländerbehörde und bei der Einbürgerungsbehörde jeweils eine VZÄ mit einer Förderung in Höhe von 50.000€ pro VZÄ eingesetzt werden. Beide Stellen sind besetzt. Nähere Informationen zur Umsetzung des Moduls 3 und der modulübergreifenden Zusammenarbeit in der Stadt Troisdorf finden sich im 7. Kapitel dieses Konzepts.

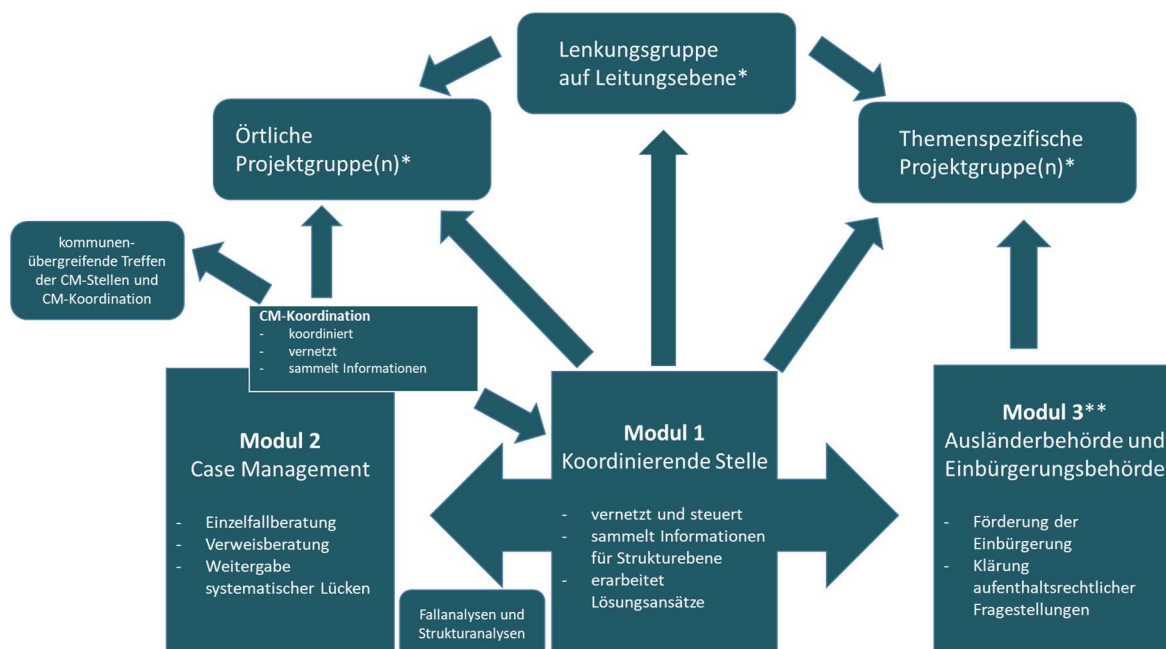
Modulübergreifende Zusammenarbeit

Der KIM-Ansatz ermöglicht eine eng verzahnte Zusammenarbeit zwischen den drei Modulen, sowie verwaltungsexternen und verwaltungsinternen Akteuren, die sowohl in der Lenkungsgruppe als auch den Projektgruppen vertreten sind. So werden systematische Herausforderungen durch die Case Management-Stellen in den Sozialräumen erkannt und über die Case Management-Koordination an die

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Leitung des Kommunalen Integrationszentrums weitergegeben. Durch eine Aufbereitung dieser systematischen Herausforderungen für die viermal jährlich tagende Lenkungsgruppe kann dann darüber entschieden werden, welche Akteure in Projektgruppen zur Lösung der Strukturlücke tätig werden. In diesen lokalen bzw. themenspezifischen Projektgruppen werden daraufhin konkrete Lösungsvorschläge zum Abbau der systematischen Lücken erarbeitet. Diese Lösungsansätze werden in der Lenkungsgruppe erneut beraten und im Anschluss über die CM-Koordination den CM-Stellen und weiteren Integrationsakteuren gegenüber transparent gemacht.

Der Prozess wird im folgenden Schaubild veranschaulicht:



* Mit Vertretungen der Freien Wohlfahrt, kreisangehörigen Kommunen und den im Konzept erläuterten weiteren Akteuren

**derzeit in Abstimmung

Die Lenkungsgruppe hat für 2023 das Schwerpunktthema Integration in den Arbeitsmarkt beschlossen. Hierzu ist ein erster Austausch zwischen den Ausländerbehörden, dem Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit mit der KIM-Koordination für 2023 geplant.

Modulübergreifende Zusammenarbeit 2021 – 2022

Die Einbindung der Ausländer- und Einbürgerungsbehörden in die Lenkungsgruppe und in die Unterarbeitsgruppe Verwaltung wurde erfolgreich umgesetzt. Ebenso konnten bilaterale Absprachen zwischen den Entscheidungsträger*innen, zwischen

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Modul 1, Modul 2 und den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden trotz vakanter Stellen im Modul 3 kontinuierlich gewährleistet werden.

Vor allem ab dem zweiten Quartal 2022 erfolgte ein engmaschiger, modulübergreifender Austausch mit den Ausländerbehörden im Zuge der vermehrten Zuwanderung durch ukrainische Geflüchtete. An dieser Stelle standen zentrale Ansprechpersonen in den Ausländerbehörden für fachliche, ausländerrechtliche Fragen zur Verfügung.

Weiterhin unterstützte das Case Management des Rhein-Sieg-Kreises mit seinem niederschweligen Zugang zur Zielgruppe in den Kommunen mithilfe eines geteilten Laufwerks, das gemeinsam vom Case Management und der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises genutzt wurde, dabei, den Registrierungsprozess der ukrainischen Geflüchtete – und somit einen der ersten Meilensteine in deren Integrationsprozess – wesentlich zu verkürzen. Ein bedeutsamer Anteil dieser Personen wurde im Anschluss in das Beratungsangebot des KIM Case Managements überführt.

Bei einer Vielzahl von Einzelfällen erfolgten bilaterale Absprachen zwischen Modul 2 und der Ausländerbehörde sowie entsprechende Verweisberatungen. Bei strukturellen Herausforderungen und generellen Themen geschah dies unter Einbindung des Moduls 1.

In der Stadt Troisdorf sind alle drei Module in einem Amt verortet, sodass die Kommunikationswege noch kürzer waren und Verweisberatungen kontinuierlich stattfanden.

Modulübergreifende Zusammenarbeit: Pläne für 2023

Für das Jahr 2023 hat die Lenkungsgruppe entschieden, sich verstärkt dem Schwerpunktthema „Integration in den Arbeitsmarkt“ zu widmen.

Perspektivisch soll nach Besetzung der KIM-Stelle bei der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zudem ein Pilotversuch zur modulübergreifenden Zusammenarbeit auf Basis des Chancen-Aufenthaltsgesetzes unternommen werden. Aktuell gibt es etwa 1200 geduldete Bürger*innen im Rhein-Sieg-Kreis, so dass es eine große Zielgruppe für diesen Pilotversuch gibt. Hierbei ist vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises Personen identifizieren, die von diesem Gesetz profitieren könnten und diese im Einzelfall gezielt an das Modul 2 verweisen. Gerade bei fehlenden Unterlagen oder noch nicht unternommenen Integrationsschritten können geduldete Bürger*innen von dieser

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Verweisberatung profitieren, da das Case Management gezielt bei der Bearbeitung dieser notwendigen Schritte zum Erhalt des Bleiberechts unterstützen kann. So können gegebenenfalls vorhandene Barrieren für den Erhalt des Bleiberechts gemeinsam abgebaut werden.

Die bereits abgestimmte Datenschutzerklärung des Rhein-Sieg-Kreises ermöglicht einen der Integration förderlichen Austausch zwischen den beteiligten Modulen und Ämtern.

Die KIM-Kräfte in der Einbürgerungsbehörde arbeiten zurzeit vorrangig bestehende Rückstände ab. Im Laufe des nächsten Jahres sollen sie proaktiv für die Einbürgerung werben und den Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern in Einzelfällen Kontakt zum CM vermitteln. So soll gezielt darauf hingearbeitet werden, dass die Einbürgerungsbewerber die erforderlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen.

Zentral bei der modulübergreifenden Zusammenarbeit ist die Schaffung funktionierender Schnittstellen zwischen Case Management, dem strategischen Overhead und den KIM-Mitarbeitenden in der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde.

Sobald die vakante KIM-Stelle der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises besetzt ist, ist es geplant, dass diese Person regelmäßig an den KIM-Teambesprechungen teilnehmen wird. Auch eine Einbindung der beiden KIM-Mitarbeitenden bei der Einbürgerungsbehörde wird angestrebt.

Ein persönliches Kennenlernen der verschiedenen KIM-Mitarbeitenden im Rhein-Sieg-Kreis ist bislang nicht erfolgt. Im neuen Jahr soll dann ein erstes Austauschtreffen – möglichst nach Besetzung der Stelle bei der Ausländerbehörde – mit Hilfe der Förderung nach Nr. 2.2 der Richtlinie erfolgen.

Um gerade bei systematischen Herausforderungen eine modulübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen, werden Fallkonferenzen als Methode stärker in den Blick genommen. Bei diesen Fallkonferenzen werden je nach Fall-Lage KIM-Mitarbeitende aller drei Module eingebunden.

Auch die kollegiale Fallberatung soll als modulübergreifende Methode stärker in den Blick genommen werden, um eine vergleichbare Arbeitshaltung aller drei Module sicherzustellen.

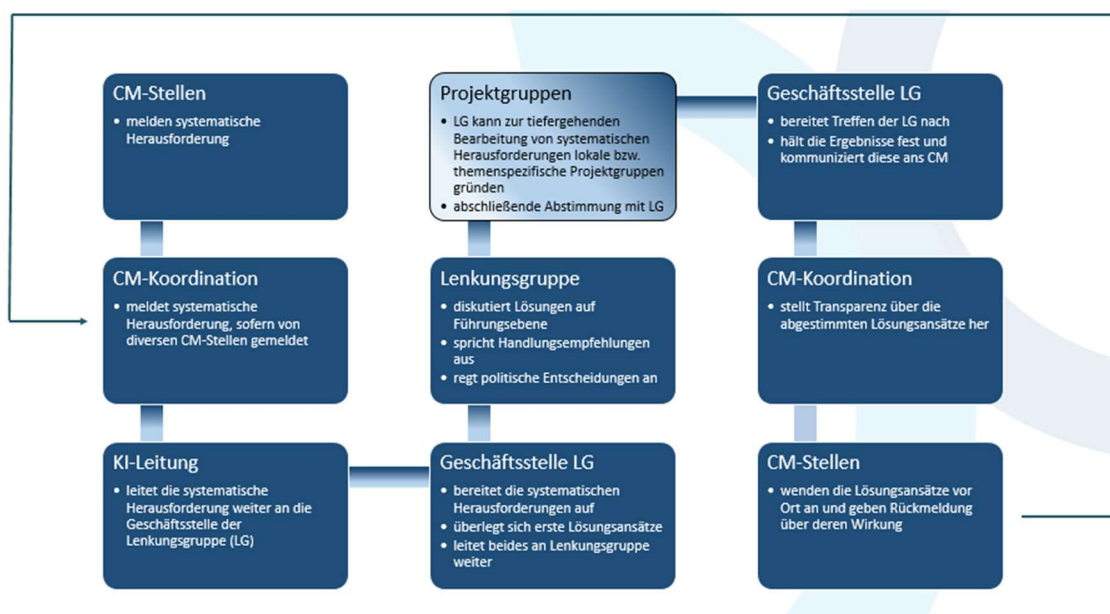
Zudem wird ein Meldeverfahren zur Weitergabe systematischer Herausforderungen zwischen Modul 3 und Modul 2 etabliert.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Bearbeitung systematischer Lücken

Aufgrund der Vielzahl der durch das Case Management bereits gemeldeten Strukturlücken hat die Lenkungsgruppe einstimmig beschlossen, ab 2023 bereits gemeldete Strukturlücken zu bearbeiten. Hierfür wird ein Bearbeitungsverfahren entwickelt.

Das folgende Schaubild zeigt den theoretischen Prozess auf, der der Bearbeitung systematischer Lücken dienen soll:



7. Implementierung des KIMs in der Stadt Troisdorf

Case Management in Troisdorf

Die Stadt Troisdorf verfügt über eine Stelle für das Case Management, die in die bereits bestehenden Beratungsstrukturen eingegliedert werden soll. Das Case Management der Stadt ist im Amt für Soziales, Wohnen und Integration und den Räumlichkeiten des Rathauses etabliert, wobei langfristig auch externe Beratungsmöglichkeiten in den städtischen Unterkünften, weiteren zentralen städtischen Räumlichkeiten sowie in den Stadtteilzentren geschaffen werden sollen. In den Stadtteilzentren können sowohl Räumlichkeiten zwecks Beratungsangebote des Case Managements in bisherigen Begegnungststätten und weitere Objekte genutzt werden. Diese werden zum Teil auch von externen Partnern betrieben.

Da sowohl die Ausländerbehörde sowie das Jugendamt der Stadt ebenfalls im Dezernat IV angegliedert sind, ergibt sich hieraus die unmittelbare Nähe zu diesen Ämtern und ermöglicht dem Case Management eine direkte Zusammenarbeit mit dem Kollegium des Ausländeramts, dem Jugendamt und den weiteren im Haus

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

ansässigen Ämtern. Der interne gemeinsame Jourfixe gewährleistet den regelmäßigen Austausch.

Ziel des Case Management der Stadt Troisdorf sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Eingliederung von Personengruppen in das soziale, berufliche und gesellschaftliche Leben der Stadt. Hierzu zählt zeitgleich auch die in Abstimmung getroffene Verweisberatung an zuständige Beratungsdienste sowie die zentrale Steuerung des Integrationsprozesses mittels Integrationsvereinbarungen.

Durch die strategische Koordination werden dem Case Management in regelmäßigen Abständen Fortbildungen, Schulungen und Austauschmöglichkeiten mit relevanten Akteuren der Integrationsarbeit ermöglicht. Das Kommunale Integrationszentrum ermöglicht dem Case Management zudem durch die zentrale Koordinationsstelle für das Case Management die Anbindung sowie den Austausch mit den Case Manager*innen des Rhein-Sieg-Kreises und informiert gemeinsam mit der Koordinatorin der Stadt Troisdorf zudem über Änderungen, Anforderungen, Vorgehensweisen und die erforderlichen Dokumentationswege im Case Management.

Über die Koordinierungsebene der Stadt Troisdorf kann das Case Management Hürden und Herausforderungen aus der Beratungssituation melden, sodass die Aufarbeitung und Weiterleitung an die Lenkungsgruppe sowie die eventuell notwendige Einberufung einer Fallkonferenz ermöglicht wird. Das Case Management soll in einem primären Schritt bei kommunenspezifischen Hürden jedoch ein Problemlösungsgespräch bzw. eine sich formierende Projektgruppe als Instrument nutzen, indem mit Hilfe des Case Managements und der Strategiestelle ein neutraler Raum des Austauschs für alle involvierten Beteiligten geschaffen wird.

Die Zuweisungen und Anbindung von Ratsuchenden an das Case Management erfolgt intern über die Sachbearbeitenden der verschiedenen Ämter, wobei die Zielgruppe für die beratende Unterstützung durch das Bürgerbüro, das Jugendamt und insbesondere die Ausländerbehörde zugewiesen werden. Ebenso findet eine kollegiale Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen aus dem Bereich der Einbürgerung statt, sofern die Hilfestellung durch das Case Management erforderlich ist.

Durch den regen Kontakt in den zahlreichen Arbeitskreisen, den Austausch mit diversen Integrationsakteuren sowie einer Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden, die selbst auch diverse Beratungsdienste anbieten, werden Ratsuchende an das Case Management angebunden. In Beratungsfällen, in denen Problemlagen im Zusammenhang mit den etwaigen Behörden (z.B. der

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Ausländerbehörde) ersichtlich sind, soll seitens der externen Beratungsdienste, der Wohlfahrtsverbände, der Migrantenselbstorganisationen sowie der ehrenamtlich Tätigen die Einbindung sowie der Verweis von Klient*innen an das Case Management stattfinden, um somit

- Das Problem/die Probleme in der Zusammenarbeit mit den Behörden leichter zu identifizieren
- Den „kurzen Weg der Kommunikation“ nutzen zu können
- sowie effektiv und effizient Lösungskompetenzen zu bündeln und gemeinsame Lösungsvorschläge zugunsten eines optimierten Integrationsprozesses zu erarbeiten.

Der Personenkreis, welcher in den städtischen Unterkünften wohnhaft ist, wird fortlaufend durch die städtischen Sozialarbeitenden betreut. Durch die Eingliederung des Case Managements in Form von regelmäßigen Rundgängen in den Unterkünften, wöchentlichen Teamsitzungen und Rücksprachen zu Einzelfällen, werden ausgewählte Fälle an das Case Management übertragen, die im Rahmen der täglichen Arbeit, bei der die Sozialarbeitenden häufig auf akute Problemlagen reagieren müssen, nicht immer ausreichende Zuwendung erhalten.

Für das Programm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ übernimmt das Case Management die Auswahl, Suche sowie die Anfragen an potentielle Teilnehmer*innen. Durch den direkten Zugang zu den städtischen Unterkünften kann in Absprache mit den Coaches gezieltes Recruiting innerhalb der relevanten Personengruppe für das individuelle Coaching ermöglicht sowie die Inanspruchnahme der Bildungsmaßnahmen der Landesinitiative in die Wege geleitet werden.

Für die Klientel der Einbürgerungsbehörde stellt das Case Management ein Beratungsangebot dar, welches wahrgenommen werden kann, sofern sich im Zuge der Antragstellung auf Einbürgerung sowie bei der Dokumentenbeschaffung unmittelbar Schwierigkeiten ergeben. Dieser Personenkreis können sich selbst an das Case Management wenden oder erhalten einen Vorschlag seitens der Sachbearbeitenden, die die Vermittlung und Einbindung des Case Management als hilfreich erachten. Die Einbindung des Case Management erfolgt auch in diesem Fall unter Einhaltung des Freiwilligkeitsprinzips und lediglich auf persönlichen Wunsch des/der Antragsteller*in.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Schnittstellen KIM Troisdorf und Kommunales Integrationszentrum

Modul 1 der Stadt Troisdorf wird im Rahmen der Zusammenarbeit, Gestaltung, Organisation sowie Durchführung der Lenkungsgruppe sowie deren Unterarbeitsgruppen in die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements auf Ebene des Rhein-Sieg-Kreises eingebunden. Zwecks der gemeinsamen strategischen Planung wird die Kooperation, die Weitergabe von Informationen und die Abstimmung der Koordinationsstellen durch den interpersonellen Dialog in Form von Teamsitzungen gefestigt.

Um eine zentrale Steuerung des Case Managements zu ermöglichen, ist sowohl die Case Management-Stelle der Stadt Troisdorf als auch das Case Management Team des Kreises an die Gesamtkoordination des Kommunalen Integrationszentrums angebunden, wodurch Problemstellungen in der Arbeit direkt erfasst und gesammelt werden können.

Einbürgerung gestalten in Troisdorf: Umsetzung der modulübergreifenden Kooperation in Troisdorf 2020 - 2023

Für die Verstetigung der Integration in Troisdorf sind aktuell drei Vollzeitstellen in der EBH besetzt worden, eine der Stellen ist dem Modul 3 zugeordnet. Hierdurch soll ermöglicht werden, den für die Einbürgerung relevanten Personenkreis zu identifizieren und die Anzahl der Einbürgerungsanträge mit Erfolgsaussichten zu erhöhen. Dies führt zeitgleich zu einer Entlastung des allgemeinen Bereichs in der Ausländerbehörde und unterstützt bei dem individuellen Integrationsprozess.

Die Zusammenarbeit der Sachbearbeitenden aus dem Bereich Einbürgerung sowie dem Case Management und dem strategischen Overhead wird mit Hilfe einer Arbeitsgruppe gefestigt, die rotierend und mindestens einmal monatlich stattfindet. Hieran nehmen zeitgleich die Leitung des Amts für Soziales, Wohnen und Integration, die Sachgebietsleitung Migration und Integration, die Leitung der Ausländerbehörde, das Jugendamt, das KIM-Team, bestehend aus allen drei Modulen und die Leitung des Mehrgenerationenhauses teil. Ziel dieser regelmäßigen Sitzung ist die gemeinsame Planung der weiteren Vorgehensweise, die Reflektion der bisher getätigten Aufgaben und die Prozessoptimierung.

Die Stadt Troisdorf führt in Kooperation mit den Beratungsdiensten der Wohlfahrtsverbände eine Einbürgerungskampagne durch, die eine Aufgabenverteilung vorsieht. Im Zuge derer wird die Zielgruppe proaktiv von den Sachbearbeitenden aus dem Einbürgerungsbereich mittels eines Anschreibens kontaktiert, in dem die Kontaktdaten der Beratungsdienste der Wohlfahrtsverbände aufgelistet sind sowie die eigens angefertigte Einbürgerungsbroschüre der Stadt beigelegt ist. Die Kontaktaufnahme der

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

Zielgruppe zu den Beratungsdiensten der Träger kann erfolgen, sofern der Wunsch nach einer Antragsstellung auf Einbürgerung sowie Unterstützung im Zuge der Dokumentenbeschaffung/Erfüllung der Voraussetzung besteht.

Kolleg*innen aus dem Bereich der Einbürgerung schulen Mitarbeitende der Beratungsdienste der Wohlfahrtsverbände in Briefing-Sitzungen. Inhalte der Schulungen sind die Bedingungen der Einbürgerung anhand einer Checkliste. Diese Checkliste wird den Beratungsdiensten im Zuge der Aufnahme der Beratung zur Verfügung gestellt, sodass die erforderlichen Dokumente beschafft und die weiteren Voraussetzungen erfüllt werden können. Der Verweis an die Einbürgerungsbehörde durch die Beratungsdienste erfolgt in der Regel bei Erfüllung aller Voraussetzungen, sodass eine zügige Sachbearbeitung gewährleistet sein kann.

Die Stadt Troisdorf hat insgesamt eine Sonderstellung unter den 19 kreisangehörigen Kommunen im KIM-Prozess inne.

Dabei spielt die Tatsache, dass alle drei Module innerhalb eines Amtes agieren, eine herausragende Rolle. Abstimmungen laufen so effizient innerhalb einer Behörde.

8. Planung für 2023

Die bisherigen Erfolge und die weitere Planung der Umsetzung KIMs für 2023 finden sich in den folgenden Darstellungen.

Darstellung der bisherigen Erfolge

- a. Konkretisierung und Erweiterung des Konzeptes anhand des Landeskonzeppts zur Implementierung des Kommunalen Integrationsmanagements im Rhein-Sieg-Kreis
- b. Einrichtung der Lenkungsgruppe und Durchführung der sechs Treffen der Lenkungsgruppe
- c. Einrichtung der Unterarbeitsgruppen Verwaltung, Wohlfahrt, Arbeitsmarkt, Migrantenorganisationen, Ehrenamt. Für die Entwicklung des KIM-Konzeptes fand jeweils ein Treffen pro Unterarbeitsgruppe statt.
- d. Auswertung der Bedarfsabfragen und die Rückmeldung an alle Kommunen und Spiegelung der Bedarfe an die Lenkungsgruppe und Unterarbeitsgruppen
- e. Vorstellung KIM bei diversen Gremien im Kreis (Runde der Sozialdezernent:innen, Kreisausschuss für Soziales und Integration, Kreistag, sowie diverse Arbeitskreise intern und extern)

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

- f. Auftaktveranstaltungen wurden in allen Kommunen mit aktivem CM durchgeführt; die Veranstaltungen in Meckenheim und Rheinbach stehen noch aus
- g. Enge Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen zum weiteren Vorgehen vor Ort
- h. Regelmäßiger Austausch mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege
- i. Regelmäßige Berichterstattung zu KIM in den politischen Gremien
- j. Konzipierung von Kriterien zur Evaluation nach einem halben Jahr der operativen Umsetzung, Durchführung der Evaluation nach politischen Beschluss im Sommer 2022
- k. Personalakquise
- l. Laufende Einarbeitung Case Management beim Kommunalen Integrationszentrum

Darstellung der geplanten Meilensteine für das Jahr 2023

- a. Einstellung des weiteren Personals für Module 2 und 3 und Abstimmung des Einsatzes Modul II in den Kommunen
- b. Umsetzung des Modul 3 in enger Abstimmung mit den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden der Stadt Troisdorf und des Rhein-Sieg-Kreises
- c. Intensive Teilnahme der Ausländer- und Einbürgerungsbehörden an Abstimmungsgesprächen und Projektgruppen
- d. Abstimmung aller im KIM-Prozess beteiligten Akteure
- e. Abstimmung weiterer Schritte im KIM-Prozess mit dem MKJFGFI
- f. Enge Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bezüglich der Umsetzung vor Ort
- g. Weitere enge Abstimmung mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege zur Zusammenarbeit im KIM-Prozess
- h. Bearbeitung des Themenschwerpunktes Integration in den Arbeitsmarkt
- i. Fortschreibung des KIM-Konzeptes
- j. Entwicklung des Case-Management-Konzeptes

9. Prozessbegleitung

Die Prozessbegleitung des Rhein-Sieg-Kreises in Hinblick auf KIM erfolgt aktuell durch Dr. Stefan Buchholt im Referat 625 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Konzept Kommunales Integrationsmanagement im Rhein-Sieg-Kreis

10. Literatur

FAQ Kommunales Integrationsmanagement (abgerufen von <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunales-Integrationsmanagement/2020-03-31-FAQ---FP-ABH-und-EBH-Bez-reg.pdf> , letzter Zugriff 21.12.2020)

Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM) (abgerufen von <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunales-Integrationsmanagement/2020-06-30-Handlungskonzept-FINAL.docx> , letzter Zugriff 21.12.2020)

Häufige Fragen zum Kommunalen Integrationsmanagement NRW (KIM) (abgerufen von <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Kommunales-Integrationsmanagement/201209-FAQ-Baustein-1-und-Baustein-2-KIM.pdf> , letzter Zugriff 21.12.2020)

MKFFI (2020): Integrationsprofil Rhein-Sieg-Kreis. Daten zu Zuwanderung und Integration. Ausgabe 2019. (abgerufen von http://www.integrationsmonitoring.nrw.de/integrationsberichterstattung_nrw/Integration_kommunal/Integrationsprofile/Integrationsprofile---Rhein-Sieg-Kreis.pdf , letzter Zugriff 22.12.2020)

MKFFI (2020): Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement/Integrationsmanagement (abgerufen von https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/mkffi_broschuere_einwanderung_gestalten_150-dpi.pdf , letzter Zugriff 21.12.2020)

Reis (2020): Kommunales Integrationsmanagement. Leitfaden für die Praxis.

Rhein-Sieg-Kreis (2019): Zahlen und Fakten ... auf einen Blick 2019 (abgerufen von <https://www.rhein-sieg-kreis.de/rskinzahlen> , letzter Zugriff 04.01.2023)